

Generalstaatsanwaltschaft
Wilhelmsplatz 1
96045 Bamberg

Hof, 10.02.2012

Aktenzeichen: 7 Zs 1049/11 GenStA Bamberg
105 Js 7689/11 StA Coburg
3 Ws 62/2011
Klagerzwingungsantrag vom 16.12.2011
Hier: Beschluss vom 03.02.2012, zugestellt am 08.02.2012

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

wie im Klagerzwingungsantrag ausgeführt worden ist (S. 34) sind mehrere neue Tatsachen nach Zugang Ihres Bescheids vom 17.11.2011 (§§ 152, 172 StPO) bekannt geworden. Diese neu ermittelten Rechtstatsachen zwingen dazu, den o. a. Bescheid als inzwischen unrichtig zu erkennen.

I.

Das Klagerzwingungsverfahren ist unter Heranziehung der neuen Tatsachen, die im vorliegenden Schriftsatz aufgelistet werden, wieder aufzunehmen (§ 174 Abs. 2 StPO). Ihr Bescheid vom 17.11.2011 ist als inzwischen überholt abzuändern. Sodann ist ggf. vom Antragsteller ein neuer Klagerzwingungsantrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, sofern von Ihnen nicht mitgeteilt wird, dass die Ausführungen im bisherigen Antrag vom 16.12.2011 übernommen werden können.

Gesichtspunkte (Tatsachen und Beweismittel), die nicht Gegenstand der Beschwerde waren, die der Antragsteller gegen den Coburger Bescheid vom 17.10.2011 gerichtet hat, sind weder Gegenstand des Bescheids des Generalstaatsanwalts vom 17.11.2011 noch Gegenstand des Beschlusses des OLG Bamberg vom 03.02.2012 gewesen. Sie waren auch nicht Gegenstand früherer Einstellungsverfügungen.

Dies betrifft im Wesentlichen die Rechtstatsachen, die in Ziff. III. (S. 22) sowie Ziff. 19 (S. 32 Ziff. 8 lit. b) erwähnt werden (s.u. Ziff. III.).

II.

Zunächst bitter der Antragsteller höflich um die Vorlegung eines Abdrucks der Stellungnahme der StA zum Klageerzwingungsantrag vom 16.12.2011. Telefonisch hat der Antragsteller vergeblich am 08.02.2012 in der Geschäftsstelle des OLG (Herrn Müller) darum gebeten, eine Kopie zu erhalten.

Weiter wird klar gestellt, dass anlässlich der Vorsprache des Antragstellers in der Geschäftsstelle (Anfang Januar 2012) die diensthabende Dame mitgeteilt hat, dass die vom Antragsteller gewünschte Berichtigung der Schreibfehler im Klageerzwingungsantrag an Ort und Stelle unnötig sei. Die Schreibfehler könnten ohne weiteres noch nachträglich berichtigt werden, wenn die von der StA auf den Klageerzwingungsantrag zu erwartende Stellungnahme herausgegeben worden sei. Dass die Stellungnahme nur dem Senat überlassen werde, ist ausgeschlossen worden.

So berichtigt der Antragsteller der Ordnung halber folgende (offensichtliche) Schreibfehler im Klageerzwingungsschriftsatz vom 16.12.2011:

S. 6: "Das rechtliche Gehör wurde vom Erstrichter (richtig: **Einzelrichter**) verletzt" (neuntletzte Zeile vor Ziff. 12).

S. 7 dritter Absatz, 5. Zeile: "Wenn beim Erstrichter ... " (richtig: **Einzelrichter**).

S. 13 zweiter Absatz: Statt "Erstrichter" muss es "**Einzelrichter**" heißen.

S. 21 erster Absatz 9. Zeile: Gössel, Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, **ZIS** 2009, 539 ff.

S. 32, lit. b) zweiter Absatz am Ende: "Es wird also von dem Erstrichter die falsche Entscheidung getroffen ...". Stattdessen ist auch hier der **Einzelrichter** (das Landgericht) gemeint.

S. 33 XX. lit. b): Anstatt "Wortschätzung" muss es heißen "**Wortverwendung**".

III.

Die beiden neuen Rechtstatsachen sind insbesondere Folgende:

1. Erstinstanzlich hätte § 192 StGB angewendet werden müssen, da zur Ausführung der Verteidigung der sitzungspolizeiliche Antrag mit der angeblichen Ehrverletzung stattgefunden hat. § 193 StGB schreibt vor, dass nur bei ganz schwerwiegenden Ehrverletzungen (z.B. Schmähkritik und Formalbeleidigung) die Rechtfertigung ausgeschlossen sein soll. Im vorliegenden Fall ist im Beschluss des Einzelrichters des Landgerichts vom 19.10.2007 entschieden worden, dass eine diffamierende Schmähkritik gerade nicht gegeben ist. Dies ist sorgfältig begründet worden. Hieran ist der Einzelrichter gebunden. Da eine schwerwiegende Beleidigung nicht gegeben war, hätte die Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen anerkannt werden müssen. Stattdessen ist ein angeblicher massiver Wertungsexzess geltend gemacht worden. Er ist nicht justiziabel. Ein Wertungsexzess ist nicht als beleidigende Tat erkennbar. Es ist keine nachvollziehbare Beschreibung einer Beleidigung. Das Wort "Wertungsexzess" ist nicht als Ehrverletzung auslegbar. Ein bloßer "Wertungsexzess" kann mit der Schwere einer "diffamierenden Schmähkritik" nicht verglichen werden. Das Wort "Wertungsexzess" ist kein in Bezug auf Beleidigungen tatbestandsbezogenes Wort. Wer einen "Wertungsexzess" begeht, der sich etwa in den Worten "lahme Ente", "Dummschwätzer" oder "Schmierfink" erschöpft, kann dies absolut sachbezogen tun in Bezug auf forensisch relevante Situationen, ohne dass damit eine Beleidigung gegeben ist. Der Einzelrichter des Landgerichts hat das erstinstanzliche Urteil auch nicht abgeändert, sondern er hat es bestehen lassen, so dass die in den Gründen dargelegte schwere Beleidigung (diffamierende Schmähkritik) perpetuiert worden ist. Hätte der Einzelrichter diese als falsch erkannte Bewertung aufgehoben, dann hätte er rechtliches Gehör gewähren müssen und hätte Beweiswürdigung vornehmen müssen und hätte das erstinstanzliche Urteil als fehlerhaft anerkennen müssen mit der Maßgabe, dass die Berufung zugelassen wird! So aber wurde das fehlerhafte Urteil des AG Hof, das unrettbar fehlerhaft war, "gerettet". Es wurde mit der Beschreibung einer Begehungsmodalität garniert, die gerade keinen Beleidigungstatbestand

darstellt! Die Inhaltsbestimmung der Begehungsweise blieb also offen. So wurde wegen einer Tat verurteilt, die als Straftat nicht bekannt ist.

2. Insbesondere sind formalrechtliche Fehler begangen worden, die unheilbar sind: Die gesetzlichen Voraussetzungen bei der Entscheidung über die etwaige Zulassung ("Annahme") der Berufung ist in § 313 StPO vorgeschrieben. Es muss geprüft werden, ob die erstinstanzliche Entscheidung "offensichtlich" unbegründet ist (§ 313 Abs. 2 StPO). Dies ist der Fall, wenn keine wesentliche Voraussetzung dafür fehlt, die zur Entscheidungsbegründung erforderlich ist. Es müssen also die Merkmale des gesetzlichen Deliktstatbestands gegeben sein und es müssen die rechtfertigenden Voraussetzungen fehlen. Weiter bedarf es des Nachweises der Vorsätzlichkeit und der Schuld. Dass ein Gerichtsvollzieher vorsätzlich und rechtswidrig die Wohnungstür aufbricht, ist ebenso sachfremd wie die Vermutung, dass ein Rechtsanwalt einen sitzungspolizeilichen Antrag, der in jedem Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz positiv kommentiert wird, rechtswidrig und vorsätzlich stellt. Vielmehr hängt hier die Rechtswidrigkeit ab von der Notwendigkeit der Antragstellung. Die Beschreibung der Notsituation gehört dazu. Sie ist von der Amtsrichterin nicht einmal geleugnet worden!

Im vorliegenden Fall hat man nun nicht etwa geprüft, ob die erstinstanzliche Entscheidung unbegründet ist. Vielmehr hat man sich damit begnügt, zu prüfen, ob die erstinstanzliche Entscheidung "offensichtlich begründbar" ist! Sie ist gewiss nicht begründbar, aber wenn man unterstellt, dass ein "Wertungsexzess" eine schwer wiegende Beleidigung ist, dann kann man evtl. schon zu dem Ergebnis kommen, dass die verfahrensgegenständliche Tat eine Beleidigung sei. Indessen ist damit die falsche Frage gestellt! Es ist methodisch verfehlt, nach der Begründbarkeit zu fragen, wenn in Wahrheit zur Debatte steht, ob die erstinstanzliche Entscheidung begründet ist! Denn wenn man sich einbildet, dass ein Wertungsexzess als Beleidigungstatbestand zählen würde, und es nur auf die Begründbarkeit ankommen würde, dann mag es sein, dass man einen Austausch vornehmen kann zwischen der verfehlten "diffamierenden Schmähkritik" einerseits und dem "Wertungsexzess" andererseits.

Die in dem Beschluss vom 19.10.2007 vorgenommene Heilung des Begründungsmangels der ersten Instanz beruht auf der Verkennung der Tatsache, dass zunächst einmal das erstinstanzliche Urteil begründet sein muss, bevor darüber entschieden werden kann, ob die Berufung zuzulassen ist. Es kann nicht umgekehrt verfahren werden dahingehend, dass ein anderer Begehungstatbestand unterstellt wird als erstinstanzlich fälschlich unterstellt worden ist. Fällt die Beleidigungsbeschreibung im erstinstanzlichen Urteil weg (diffamierende Schmähkritik), so fällt eben überhaupt die erstinstanzliche Mitteilung eines angeblich vorhandenen Beleidigungstatbestands weg.

Das Landgericht hat hier ein Verfahren der Subsumtion gewählt, das völlig abwegig ist. Herr Dr. Heinrichsmeier hat sich dem angeschlossen, ohne zu reflektieren, dass hier die Rechtsfolge des erstinstanzlichen Begründungsmangels zur Voraussetzung für die Annahme der Berufung zweckentfremdet (vertauscht, umgekehrt, umfunktioniert) worden ist. In Wahrheit beinhaltet der Begründungsmangel gerade die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils. Anders wäre es wohl, wenn im erstinstanzlichen Urteil im Rahmen eines obiter dictum noch eine andere Begehungsmodalität angegeben worden wäre, die mit der erstinstanzlich geltend gemachten "diffamierenden Schmähkritik" koexistiert hat. Dies war aber gerade nicht der Fall! Es gab keine mehreren Begehungsalternativen, die hier das Amtsgericht geltend gemacht hat. Es hat sich konzentriert auf die diffamierende Schmähkritik, die nach Feststellung des Einzelrichters des Landgerichts eben gerade keine Existenzberechtigung gehabt hat! Hieran war der Einzelrichter gebunden! Er war daran gebunden, dass eben diffamierende Schmähkritik als Begehungsalternative nicht in Betracht kam, und dass dementsprechend die Angabe einer Begehungsmodalität im erstinstanzlichen Urteil gefehlt hat, was ein schwerer Mangel des Ersturteils gewesen ist. Mindestens eine juristische Sekunde lang war das erstinstanzliche Urteil substanzlos, als erkannt worden war, dass die angebliche diffamierende Schmähkritik keine realistische Begehungsmodalität war. Eine solche Sachbehandlung ist nicht einmal im Falle des § 349 StPO zulässig!

Wer ohne Beweismwürdigung und ohne Anhörung des Beschuldigten die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil über die Begehungsmodalitäten abändert, setzt doch voraus, dass eben die ursprüngliche, im Ersturteil vorhandene, Bewertung der Tat unzutreffend ist. Steht zur Debatte, ob eine Tatmodalität entweder "grausam" oder "heimtückisch" war, dann mag zwar gemäß § 349 StPO, aber niemals gemäß § 313 StPO eine Zurückverweisung möglich sein. Die

Zurückverweisung ans Amtsgericht ist gerade ausgeschlossen. Stattdessen ist eben zu entscheiden, dass die Berufung anzunehmen ist. Es geht hier um eine Grundfrage der Anwendung des § 313 StPO (nicht nur des § 194 StGB), den das Amtsgericht ausdrücklich gerade nicht angewendet hat, wie auf S. 1 (Deckblatt) des Urteils des Amtsgerichts festgestellt wird. Auch im Text des Urteils wird diese Vorschrift nicht angewendet. Stattdessen beruft sich das Urteil auf die Mitwirkung des Grundrechts der Pressefreiheit und insbesondere auf die Verpflichtung des Verteidigers, einen Pressevertreter (Reporter) einem sitzungspolizeilichen Antrag auszusetzen, wonach das Gericht gegen den Reporter eine Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit verfügen soll, eine Maßnahme, die fakultativ ist und vom Gericht fast nie zu erwarten ist, was aber nicht heißt, dass der Antrag als solcher absolut unnötig ist. Er hat psychologische Wirkung und ist ein Schachzug im Rahmen der Prozesstaktik.

Da hier der Reporter über den Vorgang gerade nicht in der Zeitung berichtet hat, weil er offenbar vermeiden wollte, dass der Verteidiger an der Art der anbietenden und rufschädigenden Berichterstattung des Reporters einen Anstoß genommen hat, weiß man, dass der Strafantrag des Reporters nicht auf einer Ehrverletzung beruht hat, sondern auf einer unechten Inszenierung. Es hat hier sogar eine mehrseitige schriftliche und auch mündliche Entschuldigung seitens des Beschuldigten gegeben! In der Hauptverhandlung im Strafprozess am 27.08.2007 ist dies aktenkundig gemacht worden.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn

PS: Die erwähnten Texte, nämlich Urt. des AG Hof vom 27.08.2007 und Beschluss des LG Hof, Einzelrichter, vom 19.10.2007, sind in der Landgerichtsbibliothek Bamberg zugänglich in dem Buch: Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 186, 196. Dass drastische Wortverbindungen (wie z.B. "lahme Ente", "Schmierfink", "Dummschwätzer", die zur Störerbeschreibung in sitzungspolizeilichen Anträgen dienen, stets sachbezogen sind, also nicht verboten werden dürfen, wenn die Verteidigung nicht beschränkt werden soll, was rechtswidrig ist (§ 338 Nr. 8 StPO), ist offenkundig im Beschluss des Einzelrichters des LG Hof vom 19.10.2007 anerkannt worden und nicht im Geringsten zu beanstanden (aaO, S. 198 ff). Dass dort aber in dem Beschluss kritiklos die Übergriff und Grenzüberschreitungen des Reporters übernommen werden, ohne dass hierzu dem Beschuldigten ein Recht auf Gehör gegeben worden ist (aaO, S. 200) erstaunt sehr und ist eine Rechtsverletzung, die hingenommen wird, obwohl das Recht auf Gehör das bedeutendste Verfahrensgrundrecht, ja überhaupt das bedeutendste Grundrecht überhaupt ist.

D.O.



Generalstaatsanwaltschaft Bamberg • 96045 Bamberg



Herrn Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn
Ludwigstraße 8/10
95028 Hof

Sachbearbeiter
Herr Heyder

Telefon
0951/833-1431

Telefax
0951/833-1441

E-Mail
poststelle@gensta-ba.bayern.de *)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
7 Zs 1049/11 (Klage)

Datum
17. Februar 2012

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Coburg

hier: Schreiben vom 10.02.2012

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fehn,

Ihr Schreiben vom 10.02.2012, mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens unter Hinweis auf § 174 Abs. 2 StPO beantragt wird, habe ich zuständigkeithalber an die Staatsanwaltschaft Coburg weitergeleitet. Von dort werden Sie zu gegebener Zeit benachrichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heyder
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt:

Feh
Justizangestellte

Briefanschrift:
96045 Bamberg
Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Internet:
www.justiz.bayern.de/staaf
staafg/ba/
Telefon-Vermittlung
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen
Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.- Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo.- Do. 13.00 – 15.00 Uhr

Öffentl.
Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905,
921 und 930
P + R-Linie

Konto:
Bayer. Landesbank
Girozentrale München
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919

*) Wichtiger Hinweis: Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen!

Staatsanwaltschaft Coburg



Staatsanwaltschaft Coburg,
96410 Coburg

24. Feb. 2012

Herrn Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn
Ludwigstraße 8/10
95028 Hof

Rechtsanwaltskanzlei Rüdiger Fehn

Frau Oberstaatsanwältin Haderlein

Telefon: 09561/8783250

Telefax: 09561/8783900

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

105 Js 7689/11

po
Datum

23.02.2012

Ermittlungsverfahren gegen Reiner Laib; Eberhard Siller; Gerhard Schmitt; Matthias Biehler; Dr. Patricia Finkenberger; Dr. Wolfgang Schiener; Peter Brustmann; Kurt Barthelmes; Petra Müller-Manger; Dr. Paul Heinrichsmeier
wegen Rechtsbeugung

Zum Schreiben vom 10.02.2012,

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fehn,

Ihr Schriftsatz vom 10.02.2012 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg wurde hierher weitergeleitet. Das Schreiben wird als Antrag auf Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens behandelt, da Sie sich auf § 174 Abs. 2 StPO beziehen.

Ein Anlass zur Wiederaufnahme der Ermittlungen besteht nicht. Das Oberlandesgericht Bamberg hat mit Beschluss vom 03.02.2012 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Bamberg vom 15.11.2011 als unbegründet verworfen und damit sachlich entschieden. Das Ermittlungsverfahren kann nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel neu aufgenommen werden (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 54. Auflage, Rdnr. 37). Dies ist hier nicht der Fall. Ihr Vorbringen erschöpft sich in rechtlichen Ausführungen zu § 193 StGB und § 313 StPO. Daraus ergibt sich kein durch tatsächliche Anhaltspunkte konkretisierter Verdacht, der durch weitere Ermittlungen zum hinreichenden Verdacht werden kann.

Sofern erneut Akteneinsicht gewünscht wird, bitte ich um Mitteilung.

Hausanschrift
Ketschendorfer Straße 1
96450 Coburg

Haltestelle
Buslinien 6 und 11
Behindertenparkplatz
Anfahrt Berliner Platz

Geschäftszeiten
8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Kommunikation
Telefon: 09561/878 0
Telefax: 09561/8783900
Poststelle@sta-co.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Haderlein
Oberstaatsanwältin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Generalstaatsanwaltschaft
Wilhelmsplatz 1
96045 Bamberg

Vorab per Fax 0951/833-1441

Hof, 28.02.2012

**Aktenzeichen: 7 Zs 1049/11 GenStA Bamberg
105 Js 7689/11 StA Coburg
3 Ws 62/2011**

Betreff: Fortsetzung des Klageerzwingungsverfahrens

Bezug: Ablehnung des Wiederaufnahmeantrags vom 10.02.2012 (Bescheid der StA Coburg vom 23.02.2012)

Hier: Revidierte Vorschaltbeschwerde aufgrund der neu geltend gemachten Tatsachen

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

1. Der von der StA Coburg zugrunde gelegte Tatsachenbegriff ist unrichtig. Er ist eine positivistische Erblast aus dem 19. Jahrhundert. Er ist inzwischen durch neue wissenschaftstheoretische und sprachwissenschaftliche Erkenntnisse überholt. Juristisch ist er antiquiert.

“Tatsachen“ sind Sachverhalte (Sätze), die durch wahre Aussagen dargestellt werden (vgl. Mittelstraß (ed), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Band 4, Stichwort “Tatsache“, 1996, 4. Aufl., S. 209). “Wahr“ sind Aussagen, wenn sie übereinstimmend von sachverständigen Personen bestätigt werden (vgl. Kamlah-Lorenzen, Logische Propädeutik, Vorschule des vernünftigen Redens, 1973, 2. Aufl., S. 117 ff., 136 ff.).

Bei der Gesetzesanwendung ist die Methodenwahl für die Tatsachenermittlung entscheidend. Auch diese Aussage ist eine Tatsache! Ist die Methode der Gesetzesanwendung (gerade auch nach den juristischen Kriterien) eindeutig unrichtig, indem sie auf Gesetzesumgehung hinausläuft, werden “falsche Tatsachen-behauptungen“ herangezogen bzw. ermittelt. Das sind landläufig “falsche Tatsachen“ (vgl. § 263 StGB).

2. Der Einzelrichter des Landgerichts hat im Annahmeverfahren lediglich zu prüfen, ob das erstinstanzliche Urteil einwandfrei („begründet“) ist. Er hat hierzu in dem Beschluss vom 19.10.2007 festgestellt, dass es hieran eindeutig im erstinstanzlichen Urteil fehlt.

Eine (diffamierende) Schmähkritik ist gerade nicht gegeben. Es ist überhaupt keine Schmähkritik gegeben! Die Wortwahl im sitzungspolizeilichen Antrag sei durchaus absolut "sachbezogen"! Damit ist gemäß § 313 Abs. 2 StPO klargestellt, dass das erstinstanzliche Urteil unbegründet bzw. aufhebungsbedürftig ist, und zwar ganz gleichgültig, ob es "im Ergebnis" doch noch haltbar ist. Dies zu entscheiden ist allein zuständig das Kollegialorgan des Landgerichts anlässlich der Entscheidung über die vom Einzelrichter zuzulassende Annahmeerufung, und ganz gleichgültig, ob eine Beleidigung im vorliegenden Falle aufgrund einer angeblich "massiven Unverhältnismäßigkeit" (?) gegeben sei. Für eine solche Erwägung fehlte dem Einzelrichter die Zuständigkeit; insoweit hat er sich die Zuständigkeit angemaßt, was Rechtsbeugung ist. Dies hat er im Hinblick darauf verkannt, dass er eine Fragestellung beantwortet hat, die für ihn gerade gemäß § 313 StPO nachrangig ist, nämlich, ob das erstinstanzliche Urteil im Ergebnis richtig ist. Die zutreffende Fragestellung, die er zu beantworten gehabt hätte, lautet, dass das erstinstanzliche Urteil unzutreffend begründet worden ist und deshalb dem Kollegialorgan des Berufungsgerichts vorzulegen ist, wie es in § 313 Abs. 2 StPO vorgeschrieben ist.

3. Es ist immer schon anerkannt, dass die im Text der Rechtsnormen verwendeten Begriffe nach Maßgabe des Sinns und Zwecks der Rechtsnormen inhaltlich zu bestimmen sind. Deshalb kann durchaus der Tatsachenbegriff in § 174 StPO nach spezifischen juristischen Auslegungsregeln ermittelt werden. In § 174 Abs. 2 StPO geht es darum, aufzudecken, dass eine bestimmte Gesetzesanwendung falsch ist. Deshalb darf die Inhaltsbestimmung des Tatsachenbegriffs kein Hindernis für die Aufdeckung der eindeutig falschen Methodenwahl sein! § 174 Abs. 2 StPO bezweckt die Aufklärung falscher Gesetzesanwendung zum Zwecke der Abwendung von Wiederholungsgefahr!
4. Es kommt hinzu, dass die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Entscheidung über die Vorschaltbeschwerde vom 14.11.2011 die hier vorgebrachten Gesichtspunkte der falschen Methodenwahl noch nicht geprüft hat und nicht zu prüfen brauchte, weil die zugrundeliegende Rüge der falschen Methodenwahl seinerzeit noch nicht geltend gemacht worden war. Dies geschah erstmals im gerichtlichen Klageerzwingungsantrag. Deshalb präkludiert die Rechtskraft des Beschlusses des OLG Bamberg vom 03.02.2012 keineswegs die im Schreiben vom 10.02.2012 neu vorgebrachten Tatsachen! Diese Tatsachen sind im vorliegenden Schriftsatz konkretisiert worden. Dass es Tatsachen sind, habe ich nachgewiesen. Die gegenteiligen Ausführungen im Schreiben der StA Coburg vom 23.02.2012 sind also irrig.
5. Im Übrigen konkretisieren die "allgemeinen Gesetze" das Grundrecht der Meinungsfreiheit (vgl. Art 5 GG). Hierzu gehören § 185 StGB, § 313 StPO, § 193 StGB, § 338 Nr. 8 StPO. Hingegen gehört nicht hierher § 349 StPO. Diese Vorschrift ist nicht einschlägig. Sie ist auf die Verhältnisse beim BGH zugeschnitten, wonach zurückverwiesen werden darf, was in § 313 StPO für den Einzelrichter gerade ausgeschlossen ist! Die Annahmeerufung unterscheidet sich eben von der Revision derartig, dass eine platte Analogie zur Revision nicht möglich ist. Weiter ist festzuhalten, dass die Pressefreiheit des Reporters erst dann berührt ist, wenn das Landgericht im Vorprozess den vom Verteidiger beantragten Platzverweis beschlossen hätte. Das Landgericht hätte also die Pressefreiheit dann beachten müssen und nicht der Verteidiger! Die Erwägungen der "Unverhältnismäßigkeit" sind abwegig, weil der Reporter im Vorprozess vom Verteidiger abgemahnt worden ist. Die Zeitung hat ablehnend geantwortet. Das Ablehnungsschreiben ist übergeben worden in der Hauptverhandlung beim Amtsgericht Hof am 27.08.2007! Dem Verteidiger ist seinerzeit überhaupt nichts übriggeblieben, als den Platzverweis zu beantragen, um aufmerksam zu machen auf die Grenzüberschreitungen des Reporters. Die Beeinflussung der Schöffen durch schiefe und einseitige Berichterstattung war handgreiflich. In jedem GVG-Kommentar ist ein sitzungspolizeilicher Antrag zur Abwehr solcher Feindseligkeiten kommentiert und als zulässig beschrieben!
6. Die absolute Widersprüchlichkeit des Entscheidungsverhaltens des Einzelrichters im Beschluss vom 19.10.2007 lässt sich auch wie folgt beschreiben:

Ist in einem sachbezogenen Text (Feststellung des Einzelrichters im Beschluss vom 19.10.2007) eine bestimmte Beleidigung (diffamierende Schmähkritik laut erstinstanzlichem Urteil vom 27.08.2007) gerade nicht gegeben, wie der Einzelrichter nachgewiesen hat, so ist erst recht eine "massive Unverhältnismäßigkeit" des gleichen Textes ausgeschlossen! Es ist kein Raum für eine unverhältnismäßige Beleidigung, wenn es bereits an einer Beleidigung fehlt! Hinzu kommt hier die sitzungspolizeiliche Rechtfertigung gemäß § 193 StGB, der eine rechtlich relevante Tatsache

darstellt. Hinzu kommt der Vorrang des prozessualen Rechts, wie ihn Sieber und Roxin betont haben (Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, Grundlagen, 2006, 4. Aufl., § 7 Rn. 11 unter Bezugnahme auf Sieber, Roxin-FS 2001, 1113, 1137, 1138).

7. Letzteres mag nicht "neu" sein, aber es ist bemerkenswert, weil Zulässigkeitsvoraussetzungen stets zu beachten sind. Es fehlt im vorliegenden Fall nicht nur am öffentlichen Verfolgungsinteresse des Privatklagedelikts (§ 376 StPO). Es fehlt darüber hinaus an der Zulässigkeit für die Einleitung des zugrundeliegenden Ermittlungsverfahrens. Es fehlt aber auch die Befugnis zur Erhebung und Zulassung der Anklage. Es fehlt an der Zulässigkeit der Hauptverhandlung und an der Zulässigkeit des Sachurteils vom 27.08.2007! Es hätte längst gemäß § 206 StPO entschieden werden müssen!
8. Zusammenfassung: Die in dem Beschluss des Einzelrichters des LG Hof vom 19.10.2007 praktizierte Art der Gesetzesanwendung ermöglicht es, Grundrechte zu umgehen, wovon hier Gebrauch gemacht worden ist. Der Einzelrichter hat die von ihm festgestellte Aufhebungsbedürftigkeit des erstinstanzlichen Urteils nicht als Berufungszulassungsgrund akzeptiert, sondern ergänzende Erwägungen herangezogen, anstatt sofort die vorgeschriebene Verweisung an das Kollegialorgan des Landgerichts anzuordnen. Der Einzelrichter war nicht mehr zuständig, die angebliche Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils "im Ergebnis" (wegen angeblicher Unverhältnismäßigkeit) festzustellen. Das Klageerzwingungsverfahren dient der Ausmerzung von Rechtsfehlern. Bei dieser Zweckbestimmung ist der Begriff der "neuen Tatsache" als Gesichtspunkt auszulegen, der geeignet ist, jede verfassungsrechtlich relevante Anomalie, die bei der Gesetzesanwendung geschehen ist, auszumerzen. Diese Anomalie äußerte sich hier in Form der Widersprüchlichkeit im Beschluss vom 19.10.2007 im Hinblick auf § 313 StPO. Er äußerte sich darüber hinaus insbesondere in der Zuständigkeitsanmaßung des Entscheidungsverhaltens des Einzelrichters, der die Vorlegung der Sache beim Kollegialorgan des Berufungsgerichts verschmäht hat. Dies war ihm gesetzlich gerade nicht erlaubt. Gerade dies ist der wesentliche Inhalt des § 313 StPO im Verhältnis zur einfachen Berufung bzw. Revision.
9. Die Generalstaatsanwaltschaft hat deshalb die Rechtspflicht, die beantragte Anklage wegen Rechtsbeugung in die Wege zu leiten. Vermutlich wird sich ergeben, dass Einfluss genommen worden ist auf den Einzelrichter. Dies mag zur Verfahrenseinstellung führen. Ich bitte um eine Sachbehandlung vor Ablauf der Verjährungsfrist, die unter Umständen im August 2012 droht. Ein formeller neuer Klageerzwingungsantrag dürfte angesichts der Klarheit der Sach- und Rechtslage nicht erforderlich sein? Unter der oben erwähnten sachfremden "Einflussnahme" verstehe ich auch einen Gruppenzwang, der eben gerade durch die falsche Berichterstattung des Reporters bei der Hofer Justiz ausgelöst worden sein mag.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn



Der Generalstaatsanwalt in Bamberg • 96045 Bamberg

Herrn Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn
Ludwigstraße 8/10
95028 HofSachbearbeiter
Herr HeyderTelefon
0951/833-1431Telefax
0951/833-1441

E-Mail

poststelle@gensta-ba.bayern.de *)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
7 Zs 1049/11Datum
12.03.2012Ermittlungsverfahren
gegen Reiner Laib u. a.
wegen Rechtsbeugunghier: Aufsichtsbeschwerde vom 28.02.2012 gegen die Verfügung der Staatsanwalt-
schaft Coburg vom 22.02.2012 (Gz.: 105 Js 7689/11)*X hier: Vorschalt-Bercheid !!*
BescheidDer oben genannten Aufsichtsbeschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwalt-
schaft Coburg vom 22.02.2012 gebe ich keine Folge.Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir un-
ter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staats-
anwaltschaft, das Ermittlungsverfahren nicht gemäß § 174 Abs. 2 StPO wieder auf-
zunehmen, der Sach- und Rechtslage entspricht.Ein Anlass zur Wiederaufnahme besteht nicht, da neue Tatsachen oder Beweismittel
nicht zu Tage getreten sind.Briefanschrift:
96045 Bamberg
Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 BambergInternet:
www.justiz.bayern.de/sta/
staolg@ba/
Telefon-Vermittlung
0951/833-0Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen
Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.-Fr. 8.00–12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.00–15.00 UhrÖffentl.
Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905,
921 und 930
P+R-LinieKonto:
Bayer, Landesbank
Girozentrale München
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919*) Wichtiger Hinweis: Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen!

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 22.02.2012 sein Bewenden haben.

I. A.

Heyder
Oberstaatsanwalt



Für den Gleichlaut der Ausfertigung/Abschrift
mit der Urschrift

Bamberg, 13.03.2012
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg

Zeiß *Zeiß*
Justizangestellte

Oberlandesgericht
Wilhelmsplatz 1
96045 Bamberg

Hof, 15.03.2012

**Aktenzeichen: 7 Zs 1049/11 GenStA Bamberg
105 Js 7689/11 StA Coburg
3 Ws 62/2011**

K l a g e e r z w i n g u n g s a n t r a g

des Antragstellers, Dr. Hans Kohlschütter, Luisenburgstr. 1, 95145 Oberkotzau, vertreten durch RA
Rüdiger Fehn

gegen

1. Dr. Schiener (Hof)
2. Dr. Heinrichsmeier (München)
3. Dr. Finkenberger (Bayreuth)
4. Biehler (Hof)

Hier: Vorschaltbescheid der GeneralStA Bamberg vom 12.03.2012, zugegangen am 15.03.2012

Ich vertrete den Antragsteller im Verfahren gemäß § 172 StPO. Vollmacht wurde bereits übergeben.

Ich

b e a n t r a g e ,

zu erkennen:

in

1. Der Bescheid des GeneralStA Bamberg vom 12.03.2012 wird aufgehoben.
2. Der Bescheid der StA Coburg vom 22.02.2012 wird aufgehoben.
3. Es wird angeordnet, dass die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Verfahren gegen Dr. Heinrichsmeier, Dr. Schiener, Dr. Finkenberger und Biehler einzuleiten hat, und zwar wegen Rechtsbeugung bzw. Strafvereitelung im Amt bzw. Verfolgung Unschuldiger bzw. Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat, begangen durch Tun oder Unterlassen (§ 336 StGB).

Begründung:

Zur Vorgeschichte ist hervorzuheben, dass bereits eine Entscheidung des OLG Bamberg über die Klageerzwingung vorliegt, nämlich vom 03.02.2012 (3 Ws 62/2011). Ursache hierfür war der Klageerzwingungsantrag vom 16.12.2011.

In diesem Verfahren ist noch nicht geltend gemacht worden, dass der Einzelrichter des Berufungsgerichts in Hof eine falsche Methode bei der Anwendung der §§ 313 StPO i.V.m. 193 StGB angewendet hat, die von Herrn Dr. Heinrichsmeier, der bei dem Verfassungsgerichtshof in München als Ministerialrat tätig ist, unterstützt worden ist, was dann von dem BayVerfGH übernommen worden ist und dazu geführt hat, dass das Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007 (11 Ds 31 Js 311/07) für verfassungsmäßig gehalten worden ist.

Diese Dinge sind im Einzelnen bereits im Klageerzwingungsantrag an das OLG München i.V.m. mit meinem Schriftsatz an die GeneralStA Bamberg vom 13.03.2012 dargelegt worden.

Zur Vorgeschichte ist vorab mitzuteilen, dass über meinen Wiederaufnahmeantrag vom 10.02.2012 ablehnend durch die StA Coburg geantwortet worden ist, und zwar im Bescheid der StA Coburg vom 22.02.2012. Es wurde behauptet, dass neue Tatsachen nicht geltend gemacht worden seien. Dies ist unzutreffend, wie in meiner Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012 nachgewiesen worden ist (i.V.m. meinem Schriftsatz an den GeneralStA Bamberg vom 13.03.2012).

Durch Bescheid vom 12.03.2012 des Herrn GeneralStA in Bamberg ist vorgespiegelt worden, als ob der Schriftsatz vom 28.02.2012 keine Vorschaltbeschwerde enthalten habe, sondern nur eine Aufsichtsbeschwerde.

Der Sache nach ist der Bescheid des GeneralStA vom 12.03.2012, eingegangen am 15.03.2012 ein Vorschaltbescheid gemäß § 172 StPO.

Nur diese Auslegung ist verfassungskonform zum Zwecke der Erhaltung der Wirkungsmöglichkeit des Art. 19 Abs. 4 GG! Es ist prinzipiell undenkbar, dass eine rechtsstaatliche Behörde hergeht und im Falle der Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts unterstellt, dass in Wahrheit nur eine Gegenvorstellung gegen eine subalterne Entscheidung vorliege. Eine derartige "Umdeutung" ist absolut unzulässig.

So ähnlich liegt es hier. Zur Erhaltung der Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde, für die die Ausnützung des Rechtswegs erforderlich ist, muss der Bescheid des GeneralStA Bamberg vom 12.03.2012 als Vorschaltbescheid bewertet werden.

Diese Interpretation führt zu einem zulässigen und auch begründeten Antrag auf Wiederaufnahme im Rahmen des hier vorliegenden neuen Klageerzwingungsantrags. Irrtümlich meint der GeneralStA in Bamberg, dass neue Tatsachen oder Beweismittel "nicht zutage getreten sind". Hierauf kommt es nicht an. Wesentlich ist, ob neue Tatsachen oder Beweismittel neu geltend gemacht worden sind und dies ist hier der Fall in Form der Ausführungen im Klageerzwingungsantrag an das OLG München. Diese Ausführungen habe ich mir zu eigen gemacht für die ergänzende Begründung der Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012. Der entsprechende Schriftsatz ist bereits am 11.03.2012 an den GeneralStA in Bamberg gefaxt worden und später per Post geschickt worden.

Die wesentlichen Argumente finden sich bereits im Schreiben vom 28.02.2012. Im Schriftsatz vom 13.03.2012 werden diese Argumente nur noch zusammengefasst.

Zusammenfassung:

Der GeneralStA Bamberg hat eigenmächtig die Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012 in eine "Aufsichtsbeschwerde" umgedeutet und damit diminuiert. Dies geschah im Bescheid des GeneralStA vom 12.03.2012. Eine Aufsichtsbeschwerde liegt in Wahrheit nicht vor! Die Umdeutung ist rechtswidrig. Sie ist eine Zweckentfremdung meines Rechtsmittels. Die Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012 war eindeutig gegen den Bescheid der StA Coburg vom 22.02.2012 gerichtet, wonach für den Wiederaufnahmeantrag gemäß §§ 172, 174 StPO keine neuen Tatsachen geltend gemacht worden seien. Hierbei ist der Tatsachenbegriff grob verkannt worden, wie in der Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012 unter Angabe von Fundstellen in der wissenschaftlichen Literatur nachgewiesen worden ist.

Der juristische Tatsachenbegriff schillert. Während im Strafrecht durchaus Sachverständigenbeweis für bestimmte Schlussfolgerungen zulässig ist, soll dies im einstweiligen Verfügungsverfahren ausgeschlossen sein. Im Verfahren der Klageerzwingung gilt allerdings der strafrechtliche Tatsachenbegriff. Der zivilrechtliche Tatsachenbegriff ist positivistisch und überholt.

Im vorliegenden Fall geht es freilich nicht nur um eine Rechtsfrage, sondern um eine Tatfrage, nämlich, ob die angeblich vom Beschuldigten begangene Ehrverletzung in einem sitzungspolizeilichen Antrag enthalten sein soll oder nicht. Letzteres wurde unterstellt, und zwar wahrheitswidrig, und zwar sowohl in der Anklageschrift des StA Biehler wie auch in dem entsprechenden Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007. Auf dem Deckblatt ist vermerkt, dass § 193 StGB nicht angewandt worden ist. Dies deshalb, weil man unterstellt hat, dass kein sitzungspolizeilicher Antrag vorliege, obwohl dieser seinerzeit im Vorprozess gerade gestellt worden ist und obwohl gerade über ihn auch entschieden worden ist durch Beschluss gemäß § 172 GVG.

Bei alledem ist der Bescheid des GeneralStA Bamberg vom 12.03.2012 als Vorschaltbescheid zu deuten, gegen den gerichtlicher Klageerzwingungsantrag gemäß §§ 172, 174 StPO statthaft ist.

§ 193 StGB ist nur deshalb nicht angewandt worden (auch nicht von dem Einzelrichter im Beschluss des LG Hof vom 19.07.2007), weil man die Existenz des sitzungspolizeilichen Antrags verweigert bzw. ignoriert hat.

Im Übrigen ist die von Heinrichsmeier und Dr. Schiener herangezogene Analogie zu § 349 StPO gegenstandslos. Sie ist dies deshalb, weil hier bei der Auslegung der Wortverbindung "offensichtlich unbegründet" zu beachten ist, dass der Senat des BGH bei Anwendung des § 349 StPO eine Zurückverweisung in einem Fall der vorliegenden Art hätte vornehmen müssen. Eine solche Zurückverweisung ist aber dem Einzelrichter gerade versagt! § 313 StPO schließt die Zurückverweisung aus. Bei fehlerhaftem tatrichterlichen Urteil muss die Sache dem Kollegialorgan des Berufungsgerichts vorgelegt werden!

Diese Dinge sind im Einzelnen im Schriftsatz vom 28.02.2012 und im Klageerzwingungsantrag an das OLG München sowie im Schriftsatz vom 13.03.2012 dargelegt worden. Der Inhalt des Klageerzwingungsantrag an das OLG München vom 08.03.2012 ist dem Herrn GeneralStA in Bamberg zugeleitet worden und es ist ausdrücklich geklärt worden, dass die Ausführungen in dem Antrag vom 08.03.2012 zum Gegenstand und Inhalt der Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012 erklärt werden. Dem hat der Herr GeneralStA in Bamberg ausweichen wollen, indem er einen Trick angewendet hat, der rechtsstaatlich verwerflich ist, nämlich Umdeutung der Vorschaltbeschwerde in eine Aufsichtsbeschwerde!

In Wahrheit ist also der Bescheid des GeneralStA Bamberg vom 12.03.2012 verfassungskonform nur als Vorschaltbescheid zu deuten! Würde dies nicht geschehen, würde im Falle der Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen den Bescheid vom 12.03.2012 argumentiert werden, dass der Rechtsweg nicht ausgeschöpft ist. Dem dient der vorliegende Klageerzwingungsantrag.

Alle übrigen Erfordernisse gemäß § 172 StPO sind bereits im vorangegangenen Klageerzwingungsantrag vom 16.12.2011 erfüllt worden.

In der Anlage übereiche ich ergänzend das Deckblatt des Urteils des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007, wonach das Amtsgericht gerade nicht § 193 StGB angewendet hat. Dies wird nicht nur auf dem Deckblatt dokumentiert, sondern auch im Text selbst. Das Amtsgericht hat ganz einfach verkannt, dass es Sache des antragstellenden Rechtsanwalts ist, welche rechtliche Bewandnis ein Antrag hat. Dass hier der Antrag vom 11.12.2006 (1 KLs 242 Js 17829/05), der auf S. 3 des Urteils des Amtsgerichts vom 27.08.2007 zitiert wird, ein sitzungspolizeilicher Antrag war, unterliegt keinem Zweifel. Die Diminuirung dieses Antrags zur bloßen "prozessualen Erklärung des Verteidigers" ist eine rechtswidrige Diminuirung, so dass das Amtsgerichtsurteil über einen Sachverhalt ergangen ist, der in Wahrheit nicht vorliegt. Eine Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts ist in der Hauptverhandlung nicht erfolgt. § 193 StGB wird im Urteilstext des Amtsgerichts nicht näher überprüft, sondern von vornherein abgelehnt, zumal man auch noch eine Drittwirkung der Grundrechte angenommen hat und geglaubt hat, dass ein Verteidiger verpflichtet sei, die Pressefreiheit zu beachten, und dass überhaupt die Pressefreiheit tangiert sei, wenn ein Verteidiger einen Antrag auf Platzverweis (sitzungspolizeilicher Antrag) stellt.

Darüber hinaus befinden sich zahlreiche weitere grobe Ungereimtheiten im Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007, die den Einzelrichter des Landgerichts Hof im Rahmen der Entscheidung über die Annahmeerufung zu der Erkenntnis gebracht haben, dass das Urteil fehlerhaft ist und unbrauchbar ist, weil praktisch eine "sachbezogene Ehrverletzung" gegeben sein müsste, die als solche undenkbar ist! Sie ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt des § 193 StGB undenkbar!

Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn

Anlagen:

Deckblatt des Urteils des AG Hof v. 27.08.2007

Schriftsatz an GenStA BA vom 13.03.2012 (das Original ist von mir unterschrieben worden und sowohl in Bamberg als auch bei dem OLG München vorgelegt worden)

An das
Oberlandesgericht

96045 Bamberg

vorab per Telefax 0951/833-1240

Hof, 02.05.2012

Aktenzeichen: Ws 62/211

**Hier: Mein Antrag auf Fortsetzung gemäß § 172, 174 StPOt für den Antragsteller
(Beschwerdeführer, fortan: Bf) Dr. Hans Kohlschütter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klageerzwingungsantrag des Bf vom 08.03.2012 (Münchner Aktenzeichen unbekannt) wird wie folgt ergänzt:

Haben die bayerischen Justizbehörden in vorseilendem Gehorsam dem Rechtsstaat und der Meinungsfreiheit den Krieg erklärt, und zwar auf Kosten des Bf? Diese Frage drängt sich auf: "Die öffentlichen Ankläger vor den Strafgerichten sind an die Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde gebunden" (Art. 89 BV). Das Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007 (11 Ds 31 Js 311/07, abgedruckt bei Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 186 ff) dürfte politisch motiviert gewesen sein. Es ist rational nicht erklärbar. Es finden sich zahlreiche wahrheitswidrige Unterstellungen und Verdrehungen im Urteilstext, die sowohl tatsächlicher als auch rechtlicher Art sind. Die Verurteilung wegen Beleidigung sei begründet, weil die Pressefreiheit verletzt worden sei. Der Antrag auf Platzverweis sei ein Antrag auf Ausgrenzung und verstoße gegen die Würde des Menschen und sei beleidigend, weil er keinerlei Erfolgsaussichten gehabt habe. "Die Abwägung, die im Rahmen des § 34 StGB vorzunehmen sei, verpflichte dazu, das Recht auf Pressefreiheit, das verletzt worden sei mit einzubeziehen. Die Ergebnisse dieser Abwägung entsprechen denen, die hierzu im Rahmen der Erörterung des § 193 StGB ... gemacht wurden." Eine Erörterung des § 193 StGB ist aber gerade nicht erfolgt, obwohl die angeblich beleidigende Wortverwendung ("Schmierfink") in einem sitzungspolizeilichen Antrag zur Störerbeschreibung enthalten war. Wieso § 193 StGB nicht anwendbar sei, wird insbesondere auch nicht auf S. 4 des Urteilstextes gesagt. Dort wird unterstellt, dass der Bf im Hinblick auf die Berichterstattung der Zeitung "den wirtschaftlichen Erfolg seiner Kanzlei schwinden sah". Indessen ist diese Gefahr erst dadurch entstanden, dass das Urteil vom 27.08.2007 aufgrund Einladung der Reporter schauprozessmäßig und falsch interpretiert worden ist.

Damit wurde gezielt ein Angriff gegen die Kanzlei gerichtet unternommen, so dass ein Notverkauf erforderlich wurde (Ende 2007). Die angeblich erforderliche Abwägung zwischen dem Recht auf wirkungsvolle Verteidigung des Angeklagten und Meinungs- und Pressefreiheit des Reporters war nicht veranlasst. Sie beruhte auf einer rechtlichen Fehlvorstellung der Richterin, zumal dem Bf auch noch Schmähkritik unterstellt worden ist, die auch noch im Beschwerdebescheid der StA Hof vom 28.11.2007 (253 Js 15869/07) bekräftigt worden ist ebenso wie das erfundene öffentliche Verfolgungsinteresse gemäß § 376 StPO (Bescheid des stellvertr. Leitenden OStA vom 03.04.2008, worin insbesondere der Kontext der angeblichen Beleidigung ignoriert worden ist durch sitzungspolizeilichen Antrag auf Platzverweis). § 193 StGB wurde unterdrückt. Die Anwendbarkeit wurde geleugnet, obwohl inzwischen der nachmalige Vicepräsident des Landgerichts in der Entscheidung über die Annahmberufung, nämlich im Beschluss vom 19.10.2007, klargestellt hatte, dass das Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007 grob unrichtig sei (4 Ns 31 Js 311/07 LG Hof, abgedruckt bei Kohlschütter, aaO, S. 196 ff). Die Verteidigung des Prozessergebnisses des AG Hof vom 27.08.2007 war mutwillig. Sie geschah durch den langjährigen Hofer Bürgermeister, CSU-Stadtrat Siller, der nebenberuflich die StA dominiert, so dass er dem StdOStA der StA Hof, Herrn Schmitt, als geeignet erschien, als Sachbearbeiter der Eingaben des Bf zu fungieren, der zwölf Jahre lang als Gemeinderatsmitglied ein politischer Gegner (SPD) war.

Beweis: Vorlegung der Einstellungsbeschlüsse der StA Hof vom 28.11.2007 und 03.04.2008 (253 Js 3623/08).

Der nachmalige Gruppenleiter, Herr StA Laib hat hintertrieben, und zwar durch Willkürakt gemäß § 376 StPO, dass § 193 StGB berücksichtigt wird. Er hat StA Biehler bei der Formulierung der Anklageschrift motiviert, davon abzusehen, den Kontext des sitzungspolizeilichen Antrags vom 11.12.2006 zu überprüfen. Im Sitzungsprotokoll der einschlägigen Hauptverhandlung im Verfahren 1 KLs 242 Js 17829/05 (LG Hof) wurde ausgeführt, dass das Landgericht über den sitzungspolizeilichen Antrag entschieden hat, so dass eben keine bloße "unverbindliche Erklärung" des Verteidigers vorgelegen hat, sondern ein prozessualer Beweis Antrag, dessen Identität als solcher in der Anklageschrift des Herrn StA Biehler verfälscht dargestellt wird, indem er als bloße Erklärung deklariert wird. Es ging ausdrücklich um die Verteidigung gegen die verbalen Übergriffe des Reporters infolge falscher Berichterstattung. Die Ausführungen im Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 sind geradezu abenteuerlich, soweit geltend gemacht wird, dass die Berichterstattung "objektiv" gewesen sei. Der Einzelrichter war in der Hauptverhandlung bei der Strafkammer nicht anwesend. Auch die Amtsrichterin war dies nicht. Dass man sehenden Auges gegen § 261 StPO verstoßen wird, war für den Bf nicht voraussehbar.

Der nachmalige Gruppenleiter Laib, der durch die Art seiner Sachbehandlung im Gutenberg-Fall (Verfahrenseinstellung) liberal verfuhr, bewies damit, dass die gegenteilige Sachbehandlung im vorliegenden Fall persönlichkeitsfremd ist. Das nicht vorhandene Verfolgungsinteresse wurde geltend gemacht. Eine Verfahrenseinstellung wurde nicht angeboten! § 193 StGB wurde mutwillig unter den Teppich gekehrt.

Beweis: Deckblatt der Ausfertigung des Urteils des AG Hof vom 27.08.2007,

wonach § 193 StGB nicht angewendet worden ist. Das im Urteil behauptete Gegenteil ist unzutreffend.

Die Verurteilung wurde auf die angebliche Verletzung der Verhältnismäßigkeit durch den Verteidiger gestützt, was absurd ist. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist allenfalls zur Einschränkung von Befugnissen der Staatsgewalt einschlägig. Die Verhältnismäßigkeit hat lediglich strafbarkeitsbegrenzende Funktion. Keineswegs darf sie zur Anspruchs begründung missbraucht werden, wie hier geschehen. Dies ist Bestandteil der Rechtsbeugung auch des Einzelrichters, der bei der Entscheidung über die Annahmberufung sich die Zuständigkeit des Kollegialorgans des Berufungsgerichts angemaßt hat.

Die Strafjustiz wurde zu sachfremden Disziplinierungszwecken missbraucht.

Bereits die merkwürdige Praxis, einen Ministerialdirektor in spe, dessen Besoldung die der Richter des Verfassungsgerichtshofs übertrifft, als Oberst des Spruchkörpers ("Generalsekretär") zu installieren, lässt zu denken übrig. Denn er hat die wegweisende Befugnis gehabt, dem Gerichtshof die "herrschende Meinung" vorzugeben. Insbesondere ging er so weit, die Richter zu bedrohen, indem er dem Bf die Verhängung einer Missbrauchsgebühr androhte, wenn er die Beschwerde nicht zurücknimmt.

Beweis: Schreiben des Generalsekretärs vom 11.03.2008 an Kanzlei Fehn.

Die „Missbrauchsgebühr“ wurde von Heinrichsmeier auf bis zu „1.500,00 Euro“ (S. 10 des Schreibens vom 11.03.2008) beziffert. Und dies, obwohl bereits unabhängig hiervon eine Rechtsbeugung des Verfassers des Schreibens vom 11.03.2008 begangen worden war, die ihresgleichen sucht.

Die Mitglieder des Spruchkörpers sind also rechtswidrig unter Druck gesetzt worden. Der Generalsekretär wurde vom Bf vergeblich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Geradezu schäbig war es, dass man nicht einmal anerkannte, dass hier der Bf die Zeitungsredaktion vergeblich abgemahnt hatte, bevor der Antrag auf Platzverweis gestellt worden war. Die gleichgeschaltete Justiz ignorierte auch das ausführliche Entschuldigungsschreiben, das der Bf an den Reporter geschickt hatte (übergeben in der HV vom 27.08.2007). Die Art und Weise des Justizverhaltens erinnert an die Praxis politisch motivierter Justiz.

Das vorliegende gleichgeschaltete justizbehördliche Entscheidungsverhalten sollte nicht als Starrsinn oder Boshaftigkeit verharmlost werden. Es kann auch nicht als Ausreißer gedeutet werden, der nur in der oberfränkischen Provinz vorkommt. Vielmehr ist hier am Werke eine Kriminalisierung durch Ausgrenzung des Strafverteidigers, ganz so, als ob dies eine richterliche Berufspflicht wäre! Gegeben ist also eine reine Rechtsbeugung in Form des organisierten Amtsmissbrauchs.

Wer als Volljurist in der Antragstellung auf Platzverweis eine Verletzung der Meinungs- und Pressefreiheit ortet, ja hierbei sogar Schmähkritik wahrnimmt (Urt. AG Hof vom 27.08.2007), beweist, dass er ferngesteuert ist und die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG) hintergeht. Rechtsstaat und Meinungsfreiheit werden auf den Kopf gestellt.

Den Gipfel der juristischen Absurdität hat freilich der Einzelrichter des Landgerichts, Herr Dr. Schiener, bei der Entscheidung über die Annahmberufung gemäß § 313 StPO erklommen, was gemäß Art. 89 BV auf Anstiftung von Heinrichsmeier zurückzuführen ist, weil hier eine „Berichtssache“ vorliegt. Der Fall wird von der Regierung entschieden.

Dr. Schiener hat seine rechtliche Pflicht gemäß § 313 StPO (im Hinblick auf die von ihm festgestellte große Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des Amtsgerichts Hof), nämlich die Sache an das Kollegialorgan zu verweisen, also die Berufung zuzulassen, dazu missbraucht, die Entscheidungsbefugnis des Kollegialorgans, im Berufungsverfahren aufgrund Hauptverhandlung zu entscheiden, zu antizipieren. Er hat dem Kollegialorgan die Zuständigkeit gestohlen! Diese Rechtsbeugung hat der Generalsekretär (!) wider besseres Wissen als korrekt hingestellt (Schreiben vom 11.03.2008). Er hat damit in die Entscheidungsbefugnis des VerfGH rechtswidrig eingegriffen! Er hat nicht einmal eingesehen, dass er im höchsten Maße befangen ist. Er hat seine Mitgliedschaft als Richter des VerfGH vorgespiegelt, indem er für den VerfGH sprach und unter dessen Aktenzeichen das Gericht präjudizierte. Hierzu ist ein Generalsekretär nicht befugt. Der VerfGH musste falsch entscheiden, damit die Karriere des Generalsekretärs bzw. die eigene Karriere der Verfassungsrichter nicht gefährdet wird. Dies ist ein Fall für eine aufmerksame StA, wie offenbar auch Gössel meint (ZIS 10/2009, S. 539 ff).

Herr Heinrichsmeier nennt sich zwar offiziell nur „Referent“ des pro forma amtierenden Generalsekretärs, als dessen „rechte Hand“ er in Wahrheit agiert, die von der Regierung kontrolliert und dirigiert wird, was eine unmittelbare politische Einflussnahme der Exekutive auf den VerfGH garantiert. Damit wird der Spruchkörper als Gericht entwertet und als parteipolitisches Machtorgan manifestiert, was den vorliegenden Rechtsfall in die Nähe der korruptionsverdächtigen Rechtspraxis im Fall Timoschenko rückt, wie man hoffentlich bald in der SZ wird lesen können. Offenbar ist der bereits im Zeitpunkt der Vorlegung der Strafanzeige im Juli 2011 an die Wand gemalte „Skandal“ unausweichlich?

Wegen dieser drohenden Staatsaffäre ist vom Antragsteller bzw. Bf von Anfang an beantragt worden, die Sache bei dem Herrn Generalbundesanwalt vorzulegen. Auf diese Antragstellung ist nie geantwortet worden. In dieses Bild passt, dass die StA München auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.09.2011 (120 Js 1711341/11 StA München) erst nach mehrmaliger Mahnung mit monatelanger Verspätung reagiert hat, was das OLG München dem Beschwerdeführer als Fristversäumnis zugerechnet hat, so dass dessen Klagerzwingungsantrag in München vom

08.03.2012 (2 Ws 218/12 Kl) durch Beschluss vom 20.04.2012 verworfen worden ist (Gz: 5 Zs 3984/11).

Herr Prantl wird zumindest schreiben: „Der Lack ist ab! Ist er im Staatsapparat verblieben aber unauffindbar versteckt oder verschollen, oder ist er endgültig verblichen?“

Folgender Sprachgebrauch („Wortverwendungen“) wird in Bezug auf den Begriff „Tatsache“ generell (erst recht im Fall des § 174 StPO) vom Bf vorgeschlagen:

- a) Meinungsäußerungen sind Aussagen, das heißt Behauptungen von Tatsachen (mit behauptetem und ggf. beweisbarem Wahrheitswert) oder aber keine Behauptungen von Tatsachen (ohne behauptetem bzw. beweisbarem Wahrheitswert) oder aber Behauptungen mit unentscheidbarem Wahrheitswert.
- b) Behauptungen von Tatsachen haben (beweisbaren) Wahrheitswert, wenn sie aufgrund sachverständiger Überprüfung bestätigt werden (können).
- c) Tatsachenbehauptungen können auch Schlussfolgerungen sein, zum Beispiel rechtlicher Art („Rechtsbehauptungen“ bezüglich der Beantwortung von „Rechtsfragen“)
- d) Die Frage, ob eine Beweisaufnahme“ zur Erforschung des Wahrheitswerts erforderlich ist, ist sachfremd. Allenfalls ist hinsichtlich der geltenden Regeln, Normen und Naturgesetze ein Beweis über die einschlägige Logik bzw. Ordnung zu erheben.
- e) Es gibt also keine „neuen Tatsachen“, sondern nur solche Tatsachen, die früher noch nicht, sondern erst nunmehr (neuerdings) geltend gemacht werden (worden sind).

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn

Anlagenverzeichnis:

- Klageerzwingungsantrag vom 15.03.2012
- Textkopie von Art. 111 BV
- Aufsatz Gössel ZIS 2009, 539 ff.
- Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012
- Einstellungsbescheide der StA Hof vom 28.11.2007 und 07.03.2008, Az 253 Js 15869/07 und 253 Js 3623/08
- Google-Ausdruck über Ministerialrat Dr. Heinrichsmeier



Staatsanwaltschaft

Hof

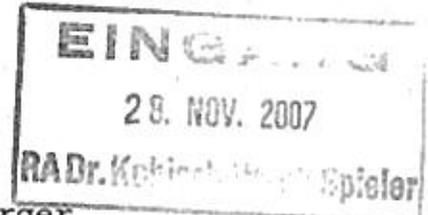
Aktenzeichen: 253 Js 15869/07
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 09281/600-0
Telefax-Nr.: 09281/600-299
Durchwahl-Nr.: 09281/600209
Sachbearbeiter: Herr OStA Siller

Staatsanwaltschaft Hof
Postfach 1640, 95015 Hof

Hof, 28.11.2007/ly

Herrn
Dr. Hans Kohlschütter
Ludwigstr. 8/10
95028 Hof



Ermittlungsverfahren gegen RiAG Dr. Finkenberger
wegen übler Nachrede

Strafanzeige vom 08.11.2007, Zeichen: 381/07K01-ImD48975

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlschütter,

das Ermittlungsverfahren habe ich mit Verfügung vom 28.11.2007
gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

Gründe:

Mit Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007 wurde der
Anzeigerstatter wegen Beleidigung zur Geldstrafe von 15 Tages-
sätzen zu je 100,00 EUR verurteilt. Die vom Anzeigerstatter
gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde mit Beschluß der
4. Strafkammer des Landgerichts Hof vom 19.10.2007 als unzuläs-
sig verworfen.

Die gegen diesen Beschluß erhobene Anhörungsrüge des
Anzeigerstatters wies die 4. Strafkammer des Landgerichts Hof
mit Beschluß vom 05.11.2007 zurück.

Mit Schreiben vom 08.11.2007 erstattet der Anzeigerstatter
nunmehr u. a. Strafanzeige gegen Richterin am Amtsgericht
Dr. Finkenberger "wegen übler Nachrede (Schmähkritik), begangen
von der Richterin in der Hauptverhandlung vom 27. August 2007".
Als Anlage legt der Anzeigerstatter seiner Strafanzeige einen
Artikel der Frankenpost vom 31.08.2007 bei, der folgende Passa-
ge enthält:

vplan 51 U 7 5353/07
253 25 15869/07
229716394/07
2532 15869/07

Die Richterin zum Angeklagten: "Sie müssen diese Kritik hinnehmen. Wir müssen Ihre ja auch stets hinnehmen, wenn Sie zum Staatsanwalt sagen, "halten Sie den Mund" oder wenn Sie Zeuginnen durch stundenlange und sinnlose Befragungen zum Weinen bringen".

Bestandteil der mündl. Urteilsbegründung !!
 fehler!
 bzw. es wurden

Diese Vorhaltungen - es wird unterstellt, dass sie so gemacht wurden - hält der Anzeigererstatte für "ehrverletzend und unwahr". Nach eingehender Überprüfung der Sach- und Rechtslage steht fest, dass Richterin am Amtsgericht Dr. Finkenberger - sollte sie die ihr zugeschriebenen Äußerungen gemacht haben - lediglich ein "tadelndes Urteil über wissenschaftliche Leistungen" des Anzeigererstatters abgegeben hat. Ein solcher Tadel ist aber vom Tatbestand der §§ 185 ff StGB gar nicht erfasst. Im übrigen würde es sich lediglich um einen Vorhalt handeln, der den Anzeigererstatte zu der Einsicht hatte bringen sollen, dass er am Vormittag des 11.12.2006 in öffentlicher Sitzung vor dem Landgericht Hof den Presseberichterstatte Rainer Maier beleidigt hatte, als er u. a. ausführte, "dass ein bedauernswerter Schmierfink für die Presse tätig ist, der kein Ehrgefühl hat, und deshalb nicht nur uneingeschränktes Mitleid, sondern auch Ausgrenzung verdient". Das Ziel von Richterin am Amtsgericht Dr. Finkenberger war offensichtlich, den Anzeigererstatte von der Unrechtmäßigkeit seines Vorgehens zu überzeugen und den Rechtsfrieden herbeizuführen. Dies ist eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben eines Richters in der Bundesrepublik Deutschland. Somit hätte Richterin am Amtsgericht Dr. Finkenberger die vom Anzeigererstatte für beleidigend gehaltenen Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen gemacht.

2
 2!
 richtiger Sachbegründung!
 1822006
 ?
 Festsetz
 i. Namen der Richter
 bezeichnen können?

Ein strafbares Verhalten liegt somit nicht vor. Das Verfahren gegen Richterin am Amtsgericht Dr. Finkenberger war deshalb einzustellen.

Hochachtungsvoll

gez. Siller
 Oberstaatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.



BESCHLUSS

der 4. Strafkammer des Landgerichts Hof

vom 19. Oktober 2007

in dem Strafverfahren gegen

Dr. Kohlschütter Hans, geb. am 07.07.1943 in Leipzig,
verheirateter Rechtsanwalt, deutscher
Staatsangehöriger, wohnhaft Luisen-
straße 1, 95145 Oberkotzau;

Verteidiger: Rechtsanwalt Spieler, Hof,

wegen Beleidigung

- I. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007 wird als unzulässig verworfen.
- II. Der Angeklagte hat die Kosten Berufungsverfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Hof verurteilte den Angeklagten am 27.08.2007 wegen Beleidigung zur Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 100,-- Euro.

Mit Schriftsatz vom 31.08.2007 - eingegangen bei den Justizbehörden Hof am 03.09.2007 - stellte der Verteidiger Antrag auf Zulassung der Berufung. Dieser Antrag wurde in der Folgezeit begründet.

II.

Die Berufung des Angeklagten - als solche ist der Antrag auf Zulassung der Berufung auszulegen - ist gemäß § 313 Abs. 2 S. 2 StPO als unzulässig zu verwerfen, weil sie offensichtlich unbegründet ist.

Nachdem der Angeklagte lediglich zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen verurteilt wurde, ist die Berufung gemäß § 313 Abs. 1 S. 1 StPO nur dann zulässig, wenn sie angenommen wird. Gemäß § 313 Abs. 2 S. 1 StPO ist die Berufung nur anzunehmen, wenn sie nicht offensichtlich unbegründet ist.

1. Die Äußerung des Angeklagten in seinem Schriftsatz vom 08.12.2006, den er in der Hauptverhandlung vor der 1. Strafkammer des Landgerichts Hof am 11.12.2006 verlas, erfüllt den objektiven und subjektiven Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 Abs. 1 StGB.

Die Bezeichnung des Redakteurs Rainer Maier als "bedauernswerten Schmierfink", "der kein Ehrgefühl hat und deshalb nicht nur uneingeschränktes Mitleid, sondern auch Ausgrenzung verdient", erfüllt zweifelsfrei den objektiven Tatbestand der Beleidigung. Diese Äußerungen stellen eine Kundgabe der Missachtung und einen damit verbundenen Angriff auf den ethischen und sozialen Wert des Betroffenen dar.

Der Angeklagte kannte die tatsächlichen Umstände und handelte demgemäß auch vorsätzlich. Die Tatsache, dass die ehrverletzenden Äußerungen in Bezug auf die Person des Redakteurs Maier in einen Antrag an das Gericht eingeflossen waren, lässt den Vorsatz keineswegs entfallen.

2. Die Äußerungen des Angeklagten sind nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt, weil er nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat.

Zwar muss im Rahmen dieser Vorschrift dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) hinreichend Rechnung getragen werden. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass der Angeklagte die inkriminierten Äußerungen in seiner Eigenschaft als Verteidiger in einem Strafverfahren gemacht hatte, so dass nicht nur das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, sondern auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip sowie das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG von Bedeutung sind. Diese Grundrechte sind aber von vornherein nicht schrankenlos gewährleistet. Im vorliegenden Fall kollidieren sie mit dem aus Art. 2 Abs. 1 GG resultierenden Recht des Verletzten auf Achtung seiner persönlichen Ehre. In Anbetracht der Grundrechtskollision ist im Rahmen umfassender Interessenabwägung festzustellen, welchem der kollidierenden Rechte im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist, ohne dass das Ergebnis von der Verfassung vorgegeben wäre.

- a) Eine Interessenabwägung würde sich allerdings von vornherein dann verbieten, wenn sich die vom Angeklagten gemachten Äußerungen als reine Schmähkritik darstellen würden, wovon das Amtsgericht ausgeht. In diesem Fall hätte eine Interessenabwägung zu unterbleiben, weil Schmähkritik grundsätzlich nicht von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist (BVerfG in ständiger Rechtsprechung, vgl. nur BVerfGE 93, 266). Von Schmähkritik kann indessen nur dann die Rede sein, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern nur noch die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Dies wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich erst dann angenommen, wenn die Erklärungen ohne jeden Sachbezug gemacht werden. Hier liegt der Fall aber anders. Der Angeklagte hat die ehrverletzenden Äußerungen nicht isoliert

gemacht, sondern sie in den Rahmen eines an das Gericht gestellten Antrags gekleidet und diesen mit der vorangegangenen Berichtserstattung durch den Verletzten in der Presse begründet. Ein hinreichender Sachbezug, welcher der Annahme von Schmähkritik entgegensteht, lag deshalb vor.

- b) Ist damit Schmähkritik zu verneinen, so hat - wie dargelegt - eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen, zumal eine Formalbeleidigung oder ein Angriff auf die Menschenwürde ebenfalls ausscheidet.

In diesem Zusammenhang ist zunächst von Bedeutung, dass die ehrverletzenden Äußerungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens durch den Angeklagten in seiner Eigenschaft als Verteidiger, und zwar im Zusammenhang mit einem an das Gericht gerichteten Antrag, gestellt wurden. Dieser Gesichtspunkt spricht zunächst einmal für die Freiheit der Rede. Weiterhin ist auch zu sehen, dass sich das Verhalten des Angeklagten als eine Reaktion auf die vom Verletzten zu verantwortenden Presseberichte darstellte. Dieser Umstand bedarf aber im Hinblick auf die tatsächlichen Besonderheiten des Einzelfalls der Relativierung. Denn die Presseberichte im Zusammenhang mit dem Ausgangsprozess waren bis zu dem Zeitpunkt der Abgabe der ehrverletzenden Äußerungen am 11.12.2006 - spätere Presseberichte können von vornherein hier nicht von Bedeutung sein - nahezu ausschließlich Tatsachenberichte. Der Vortrag des Angeklagten, es habe eine Vorverurteilung seines damaligen Mandanten durch die Presse gegeben, trifft nicht zu. Vielmehr ist ausweislich der bei den Akten befindlichen Presseberichte ganz deutlich zu erkennen, dass der Presseberichterstatter - von einem Ausnahmefall am 16.11.2006 abgesehen - nur den Gang der Hauptverhandlung und die Aussage der Zeugen wiedergibt, aber nicht eine eigene Meinung, nach der die Schuld des damaligen Angeklagten bereits feststehe. Ebenso wenig ist es richtig, dass der Vertei-

diger durch die Presseberichte des Verletzten Rainer Maier als "unfähig hingestellt" bzw. "diffamiert" worden sei. Auch insoweit ist den Berichten ganz klar zu entnehmen, dass der Presseberichterstatter weitgehend nur Äußerungen Verfahrensbeteiligter, wie etwa des Staatsanwalts, wiedergegeben hat und lediglich in einem Fall, nämlich in dem am 16.11.2006 veröffentlichten "Kommentar" (Bl. 187 d. A.), eine eigene - negative - Bewertung des Verhaltens des Angeklagten und damaligen Verteidigers abgab, worauf noch eingegangen wird. Falsch ist auch die Behauptung des Angeklagten im vorliegenden Strafverfahren, er sei durch die Presseberichte bezichtigt worden, er habe "sich an die Opferzeugin herangemacht und den Versuch unternommen, ihr die Strafanzeige auszureden oder den Fall zu bagatellisieren". Gemeint kann in diesem Zusammenhang nur die Passage in dem am 16.11.2006 veröffentlichten Pressebericht (Bl. 187 d. A.) sein. Dort ist allerdings ganz klar herausgestellt, dass es sich um die Aussage einer Zeugin handle, wonach der Verteidiger im damaligen Verfahren und jetzige Angeklagte bei dieser Zeugin angerufen und gesagt habe, sie solle sich "wegen dem bisschen Betatschen nicht so anstellen". Auch insoweit hat der Presseberichterstatter lediglich den Inhalt der Beweisaufnahme wiedergegeben, aber nicht etwa - entgegen der Darstellung des Angeklagten - dies als tatsächlich geschehen hingestellt.

Soweit der Redakteur Maier lediglich Tatsachen aus der Hauptverhandlung wiedergibt, kann der Angeklagte dies nicht zur Rechtfertigung seiner ehrverletzenden Äußerungen heranziehen. Etwas anderes gilt auch nicht unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Wertungen seitens des Redakteurs in seinem "Kommentar" vom 16.11.2006. Dort hat der Journalist zwar die Art des Angeklagten, mit Zeugen umzugehen, als "herabwürdigend" beschrieben, was bei Prozessbeobachtern schon seit einiger Zeit "für Bestürzung Sorge". Ferner hat er seine Attacken gegen andere Prozessbeteiligte als "cholerisch" titulierte, die "heftige Reaktionen provozieren"

müssen. Schließlich wertete der Journalist das Verhalten des Angeklagten als "wutentbranntes Geschrei" und "unwürdiges Gezänk". Diese Darstellungen, die allerdings nicht unmittelbar die Person des Angeklagten, sondern dessen Verhalten betrafen, mögen auf Seiten des Angeklagten durchaus für Verärgerung gesorgt haben und Auslöser für die verfahrensgegenständlichen verletzenden Äußerungen gewesen sein. Im Vergleich zu den beschriebenen vorangegangenen Wertungen des Redakteurs Maier stehen jedoch die Achtungsangriffe des Angeklagten auf den personalen Wert des Verletzten in keinem Verhältnis, sondern stellen sich als massiven Wertungsexzess dar, der unter Berücksichtigung der genannten Kriterien dazu führt, dass die Rechte des Angeklagten hinter dem Recht der persönlichen Ehre des Verletzten im vorliegenden Fall zurücktreten müssen. Denn mit seinen Äußerungen - verbunden mit der massiven Beschimpfung als "Schmierfink" - spricht er dem Verletzten in seiner Eigenschaft als Pressevertreter wegen der Art und Weise seiner Berichterstattung jedes Ehrgefühl ab, welches jedem Menschen a priori kraft seines Personseins zukommt. Während sich die vom Verletzten Maier geäußerte negative Kritik - wie dargelegt - auf das Verhalten des Angeklagten bezog, richtete der Angeklagte seine Angriffe ad personam, indem er Rainer Maier mit dem Schimpfwort "Schmierfink" titulierte und ihm das Ehrgefühl absprach. Der Verletzte Maier hatte im Gegensatz dazu die Person des Angeklagten nicht angegriffen, sondern vielmehr sich in seinem Artikel vom 22.11.2006 (Bl. 188 d.A.) positiv geäußert, indem er den Angeklagten wörtlich als "renommierten Hofer Juristen" bezeichnete.

Der Angeklagte handelte auch nicht etwa spontan im Sinne eines unüberlegten überzogenen Gegenschlags. Vielmehr hatte er den Schriftsatz, den er am 11.12.2006 in der Hauptverhandlung verlas und der die inkriminierten Äußerungen enthielt, bereits unter dem 08.12.2006 verfasst.

Ferner ist in diesem Zusammenhang zu sehen, dass der Verletzte, der sich im Zuhörerraum einer Hauptverhandlung befand, keinerlei

Möglichkeit hatte, sich gegen den massiven Achtungsangriff des Angeklagten an Ort und Stelle zur Wehr zu setzen.

Nicht vollends bedeutungslos ist auch der Umstand, dass die ehrverletzenden Äußerungen zwar formaliter in einen Sachantrag an das Gericht gekleidet waren, dieser Sachantrag allerdings von vornherein, wie sich für jeden Juristen aufdrängen muss, in keiner Weise sachlich gerechtfertigt war, weil ein Ausschluss eines Pressevertreters wegen des Inhalts der Berichterstattung, die einem der Verfahrensbeteiligten, hier dem Angeklagten, nicht genehm ist, zweifellos nicht erfolgen durfte.

3. Auch der Rechtsfolgenausspruch, der sich unter Berücksichtigung der relevanten Umstände des Einzelfalls ohnehin am untersten Rand des Schuldangemessenen bewegt, weist keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

Schiener

(Dr. Schiener)

Vorsitzender Richter

am Landgericht

/za

zur van Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:

Hof, den 23. OKT. 2007

Geschäftsstelle des Landgerichts:



Wirth
Justizhauptsekretäre
als Urkundebeamtin
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT HOF
- Strafrichter -

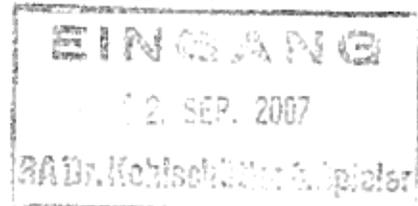
95030 Hof, 27. August
2007
Berliner Platz 1
Tel. 09281/600-357
Fax 09281/600-372

Aktenzeichen: 11 Ds 31 Js 311/07

IM NAMEN DES VOLKES

I

Urteil des Amtsgerichts Hof
in dem Strafverfahren



gegen

Dr. Kohlschütter, Hans, geb. Kohlschütter, geb. 7.7.1943 in Leipzig, deutscher Staatsangehöriger, verheirateter Rechtsanwalt, wohnhaft Luisenburger Str. 1, 95145 Oberkotzau

wegen Beleidigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.8.2007, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Finkenberger	als Strafrichterin
Staatsanwalt als Gruppenleiter Laib	als Beamter der Staatsanwaltschaft
Justizobersekretärin Tschanett	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Justizhauptsekretär Schwarz	als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Rechtsanwalt Spieler	als Verteidiger

- I. Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 100 EUR verurteilt.
- II. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 185 Abs. 1, 194 Abs., 1 S. 1 StGB



Staatsanwaltschaft

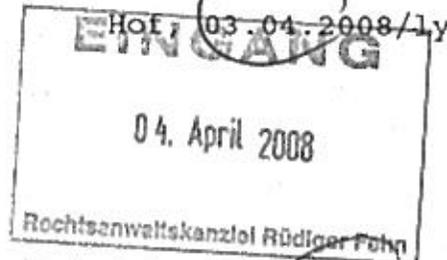
Hof

Aktenzeichen: 253 Js 3623/08
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 09281/600-0
Telefax-Nr.: 09281/600-299
Durchwahl-Nr.: 09281/600209
Sachbearbeiter: Herr OStA Siller

Staatsanwaltschaft Hof
Postfach 1640, 95015 Hof

Herrn
Dr. Hans Kohlschütter
Ludwigstr. 8/10
95028 Hof



Ermittlungsverfahren gegen Dr. Patricia Finkenberger
wegen Rechtsbeugung

Strafanzeige vom 07.03.2008
Gz. 7 AR 22/08

Handwritten notes:
253 Js
15869/87
1206
v. K. an u.
Broschert v. 28.11.
2007
an d. h. p. m. t. n. d. h. f.
v. m. m. m. m.

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlschütter,

das Ermittlungsverfahren habe ich mit Verfügung vom 02.04.2008
gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

Gründe:

Handwritten: 1. K. u. Schlichter

Mit Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007 wurde der
Anzeigeerstatter wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe
von 15 Tagessätzen zu je 100,00 EUR verurteilt. Die vom
Anzeigeerstatter gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde
mit Beschluß de 4. Strafkammer des Landgerichts Hof vom
19.10.2007 als unzulässig verworfen. Die gegen diesen Beschluß
erhobene Anhörungsrüge des Anzeigeerstatters wies die 4. Straf-
kammer des Landgerichts Hof mit Beschluß vom 05.11.2007 zurück.

Handwritten: nicht

Handwritten: Einzel

Mit Schreiben vom 07.03.2008 - gerichtet an den Generalstaats-
anwalt in Bamberg und von diesem zuständigkeitshalber an die
Staatsanwaltschaft Hof zur Bearbeitung abgegeben - erstattet
der Anzeigeerstatter nunmehr u. a. Strafanzeige gegen Richterin
am Amtsgericht Dr. Finkenberger wegen Rechtsbeugung. Diese
sieht der Antragsteller "insbesondere darin, dass das von der
Staatsanwaltschaft erfundene öffentliche Verfolgungsinteresse

Handwritten: 034 1700
Befragungsbedarf

Handwritten: (erfunden)
dass man die 4. Strafkammer...
Schlichter...
zudem...
habe...

willkürlich unterstellt und dass die Sach- und Rechtslage verdreht worden" sei. Es sei "ein Beleidigungsvorsatz"... "fingiert worden". Das Motiv zu der Rechtsbeugung der Richterin am Amtsgericht Dr. Finkenberger sei "vermutlich persönlicher Art, nämlich gekränkte Eitelkeit wegen Aufdeckung fragwürdiger dienstlicher Tätigkeit".

Nach eingehender Überprüfung der Sach- und Rechtslage, die bereits aufgrund mehrerer früherer Strafanzeigen stattfand und nochmals wiederholt wurde, steht fest, dass der Anzeigerstatter am Vormittag des 11.12.2006 in öffentlicher Sitzung vor dem Landgericht Hof eine schriftlich verfasste Erklärung verlas, in der er den Presseberichterstatter Rainer Maier beleidigte. Der Anzeigerstatter führte u. a. aus, "dass ein bedauernswerter Schmierfink für die Presse tätig ist, der kein Ehrgefühl hat und deshalb nicht nur uneingeschränktes Mitleid, sondern auch Ausgrenzung verdient". Weiter äußerte sich der Anzeigerstatter dahingehend, dass es "der Zeitung unbenommen" bleibe, "einen ehrenwerten und sachkundigen Berichterstatter zu entsenden". Diese Äußerungen des Anzeigerstatters haben mit einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Pressevertreter nichts mehr zu tun und sind weder durch Rechte des Verteidigers in der Hauptverhandlung nöch durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Diese Äußerungen dienen einzig und allein dazu, den Pressevertreter bloßzustellen und zu beleidigen. Dieser fühlt sich in seiner Ehre gekränkt und hat deshalb form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

Wie bereits aufgrund früherer Strafanzeigen des Anzeigerstatters ausgeführt, war deshalb nicht nur die Staatsanwaltschaft Hof gehalten, ein Ermittlungsverfahren gegen den Anzeigerstatter einzuleiten und seine Verurteilung anzustreben, sondern der Anzeigerstatter wurde auch dem deutschen Strafrecht folgend völlig zu Recht von Richterin am Amtsgericht Dr. Finkenberger wegen Beleidigung verurteilt.

Dies sollte der Anzeigerstatter - auch wenn es ihm schwerfällt - zur Kenntnis nehmen und den Rechtsfrieden eintreten lassen.

Das Verfahren gegen Richterin am Amtsgericht Dr. Finkenberger wegen Rechtsbeugung war folglich einzustellen.

Hochachtungsvoll

gez. Siller
Oberstaatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

X *Sihppohre Aug!* Y

Anlage zu Brief v. 8.3.2012



BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

PRIELMAYERSTRASSE 5
80097 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3178 oder 3177
TELEFAX (089) 5597-3986

Vf. 20-VI-08

München, 11. März 2008

Rechtsanwälte
Rüdiger Fehn & Koll.
Ludwigstraße 8/10

95028 Hof

EINGANG

14. März 2008

Rechtsanwaltskanzlei Rüdiger Fehn

*Im Auftrag
Fehn*

*Schweitzer
Kleinrichsmeyer*

Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. Hans Kohlschütter, Ludwigstraße 8/10,
95028 Hof, vom 15. Februar 2008

gegen

1. das Urteil des Landgerichts Hof vom 20. September 2007 Az. 35 O 14/07,
2. das Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12. Dezember 2007
Az. 8 U 72/07,
3. den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12. Dezember 2007
Az. 8 U 72/07,
4. den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 14. Januar 2008
Az. 8 U 72/07,
5. das Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27. August 2007 Az. 11 Ds 31 Js 311/07,
6. den Beschluss des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007
Az. 4 Ns 31 Js 311/07,
7. den Beschluss des Landgerichts Hof vom 5. November 2007
Az. 4 Ns 31 Js 311/07,
8. den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 20. Dezember 2007
Az. 1 Ws 792-793/07

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Die oben genannte Verfassungsbeschwerde ist am 18. Februar 2008 eingegangen; sie hat das angegebene Aktenzeichen. Zu der Verfassungsbeschwerde weise ich auf Folgendes hin:

Dr. Hans Kohlschütter

das Landgericht die erfolgte Verurteilung auch unabhängig von der Annahme einer Schmähkritik als gerechtfertigt angesehen, so dass die diesbezügliche Auffassung des Amtsgerichts letztlich nicht entscheidend war.

IV. Beschluss des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007

Der Beschluss des Landgerichts Hof vom 19. Oktober 2007, mit dem die Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil gemäß § 313 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet verworfen wurde, verletzt meines Erachtens weder Art. 91 Abs. 1 BV noch das in Art. 118 Abs. 1 BV verankerte Willkürverbot.

Die diesbezüglichen Rügen basieren auf der Annahme, das Landgericht habe dadurch, dass es das Vorliegen einer Schmähkritik verneint habe, eine andere Beweiswürdigung als das Amtsgericht vorgenommen; deshalb hätte es die Berufung nicht nach § 313 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet verwerfen dürfen.

Dieser Annahme kann meines Erachtens aber schon deshalb nicht gefolgt werden, weil es sich bei der Frage, ob die verfahrensgegenständliche Äußerung als Schmähkritik einzustufen ist oder nicht, um eine Rechtsfrage, nicht um eine Beweisfrage handelt. Weshalb das Berufungsgericht bei der Anwendung des § 313 Abs. 2 StPO von Verfassung wegen daran gehindert sein sollte, aufgrund einer teilweise anderen rechtlichen Bewertung des vom Erstgericht festgestellten Sachverhalts zu demselben Ergebnis wie dieses zu kommen, ist nicht ersichtlich. Nach der strafrechtlichen Literatur und Rechtsprechung ist eine Berufung als offensichtlich unbegründet anzusehen, wenn für jeden Sachkundigen anhand der Urteilsgründe und einer eventuell vorliegenden Berufungsbegründung sowie des Protokolls der Hauptverhandlung erster Instanz ohne längere Prüfung erkennbar ist, dass das Urteil sachlichrechtlich nicht zu beanstanden ist und keine Verfahrensfehler vorliegen, die eine Revision begründen würden (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl. 2007, RdNr. 9 zu § 313). Dafür, dass das Landgericht diese Voraussetzungen verkannt haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte. Aus meiner Sicht hat es im Beschluss vom 5. November 2007 zu Recht darauf hingewiesen, dass es bei der Beurteilung der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Berufung an die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung nicht gebunden war.

ausgew. ...
per Analogie zu § 349 StPO!

V. Beschluss des Landgerichts Hof vom 5. November 2007

Inwiefern der Beschluss des Landgerichts vom 5. November 2007, mit dem die Anhö-
rungsrüge gegen den Beschluss vom 19. Oktober 2007 zurückgewiesen wurde, gegen
Art. 91 Abs. 1 oder Art. 118 Abs. 1 BV verstoßen könnte, ist weder substantiiert vorgetra-
gen noch sonst ersichtlich. Das Landgericht hat aus den dargelegten Gründen zu Recht
eine Gehörsverletzung verneint. Hierbei hat es sich auch ausdrücklich mit dem Vortrag
des Beschwerdeführers zum „Begründungsaustausch“ auseinandergesetzt.

VI. Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 20. Dezember 2007

1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 20. Dezember 2007, mit dem die Be-
schwerden gegen die Beschlüsse des Landgerichts vom 19. Oktober und 5. November
2007 zurückgewiesen bzw. verworfen wurden, verletzt aus meiner Sicht ebenso wenig
wie diese Beschlüsse das Grundrecht auf rechtliches Gehör oder das Willkürverbot. Ins-
besondere hat das Oberlandesgericht zu Recht eine Gehörsverletzung durch den landge-
richtlichen Beschluss vom 5. November 2007 verneint.

2. Auf die Rüge, der Beschluss des Oberlandesgerichts verletze das Recht auf freie Be-
rufsausübung und auf „Freiheit von staatlichem Boykott eines Kanzleibetriebs“ (S. 9 der
Verfassungsbeschwerde) kann die Verfassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Abge-
sehen davon, dass auch insofern keine substantiierte Grundrechtsrüge vorliegt, kann ei-
ne gerichtliche Entscheidung, die auf der Grundlage willkürfrei angewandten materiellen
Bundesrechts ergeht, sonstige verfassungsmäßige Rechte der Bayerischen Verfassung
nicht verletzen. Nur dann, wenn eine auf Art. 118 Abs. 1 BV (Willkürverbot) gestützte Rü-
ge begründet wäre, könnten daneben auch andere verfassungsmäßige Rechte der Baye-
rischen Verfassung durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein (VerfGH vom
7.11.1997 = VerfGH 50, 219/223 f.).

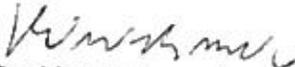
C. Weiterer Verfahrensablauf

Sie erhalten **Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 7. April 2008**. Sollte bis dahin keine Äußerung eingehen, gehe ich davon aus, dass Sie die Verfassungsbeschwerde angesichts der erteilten Hinweise nicht weiter betreiben wollen. Durch diese Fristsetzung wird die Frist des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 VfGHG (Zweimonatsfrist zur Einlegung und Begründung einer Verfassungsbeschwerde) nicht verlängert.

Es steht Ihnen jedoch selbstverständlich jederzeit frei, eine Fortführung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu verlangen, um auf diesem Weg eine Entscheidung durch die Richter des Verfassungsgerichtshofs selbst zu erreichen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof einem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 1.500 € auferlegen kann, wenn die Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Die Durchführung einer Verfassungsbeschwerde kann daher mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Heinrichsmeier
Richter am Oberlandesgericht,
Referent des Bayerischen
Verfassungsgerichtshofs



olg münchen heinrichsmeier paul

Suche

Ungefähr 150 Ergebnisse (0,30 Sekunden) vom 3. V. 2012

Alles

Bilder

Maps

Videos

News

Shopping

Mehr

In der Nähe von

...

Standort

Festlegen

Das Web

Seiten auf

Deutsch

Seiten aus

Deutschland

Übersetzte Seiten

Mehr Optionen

Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit der Mitverpflich

ruessmann.jura.uni-sb.de/Kredit/Entscheidungen/.../XI_ZR_98_...
... Vergleiche ; OLG Düsseldorf 1994-05-19 17 W 29/94 Anschlu
FamRZ 1994, 129-135, **Heinrichsmeier, Paul** (Entscheidungsbe
1995, ... vorgehend OLG Köln 1992-04-24 3 U 160/91; vorgehe

Bürgschaften einkommens- und vermögensloser Fan

ruessmann.jura.uni-sb.de/cc1/.../1_BvR_567_89-1_BvR_1044_...
... **OLG München** 1995-01-16 17 U 2788/94 Anschluß; OLG Z
1994, 129-135, **Heinrichsmeier, Paul** (Entscheidungsbesprechu

Zweite Juristische Staatsprüfung in Bayern - Verzeic

www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/ljpa/mdlz.htm
Stock des Justizausbildungszentrums in 81543 **München**, Kühb
Kühbachstr: Raum 412, IV. Stock des ... RiOLG Dr. **Paul Heinri**

Paul Heinrichsmeier - Deutschland - E-Mail, Adres:

www.123people.de/s/paul+heinrichsmeier
Ministerialrat Dr. **Paul Heinrichsmeier**, Bay. Staatsministerium d
Prof. Thomas Möllers, Juristische ... Gestaltungsfreiheit und Inhi

Dr. Erik Goetze - Info zur Person mit Bilder, News &

www.yasni.de/dr.+erik+goetze/person+information
Info zu Dr. Erik Goetze: Andreas, Friedrich, QuickTime, 2006, H
... am VG Dr. **Paul Heinrichsmeier**, Richter am LG Doris Henne
SwissLife, **München**; Ministerialrat (BVerfG) Dr. Erik Goetze, Kai

Manfred Dauster - Email, Fotos, Telefonnummern zu

www.vebidoo.de/manfred+dauster
BF 1. RiOLG Dr. **Paul Heinrichsmeier** ... Dass für den Vorsitze
Landgericht München, Dr. Manfred Dauster, verfahrenstechnisi

2005

04/05

Das neue Antidiskriminierungsgesetz

Ministerialrat Dr. Paul Heinrichsmeier, Bay. Staatsministerium der Justiz, München;
Prof. Thomas Möllers, Juristische Fakultät der Universität Augsburg

06/05

Gestaltungsfreiheit und Inhaltskontrolle bei Eheverträgen

Vors. Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Meo-Micaela Hahne

10/05

3. Rechtsforum der schwäbischen Wirtschaft „Standortfaktor Arbeits- und Gesellschaftsrecht“

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz; Harald Schliemann

Moderation: Notar Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke

11/05

Der Umgang mit psychisch kranken Rechtsbrechern

Prof. Dr. Norbert Nedopil, Universität München

12/05

Mythos und Realität des Strafschadensersatzes in Deutschland

Prof. Dr. Volker Behr, Juristische Fakultät der Universität Augsburg

Anlagen zur Verfassungsbeschwerde:

25.09.2012 Beschluss OLG Bamberg (Ablehnung des Fortsetzungsantrags vom 15.03.2012, siehe Anlagenverzeichnis bei Kohlschütter, Die Lebenslüge straftätlicher Sanktion, 2012, S. 97 ff.

Reminiszenzen

Dezember 2006 Entlassungsantrag des StA Wild an die Strafkammer in Hof gegen den Strafverteidiger (1 KLS 242 Js 17829/05)

11.01.2008 Schriftsatz Kohlschütter im Ehrengerichtsverfahren (4 EV 10/07) an StA Bamberg

25.10.2011 Vorschaltbeschwerde des RA Fehn an den StA Bamberg

15.12.2011 Klageerzwingungsantrag lt. RA Fehn an OLG Bamberg im ursprünglichen Klageerzwingungs-verfahren (3 Ws 62/2011)

3.9.2012 Aufsichtsbeschwerde RA Fehn an OLG Bamberg

10.9.2012 Schriftsatz RA Fehn an OLG Bamberg

11.09.2012 Rechtsgutachten Kohlschütter für OLG Bamberg (3 Ws 10/2012)

13.09.2012 Schreiben des Präsidenten (Antwort auf Aufsichts-beschwerde, eingegangen am 20.09.2012)

18.09.2012 Schriftsatz RA Fehn (Rücknahme der Aufsichts-beschwerde und Hilfsantrag gemäß § 33a StPO)

20.09.2012 Appendix zu Schriftsatz RA Fehn vom 18.09.2012

27.9.2012 Entschuldigungsschreiben Kohlschütter

Eine ausführliche Dokumentation findet sich hinsichtlich der grundlegenden Schriftstücke bei Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 144 ff. (erhältlich in der jeweiligen Bibliothek des LG Bamberg und des BVerfG Karlsruhe)

Antrag:

LG Hof 1 KLS 242 Js 178

Die Staatsanwaltschaft Hof beantragt, den Pflichtverteidiger Dr. Kohlschütter von seiner Pflichtverteidigerposition aus wichtigem Grund zu entbinden (§143 StPO analog), das Verfahren auszusetzen und dem Angeklagten einen neuen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Gründe:

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist der Verteidiger nicht in der Lage, den Angeklagten sachgerecht zu verteidigen. Bereits bei Beginn der Verhandlung äußerte der Verteidiger, dass er wörtlich „ein kleines Würstchen“ sei und sich der Übermacht der Staatsgewalt gegenüber sieht und einen weiteren Pflichtverteidiger beantragt. Zudem rügte er die triumphierende Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft. Auf Nachfrage, ob er sich dennoch in der Lage sehe, die Verteidigung durchzuführen, antwortete er mit „ja“. Daraufhin wurde der bereits von der Staatsanwaltschaft gestellte Antrag auf Abberufung des Pflichtverteidigers vorerst zurückgenommen. Nachdem Gericht und Staatsanwaltschaft sowie der Nebenklägervorteiler das Fragerecht bei der Geschädigten ausgeübt hatten, begann der Verteidiger mit der Befragung der Geschädigten. Hierbei griff er massiv die Staatsanwaltschaft an, egal, ob der Sitzungsvertreter eine Frage des Verteidigers beanstandete oder nicht. Immer dann, wenn eine offensichtlich unzulässige Frage der Verteidigung beanstandet wurde rief er laut herüber, der Sitzungsvertreter solle „seinen Mund“ halten. Die Fragen des Verteidigers erschöpften sich größtenteils in Suggestivfragen und zusammenhanglosen Vorhaltungen, die durch keine Aktenfundstelle belegt werden konnten.

Am 15.11.2006 setzte sich die völlig unzulässige Art der Zeugenbefragung fort.

Bei der Befragung der Zeugin Töffels äußerte der Verteidiger, er würde aus der Anklage zitieren, da man von ihm nicht erwarten könne, die Akte gelesen zu haben. Daraus folgert die Staatsanwaltschaft, dass der Verteidiger den Akteninhalt nicht kennt. Eine ordnungsgemäße Verteidigung ist daher bereits deshalb ausgeschlossen.

Zudem schrie der Verteidiger mehrfach in Richtung des Nebenklägervorteilers, er solle seinen Mund halten und ihn nicht bei der Befragung stören, obwohl lediglich unzulässige Fragen gerügt wurden. Als dann das Gericht einschreiten wollte warf er diesem Voreingenommenheit vor, da die Anklage eröffnet wurde. Dies zeigt die offensichtlich mangelnde Kenntnis des Verteidigers von den Regeln der StPO, da die Eröffnung des Hauptverfahrens jeder Hauptverhandlung voraus geht und immer vom erkennenden Gericht durchzuführen ist.

Das sonstige Verhalten des Verteidigers ist dem Gericht aus der Hauptverhandlung hinreichend bekannt.

Das gesamte Verhalten des Verteidigers zeigt deutlich, dass er zu einer sachgerechten Verteidigung nach den Regeln der Strafprozessordnung nicht in der Lage ist. Ein wichtiger, der die Abberufung des Verteidigers rechtfertigt, liegt daher vor.

Wild
Staatsanwalt

RÜDIGER FEHN
Dr. HANS KOHLSCHÜTTER
HARRY SPIELER
R E C H T S A N W Ä L T E

Rüdiger Fehn & Koll., Ludwigstr. 8/10, 95028 Hof

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Wilhelmsplatz 1

96047 Bamberg

95028 HOF
LUDWIGSTRASSE 8/10
(VIESSMANN-PASSAGE)
FERNRUF (0 92 81) 8 45 05 und 8 45 02
TELEFAX (0 92 81) 16279
<http://www.kohlschuetter.de>
e-mail: kanzlei@kohlschuetter.de
Umsatzsteuer-Nr.: 223/395/02459
BÜROZEITEN:
MONTAG - FREITAG 8.00 - 12.00 UHR
13.00 - 17.45 UHR
SAMSTAG NACH VEREINBARUNG

AZ: 343/07S23-mfD49896

Hof, den 11. Januar 2008

Aktenzeichen: 4 EV 10/07
Ihr Schreiben vom 28. Dezember 2007

Sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin,

der von Ihnen geltend gemachte Verdacht ist nicht unter Hinweis auf das Urteil des AG Hof vom 27. August 2007 begründbar. Er ist auch mit sonstigen Erwägungen nicht haltbar.

1.

In seinem Urteil argumentiert das AG Hof, dass der Beschuldigte eine Beleidigung in Form einer Schmähkritik bzw. Formalbeleidigung begangen habe. Diese Bewertung (Beweiswürdigung) ist falsch, wie das LG Hof in seiner Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung am 19. Oktober 2007 zutreffend mitgeteilt hat, was bedeutet, dass die Berufung erfolversprechend gewesen ist, und dass der dann gesetzliche Richter, nämlich das LG Hof als Kollegialgericht, eine Hauptverhandlung im Berufungsverfahren durchzuführen hat. Stattdessen, ja trotzdem, entschied der Vorsitzende Richter der Berufungskammer, also der Einzelrichter, dass die Berufung unzulässig sei. Es wurde hierbei die Beweiswürdigung im Urteil des Amtsgerichts ausgetauscht. Es wurde argumentiert, dass "im Ergebnis" die Verurteilung zutreffend sei. Hierbei wurde der Rechtsgedanke des § 349 Abs. 2 StPO angewendet. Er ist indessen im Verfahren über die Annahmberufung ausgeschlossen (vgl. Löwe-Rosenberg-Gössl, StPO, 2003, 25. Aufl., § 313 Rdnr. 46,47 sowie KMR, StPO, § 313, Rdnr. 12 ff).

Gegen die Zurückweisung der Berufung wurde am 21. November 2007 die Verfassungsbeschwerde erhoben. Die Begründung darf ich nochmals zusammenfassen:

Die (im Verfahren über die Zulässigkeit der Berufung) erfolgte ausdrückliche Feststellung des als Einzelrichter des Landgerichts agierenden Vorsitzenden Richters, nämlich, dass (abweichend vom Urteil des AG) weder Schmähkritik noch Formalbeleidigung gegeben sind, bedeutet, dass die Begründung des Urteils des Amtsgerichts Hof vom 27. August 2007 aufzuheben ist, was bedeutet, dass die

Berufung als zulässig anzusehen ist.

Nur zu dieser Entscheidung ist der Vorsitzende Richter des Berufungsgerichts zuständig. Ihm ist eine Entscheidung über die Änderung der Urteilsbegründung des Amtsgerichts verboten. Die Kompetenz des Vorsitzenden Richters beschränkt sich wegen seiner Feststellung, dass die Urteilsbegründung des Amtsgerichts Hof aufhebungsbedürftig ist, auf die Entscheidung, dass die Berufung zulässig ist. Diese Grenze der Entscheidungsbefugnis wurde überschritten, weil der Einzelrichter entschieden hat, dass die Berufung zurückzuweisen sei im Hinblick darauf, dass sie anderweitig begründbar sei.

Im Übrigen ist im vorliegenden Fall (unabhängig davon, dass § 349 Abs. 2 StPO nicht anwendbar ist) ausgeschlossen, begründen zu können, dass dann, wenn weder Schmähkritik, noch Formalbeleidigung gegeben sind, sich der Unterfertigte wegen Beleidigung strafbar gemacht habe. Die Ausführung der Verteidigerrechte führt zwingend zur Rechtfertigung der beanstandeten Äußerungen des Verteidigers, da die Äußerungen weder eine Schmähkritik noch eine Formalbeleidigung sind (vgl. Roxin, Strafrecht AT, Band I, 2006, 4. Aufl., § 18, Rdnr 31 ff).

2.

Verfahrensrechtliche Anträge, die als solche an das Gericht adressiert sind, können allenfalls eine üble Nachrede beinhalten, sofern nicht das Gerichtspersonal, sondern ein Dritter in einer Antragschrift namentlich benannt und in seinem sozialen Geltungsanspruch grundlos angegriffen wird. Der Reporter ist in der Antragschrift nicht namentlich genannt worden.

Die Beschreibung einer Person als "Schmierfink ohne Ehrgefühl" ist keineswegs ein Werturteil (Meinung), sondern betrifft ein auf Wahrheit überprüfbares Geschehen ("Tatsachenbehauptung"):

"Bezieht sich das Werturteil allerdings erkennbar auf ein tatsächliches Geschehen, das gleichsam nur verkürzt in einem Urteil zusammengefasst wird, so bleibt die Äußerung Tatsachenbehauptung." (Otto, Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, 1995, 7. Aufl., § 32 I).

Der allgemeine Sprachgebrauch hinsichtlich des Wortes "Schmierfink" ist allgemein bekannt. Inzidenter ist in dem sitzungspolizeilichen Antrag auf Platzverweis folgender Beweisantrag enthalten:

"Zum Beweise dafür, dass der Gerichtsreporter rechtsunkundig ist und drauf losschreibt und die öffentliche Meinung irreführt und die Unabhängigkeit der Rechtspflege gefährdet, beantrage ich die Einholung eines vom Gericht zu bestellenden Sachverständigengutachtens."

Dieser Beweisantrag ist ebenso wenig unsachlich wie der sitzungspolizeiliche Antrag auf Anordnung eines Platzverweises als Konsequenz davon, dass ein Gerichtsreporter den Leser um sein Informationsinteresse betrügt, wenn der Gerichtsreporter in Wahrheit kein "Gerichtsreporter" ist, sondern Hochstapler, also sich einen falschen sozialen Geltungsanspruch anmaßt. Er ist rechtsunkundig, wie er als Zeuge beim Amtsgericht am 27. August 2007 eingeräumt hat. Er hat auch bewiesen, dass er rechtsunkundig ist. Er hat unrichtig über die Besonderheiten des Verfahrens berichtet. Er hat die juristischen Besonderheiten verkannt. Er weiß nicht, unter welchen Voraussetzungen ein Verteidiger vom Staatsanwalt oder Gericht abgesetzt werden darf oder ob er überhaupt abgesetzt werden darf. Er weiß nichts darüber, welche Beweisanforderungen gelten und er weiß nichts über die prozess-

- 3 -

rechtliche Rollenverteilung der Verfahrensbeteiligten und über die Unschuldsvermutung und über die Grundsätze des fairen Verfahrens.

3.

Verfahrensrechtliche Antragstellungen des Strafverteidigers dürfen

- a) keiner Zensur unterworfen werden (§ 338 Nr. 8 StPO).
- b) allein nach den Zulässigkeitsmaßstäben der StPO und des GVG beurteilt werden, wonach nur dann ein Verteidiger wegen einer Missetat verfolgbar ist, wenn eine Protokollierung durch den Vorsitzenden Richter in der Hauptverhandlung gemäß § 182 GVG stattgefunden hat.

Die sitzungspolizeiliche Kompetenz des Vorsitzenden ist eine Spezialvorschrift, die die nachträgliche Anwendung des allgemeinen Strafrechts (mit Ausnahme der berufsrechtlichen Straftaten im Amt, §§ 331 ff StGB) ausschließt. Die Zulässigkeit verfahrensrechtlicher Anträge ist abschließend in StPO und GVG geregelt. Es ist unhaltbar, anzunehmen, dass ein verfahrensrechtlicher Antrag, der in der Hauptverhandlung zulässig ist, nachträglich aufgrund der Anwendung sachlichen Rechts plötzlich kriminell sein soll bzw. kriminalisierbar sein soll.

4.

Die im sitzungspolizeilichen Antrag gestellte Vorfrage, nämlich, ob der Reporter ein Schmierfink ist, der kein Ehrgefühl hat, ist dem Wahrheitsbeweis zugänglich, da es sich um eine Tatsachenbehauptung handelt (siehe oben). Dieser Wahrheitsbeweis ist geführt worden! Kein Ehrgefühl hat, wer den Leser betrügt, nämlich trotz Rechtsunkundigkeit als "Gerichtsreporter" arbeitet und sich als solcher ausgibt.

Eine wahre Aussage kann zwar als "falsche Antwort" bzw. "ausweichende Antwort" regelwidrig bzw. "rechtsordnungswidrig" sein (wenn sie am falschen Ort und im falschen Zeitpunkt geäußert worden ist), aber sie kann niemals "unsachlich" sein. Sie gehört stets zur Sache, und zwar entweder als Haupt- oder Nebensache, ein Verhältnis, das umkehrbar ist. Eine wahre Aussage ist hauptsächlich die jeweilige Sache selbst!

In Bezug auf eine andere Sache kann sie zwar scheinbar überflüssig ("nebensächlich") sein, aber hierdurch wird ihre Eigenschaft, "sachlich" (sachhaltig) zu sein, nicht gemindert. Sie gehört dann immer zumindest "im weiteren Sinne" dazu ("zur Sache").

Dass das Amtsgericht sich nicht einmal die Mühe gemacht hat, obwohl ich wiederholt und immer wieder Kissel, GVG, § 172, Rdnr. 32, zitiert habe, nachzuvollziehen, dass mein sitzungspolizeilicher Antrag ohne jeden Zweifel zulässig gewesen ist, enttäuscht sehr. Der Antrag war auch keineswegs unsachlich formuliert, da stillschweigend auf die zugrunde liegende Realdefinition des Wortes "Schmierfink" Bezug genommen worden ist.

Stattdessen meint das Amtsgericht, dass der Antrag jedenfalls unbegründet gewesen sei, da er doch die Pressefreiheit beeinträchtige. Diese Meinung ist unzutreffend. Die Pressefreiheit wird allenfalls durch eine Anordnung des Gerichts, nicht aber durch einen Antrag auf Anordnung eines Platzverweises berührt. Ein verfahrensrechtlicher Antrag, der in der Sitzung zulässig ist und über den entschieden worden ist, darf nach Ablauf der Sitzung und nach Ablauf des Strafverfahrens nicht kriminali-

- 4 -

siert werden. Die Verfahrensvorschriften sind die spezialgesetzlichen Regelungen, wie sich aus § 182 GVG ergibt, wie ich oben schon angedeutet habe.

5.

Alle Einzelheiten habe ich (vergeblich) im Zivilprozess ausgebreitet.

Beweis: Beiziehung der Akten des OLG Bamberg 8 U 72/07.

Die Richterin am Amtsgericht war in höchstem Maße befangen. Sie war es, die als Ermittlungsrichterin versagt gehabt hat. Sie war es, die in der mündlichen Urteilsbegründung sich dahingehend verstiegen hat, dass sie behauptet hat, der Unterfertigte habe Zeuginnen stundenlang vernommen und zum Weinen gebracht. Es war die Richterin, die die Zeuginnen in dem "Töffels-Sex-Prozess" (Originalton Frankenpost) vernommen hat und sie hat sie falsch vernommen, denn diese Vernehmungsniederschriften waren dann Grundlage der unzutreffenden Anklageschrift, indem der Angeklagte wegen 300 Verbrechen des sexuellen Missbrauchs freigesprochen werden musste, ohne dass bis heute jemand behauptet hat, dass die seinerzeitige Anklageerhebung eine Beleidigung des Angeklagten war. Es ist eben nicht unbedingt eine Kundgabe der Missachtung mit jeder Ehrverletzung verbunden. Wenn wegen 300 Verbrechen des sexuellen Missbrauchs angeklagt wird, so ist dies allenfalls dann beleidigend, wenn eine vorsätzliche falsche Verdächtigung zugrunde liegt. Die Fehlerhaftigkeit der Ermittlungen habe ich bereits im Januar 2006 in ausführlichen Schriftsätzen geltend gemacht.

6.

Abwegig ist, zu meinen, dass ein Strafverteidiger ein Beleidigungsmotiv habe, einen Reporter zu kränken. Ich hatte auch keinen Beleidigungswillen (Vorsatz).

Angegriffen habe ich in dem verfahrensrechtlichen Antrag sitzungspolizeilicher Art die Irreführung der Öffentlichkeit und die damit verbundene Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtspflege. Der Grund für diese Klage war die Rechtsunkundigkeit des von der Zeitung eingesetzten Reporters. Es ging mir also um eine Maßregelung der Zeitungsredaktion!

Dem Reporter habe ich ein Entschuldigungsschreiben geschickt!

Angriffspunkt war allein die Zeitungsberichterstattung. Auch prozessrechtlich war allein der Verlag und der "verantwortliche Redakteur", also gerade nicht der Reporter der Prozessgegner (8 U 72/07 OLG BA)

Folgerichtig ist der Reporter in dem verfahrensrechtlichen Antrag sitzungspolizeilicher Art nicht namentlich genannt worden!

7.

Vergleicht man das von den Verfahrensbeteiligten im "Töffels-Sex-Prozess" jeweils gezeigte prozessuale Verhalten, so zeigt sich, dass jeweils ein beträchtliches "Entrüstungstheater" (mit jeweiligem Entrüstungsbegehren und Entrüstungspolitik und Entrüstungstaktik) entwickelt worden ist:

a) Das Entrüstungstheater der StA bestand darin, sich in ihrer und Selbstgerechtigkeit (Unfehlbar-

keit) gekränkt gefühlt zu haben, weil ihr unterlaufen war, die Strafkammer anzustiften, in 330 Fällen des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs einen Unschuldigen wahrheitswidrig anzuklagen. Die gekränkte Eitelkeit ergab sich daraus, dass es der Verteidiger war, der dies aufgedeckt hat. Es wäre Sache der Staatsanwaltschaft gewesen, sorgfältig zu ermitteln, was der Verteidiger wiederholt angemahnt hat, zuerst im Januar 2006 in einem ausführlichen Schriftsatz, der unbeachtet geblieben ist. Später kamen weitere Verdachtsmomente gegen die Opferzeuginnen auf. Die Glaubwürdigkeit wurde erschüttert dadurch, dass größte Vorwürfe im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz aufkamen und außerdem Diebstahlsvorwürfe aufkamen. Dies hat die Staatsanwaltschaft nicht daran gehindert, zu versuchen, die Anklage des sexuellen Missbrauchs in 330 Fällen durchzusetzen. Nur der engagierte und selbstlose Einsatz des Verteidigers führte zur Abwendung der entsprechenden Justizkatastrophe, was der Staatsanwaltschaft verständlicher Weise äußerst peinlich war.

- b) Das Entrüstungstheater des Reporters besteht darin, dass er maßlos enttäuscht darüber ist, dass ihn die StA falsch beraten hat. Sie hatte an die Richtigkeit des Ermittlungsergebnisses geglaubt und der Reporter hatte dementsprechend tendenziell berichtet. Zur Kompensation seines Frusts ließ er sich gerne einflüstern, dass ein Strafantrag gegen den Verteidiger gestellt werden sollte. Auf diese Weise konnte von dem kläglichen Versagen der StA und auch des Reporters abgelenkt werden. Der Reporter hatte natürlich auch ein Rechtfertigungsbedürfnis gegenüber der Redaktion. Der Reporter konnte eigentlich überhaupt den Saltomortale nicht erklären, den er den Lesern zugemutet hat, als er schließlich mitteilt, dass nur wegen eines einigen Delikts verurteilt worden sei. Dass in den Übrigen Fällen freigesprochen worden ist, war nach dem Verlauf des Prozesses eine Sensation und nach der Berichterstattung erst recht. Dies blieb freilich alles im Dunkeln. Die Staatsanwaltschaft sicherte dem Reporter zu, dass man zur Strafverfolgung gegen den Strafverteidiger ein öffentliches Interesse bemühen werde, und dass der Reporter ohne Risiko den Strafantrag stellen könne.
- c) Das Entrüstungstheater des Verteidigers ist ebenfalls ziemlich subtil:
- aa) Der Verteidiger war Anfang Dezember 2006 mit der Tatsache konfrontiert, dass die "Opferzeuginnen", die im Ermittlungsverfahren den Angeklagten belastenden Aussagen in der Hauptverhandlung uneingeschränkt bestätigt hatten! Zuvor war der Verteidiger auch noch wegen angeblicher Unfähigkeit abgesetzt worden, aber dann als Wahlverteidiger weiter aufgetreten und schließlich als Pflichtverteidiger rehabilitiert. Die Zeitung setzte aber ihre maliziöse Berichterstattung fort. Die Staatsanwaltschaft fühlte sich überlegen. Ihre Position schien unangreifbar. Ihr wurde weiterhin (trotz Abmahnung des Verteidigers an die Redaktion) durch die Art der Zeitungsberichterstattung der Rücken gestärkt.
- bb) Mir stellte sich die Frage: Wie kann der Strafkammer auf diplomatischem Wege die Information signalisiert werden, die bei unvermittelter Darstellung eine Respektlosigkeit gegenüber der Staatsanwaltschaft sein würde, nämlich, dass der Strafverteidiger einen Anlass zu der Annahme hat, dass die StA via "öffentliche Meinung", die die Zeitung produziert, die Willensbildung der Strafkammer zu beeinflussen versucht? Dies war zwar keine freundliche Unterstellung. "Aber mit Freundlichkeit gewinnt man keinen Kampf" (Piech, FAZ vom 10. Januar 2008, Seite 11)
- cc) Infolge des der StA unterlaufenen Missgeschicks, das Gericht angestiftet zu haben, den Unterfertigten als Pflichtverteidiger abzusetzen, war ein anderer Verteidiger neu bestellt worden, so

dass es mir bei der bevorstehenden nochmaligen Vernehmung der Opferzeuginnen darauf ankam, dass nun der Verteidiger endlich durchsetzt, dass er bei der Zeugenvernehmung nicht ständig vom Sitzungsvertreter mit dem Ziel unterbrochen wird, dass den Zeugen vermittelt wird, worauf die Frage des Verteidigers hinaus läuft und welche Antwort der Sitzungsvertreter für richtig hält.

- dd) Gewiss blieb der StA nicht verborgen, welche Zielrichtung der sitzungspolizeiliche Antrag des Verteidigers in Wahrheit gehabt hatte, nämlich die StA zu treffen. Die StA rächte sich auf ihre Weise, indem sie wohl unbewusst in einer Form agierte, die ihr unwürdig ist. Die StA glaubte, weiter auf Schützenhilfe durch die Zeitung angewiesen zu sein. Sie bediente sich der Zeitung als Sprachrohr und Filiale, wie gewiss auch der Strafkammer aufgefallen war. Die Strafkammer kam sich vermutlich vor wie eine Instanz, die als Marionette der StA fungieren soll. Es versteht sich, dass die StA sich ertappt gefühlt hat, gegenüber dem Verteidiger ins Hintertreffen geraten zu sein.
- ee) Aus diesem Grunde hat die StA die Angriffsrichtung des sitzungspolizeilichen Antrags des Verteidigers, der ausdrücklich allein die Zeitung aufs Korn genommen hat, umfunktioniert. Es wurde nun behauptet, dass der Reporter angegriffen worden sei. Presserechtlich ist gerade nicht der Reporter zuständig, der auch nicht einmal namentlich erwähnt worden ist, sondern dies allein der Verlag und der verantwortliche Redakteur ("Redaktionsdirektor"). Es wurde dem Reporter eingeflüstert, sich angegriffen zu fühlen. Ihm wurde der Schriftsatz des Verteidigers vom 8. Dezember 2006 zugespielt. Ihm wurde zugesichert, dass man risikolos für ihn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gegen den Verteidiger (§ 376 StPO) "bemühen" werde. Dies war amtspflichtwidrig.

Im Hinblick hierauf beantrage ich, gegen mich ein ehrengerichtliches Verfahren einzuleiten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass erfahrene Rechtsanwälte das dargelegte Theaterspiel nicht durchschauen werden.

Nur deshalb, weil Töffels mich nicht von der Schweigepflicht entbunden hat, was angesichts des für ihn heraus geholten Prozessenerfolgs erstaunlich ist, ist bislang nicht zur Sprache gekommen, dass die StA aus Missgunst mir gegenüber dem Töffels vorgespiegelt hat (nur dann) freigesprochen zu werden bzw. aus der Haft entlassen zu werden, wenn Töffels "als Gegenleistung" vorgibt, dass er meine (abermalige) Absetzung wünscht. Dass diese Intrige (heimliche Absprache, dass mich Töffels nicht von der Schweigepflicht entbinden wird) ein wesentlicher Bestandteil des Deals war, den die StA mit Töffels eingefädelt hat, rettet die StA bislang vor der totalen Kompromittierung, nämlich, in treuherziger Maske als treibende Kraft der gegebenen Inszenierung gewirkt zu haben und als tragische Heldin demaskiert zu werden.

Die Zeitung und die StA, ja sogar die Justiz, setzten die rufschädigende Kampagne (Mobbing) fort, die im November/Dezember 2006 begonnen hatte: Obwohl ich am 27. August 2007 nichts anderes als § 193 StGB thematisiert habe, ist hierüber weder in der Zeitung noch im Urteil vom 27. August 2007 ein einziges Wort verloren worden! Dass diese Unterlassung, die eine Sachverhaltsverfälschung ist, nicht einmal gegendarstellungsfähig sein soll, meinte kürzlich das OLG BA, Urt. vom 12. Dezember 2007, zugestellt am 20. Dezember 2007, AZ 8 U 72/07.

Ist der Fall wirklich so schwer, dass er nur auf meine Kosten lösbar ist?

Selbst dann, wenn begründbar wäre, dass der sitzungspolizeiliche Antrag vom 11. Dezember 2006 nicht gerechtfertigt gewesen sei, ergäbe sich qua Erlaubnistatbestandsirrtum der Vorsatzausschluss (§ 16 StGB) und damit die Straflosigkeit der "Beleidigung". Auch dieses Argument stieß auf taube Ohren! Tüchtige Anwälte gibt es genug. Man muss die unbequemen Anwälte, die als solche Kraft der Definitionsmacht der Justiz "untüchtig" sind, eliminieren.

Alles in allem: Hut ab vor so viel Inkompetenz?

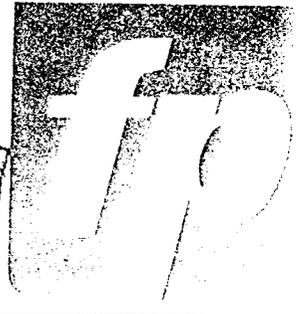
Ist das zynisch oder impertinent? Keineswegs ist diese Redeweise unsachlich, unfreundlich oder gar kränkend! Vielmehr trifft sie den Nagel auf den Kopf. Schließlich ist unser Fall ein Fortsetzungsdrama, dessen Folgen pausenlos wiederholt werden: So lässt Ihre Sachverhaltsschilderung im Schreiben vom 28. Dezember 2007, sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin, leider den Schluss zu, dass der tatsächliche Sachverhalt (Rechtfertigung!) wiederum und weiterhin ignoriert werden soll. Ich weiß nicht, welchen Sinn es machen soll, mir Gehör zu geben, aber den Hinweis auf den tatsächlichen Sachverhalt, der von Anfang an ignoriert worden ist (das ist es ja gerade!) unaufhörlich zu überhören?

Hochachtungsvoll

Dr. Kohlschütter
Rechtsanwalt



Herrn Rechtsanwalt
Dr. Hans Kohlschütter
Ludwigstraße 8/10
95028 Hof



Chefredaktion

Ihr Zeichen
552/05K23-Im

Ihre Nachricht vom
27.11.2006

Unser Zeichen
me-sam

Telefon-Durchwahl
816 - 2 77

Datum
2006-11-28

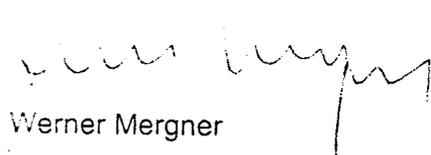
Sehr geehrter Herr Dr. Kohlschütter,

die Frankenpost veröffentlicht keinerlei öffentliche Briefe an irgendjemand im Wortlaut. Daran ändert auch Ihr Hinweis auf ein „presserechtliches Fairness-Gebot“ nichts. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, einen Leserbrief zu schreiben.

Falls Sie mit der „hämischen Presse“ die Frankenpost meinen, weisen wir dies energisch zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Frankenpost Verlag GmbH
Redaktionsdirektor


Werner Mergner

Straftaten in Behörden verursachen Milliarden Schäden

Dienstag, 9. November, 15:20 Uhr

2015

dpa

Berlin (dpa) - Korruption, Unterschlagung, Bestechung: Straftaten in deutschen Behörden verursachen einer Studie zufolge jährlich finanzielle Schäden in Höhe von mindestens zwei Milliarden Euro. Allein 20 000 Korruptionsfälle pro Jahr gibt es in der öffentlichen Verwaltung.

Dies geht aus einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft «PricewaterhouseCooper» (PwC) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hervor, die am Dienstag in Berlin vorgestellt wurde. «Die tatsächlichen Zahlen liegen wohl höher», sagte Professor Kai-D. Bussmann über die Dunkelfeldstudie, die auch Verdachtsfälle enthält.

Zwischen 2008 und 2010 hat es der Erhebung zufolge bei 52 Prozent der befragten Behörden mindestens eine nachgewiesene Straftat oder einen konkreten Verdacht auf kriminelle Handlungen gegeben. Die Studie erfasste erstmals repräsentativ die Kriminalitätsbelastung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland.

Die Studie beziffert die direkten Schäden alleine durch die 251 schwersten belegten Straftaten auf mindestens 274 Millionen Euro. Besonders hoch sind die durchschnittlichen Schadenssummen bei Subventionsbetrug (rund sieben Millionen Euro), wenn man sich etwa Vorteile ohne unmittelbare Gegenleistung erschleichen will.

Fast die Hälfte (48 Prozent) der Bundesbürger hält Korruption in Behörden für stark verbreitet. 53 Prozent meinen, Vermögensdelikte kämen häufig vor. «In der Bevölkerung besteht die Wahrnehmung, dass Bestechung und Unterschlagung in öffentlichen Verwaltungen üblich sind», sagte PwC-Experte Steffen Salvenmoser.

Diese weit verbreitete Annahme sei zwar ein «Zerrbild», doch «je weniger die Bürger davon überzeugt sind, dass ihre Anliegen nach 'Recht und Gesetz' behandelt werden, desto größer ist auf Dauer die Neigung, Behördenentscheidungen anzufechten oder gar selbst Bestechungsgelder anzubieten», erklärte Salvenmoser. Vielen Behörden würden entsprechende Sicherheitsvorkehrungen fehlen. So hat fast jede zweite Stelle keinen Korruptionsbeauftragten.

In öffentlichen Stellen gibt es laut Studie seltener Straftaten als in Firmen aus der Privatwirtschaft. Meistens stecken die eigenen Angestellten dahinter. Bei Bestechlichkeit sind vor allem Mitarbeiter aus dem gehobenen Dienst gefährdet (42 Prozent). Jeder fünfte Angestellte sieht sich zumindest gelegentlich Korruptionsversuchen von Unternehmen oder auch Privatpersonen ausgesetzt.

Am häufigsten berichteten die Behörden von Korruptionsfällen (32 Prozent) sowie Vermögensdelikten (30 Prozent) wie Betrug. Oft werde das Kriminalitätsrisiko unterschätzt, sagte Salvenmoser. Nicht einmal jeder Zehnte vermutet für seine Behörde ein erhöhtes Risiko durch Bestechlichkeit. Jeder vierte Befragte hält dagegen Korruption für die Verwaltung in Deutschland für häufig oder sehr häufig.

RÜDIGER FEHN

RECHTSANWALTSKANZLEI

Kanzlei Rüdiger Fehn. - Ludwigstr. 8/10 - 95028 Hof

An das
Oberlandesgericht

80335 München

Hof, 08.03.2012

Aktenzeichen: 120 Js 171341/11 (StA München I)
120 Js 202064/11 (StA München I)
5 Zs 384/11 (GeneralStA München)

Rüdiger Fehn
Rechtsanwalt

Dr. Hans Kohlschütter
Rechtsanwalt
(bis 2008)

Harry Spieler
Rechtsanwalt
(bis 2008)

Ludwigstraße 8/10
(Viessmann-Passage)
95028 Hof

Tel: 09281-84505 u. 84502
Fax: 09281-16279

eMail: info@kanzlei-fehn.de

K l a g e e r z w i n g u n g s a n t r a g

des Antragstellers
Dr. Hans Kohlschütter, Luisenburgerstr. 1, 95145 Oberkotzau

gegen

Dr. Paul Heinrichsmeier, Ministerialrat in München

Hier: Vorschaltbescheid vom 01.03.2012, zugegangen am 07.03.2012
(Anlage 1)

Ich vertrete den Antragsteller im Verfahren gemäß § 172 StPO. Vollmacht
liegt bei.

Ich

b e a n t r a g e

zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, dass der Vorschaltbescheid der Generalstaatsanwaltschaft München vom 01.03.2012 mit der Maßgabe unwirksam ist, dass die Strafanzeige gegen Dr. Paul Heinrichsmeier keineswegs mit der Verfügung der StA München vom 24.10.2011 erledigt ist.

Bankverbindung:
Kto.-Nr. 380 020 958
Sparkasse Hochfranken
BLZ: 780 500 00

Steuer-Nr.: 223/216/30360

Telefonische Auskünfte
sind unverbindlich.

Hinweis gem. BDSG:
Daten werden elektronisch
gespeichert.

1. Es wird festgestellt, dass das OLG München für die gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 StPO jedenfalls z.Zt. örtlich unzuständig ist.
2. Für den Fall der Unbegründetheit einer der beiden vorliegenden Hauptanträge bitte ich um Fristgewährung von drei Monaten für die Ergänzung des Sachvortrags in der Vorschaltbeschwerde vom 31.10.2011 (Hilfsantrag).

Zur Begründung des Fristverlängerungsantrags teile ich mit, dass sich der Antragsteller einer größeren Operation in der Herz- und Gefäßklinik GmbH Bad Neustadt zu unterziehen hat, wie sich aus deren Schreiben vom 01.03.2012 (Anlage 2) ergibt.

Begründung:

1. In dem angefochtenen Vorschaltbescheid vom 01.03.2012 wird unter Bezugnahme auf die Verfügung der StA München vom 24.10.2011 geltend gemacht, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht veranlasst sei, so dass die Strafanzeige des Antragstellers gegen Herrn Dr. Heinrichsmeier gegenstandslos sei. Diese Behauptung ist rechtsirrig, und zwar bereits in Bezug auf die Behauptung, dass die StA München für das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Heinrichsmeier örtlich zuständig sei. Vielmehr ist die StA Coburg zuständig, wie der GeneralStA in Bamberg entschieden hat.
 - a) Mit Schreiben vom 04.08.2011 hat die StA München mitgeteilt, dass das Verfahren gegen Laib, ... Dr. Heinrichsmeier an die StA Hof abgegeben worden sei.
Beweis: Kopie des Schreibens vom 04.08.2011.
 - b) Mit Schreiben vom 02.09.2011 hat der GeneralStA Bamberg mitgeteilt, dass mit der Bearbeitung der Sache inzwischen der Leitende OStA in Coburg beauftragt worden sei (nachdem die StA Hof mit Schreiben des Antragstellers vom 27.07.2011 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden war).
Beweis: Schreiben der GeneralStA Bamberg vom 02.09.2011.
 - c) Da an die StA München die Abschrift des Befangenheits-Ablehnungsantrags vom 27.07.2011 geschickt worden war, damit die Abgabeentscheidung Münchens im Schreiben vom 04.08.2011 überprüft und revidiert wird, wurde mit Schreiben des Antragstellers vom 08.08.2011 an die StA München I (nochmals) ausdrücklich klargestellt, dass die StA Hof wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wird.
Beweis: Fax-Sendebericht vom 11.08.2011, 15.34 Uhr sowie Schreiben des Antragstellers vom 08.08.2011 nach München.
 - d) Da hierauf keine Antwort kam, wurde mit Schreiben des Antragstellers vom 15.09.2011 eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben.
Beweis: Fax-Sendebericht vom 15.09.2011, 19.34 Uhr sowie Schreiben vom 15.09.2011.
 - e) Hierauf erging der Vorschaltbescheid der GeneralStA München vom 01.03.2012, der mit der vorliegenden Klage angegriffen wird.
3. Die für das Ermittlungsverfahren zuständige StA Coburg hat bereits durch Bescheid vom 17.10.2011 eine Entscheidung gemäß § 172 StPO bekannt gemacht, die sich auch auf das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Paul Heinrichsmeier bezog, so dass das Schreiben der StA München vom 24.10.2011 prozessual überholt bzw. gegenstandslos geworden ist, mithin als nicht-existent zu betrachten ist, wie in dem Beschwerdeschreiben des Antragstellers vom 31.10.2011 zutreffend ausgeführt worden ist. In Übereinstimmung mit dieser Sach- und Rechtslage hat weder die StA Coburg noch die StA Hof jemals eine Nachricht der StA München

erhalten dahingehend, dass diesen Behörden die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Heinrichsmeier entzogen worden sei unter dem Gesichtspunkt, dass sich nunmehr die StA München zuständig fühle. Diese Erwägung der StA München im Schreiben vom 24.10.2011 war prozessual überholt bzw. gegenstandslos geworden, nachdem sowohl die GeneralStA Bamberg als auch die StA Coburg entschieden hatten, dass es dabei bleibt, dass die StA München an die StA Hof abgegeben hat. Weder der GeneralStA in Bamberg noch der OStA in Coburg konnten ahnen, dass vermutlich die StA München inzwischen Herrn Dr. Heinrichsmeier angehört hatte und ihm Akteneinsicht gewährt hatte, und dass er wähnte, die StA München leichter beeinflussen zu können als die StA Coburg, und dass er deshalb die ursprüngliche Entscheidung der StA München, die Sache nach Hof bzw. Coburg zu geben, was prozessökonomisch sehr gut vertretbar war, in Frage stellen wird.

Dass die StA München I diesen Gesichtspunkten im Bescheid vom 24.10.2011 folgte und deshalb nun die Zuständigkeit beanspruchte, war, objektiv gesehen, einigermaßen verwunderlich. Man hätte erkennen müssen, dass die Einmischung des Herrn Dr. Heinrichsmeier in die Zuständigkeitsfrage als Fortsetzung der ihm zur Last gelegten Vertuschung und Verschleierung und Verschleppung der Aufdeckung von Justizfehlern erscheint. Er ist offensichtlich nicht bereit, diese Fehler wahrzunehmen, an deren "Produktion" er durchaus beteiligt war, indem er einen Sachverhalt frisiert hat. Er hat nämlich in seiner Eigenschaft als "Referent des Verfassungsgerichtshofs" am 11.03.2008 (Vf 20-VI-08) behauptet, und zwar unter stillschweigender Bezugnahme auf einer analogen Anwendung des § 349 StPO, dass das Landgericht Hof in seinem Beschluss vom 19.10.2007 durchaus berechtigt gewesen sei, den die Strafe begründenden Sachverhalt gemäß § 185 StGB auszuwechseln (aaO S. 8). In dem Beschluss vom 19.10.2007 hatte der Einzelrichter des Berufungsgerichts im Annahmeverfahren hervorgehoben, dass die erstinstanzliche Inhaltsbestimmung der angeblich vorhandenen Ehrverletzung absolut unzutreffend sei. Eine (diffamierende) Schmähkritik sei gerade nicht gegeben. Die Wortwahl des Beschuldigten sei durchaus "sachbezogen". Nach Meinung von Heinrichsmeier sei es eine bloße Rechtsfrage, ob nun eine Ehrverletzung entweder eine Schmähkritik sei oder aber eine "massive Unverhältnismäßigkeit". Im Beschluss vom 19.10.2007 wird nicht im Geringsten angedeutet, worin die "sachbezogene Ehrverletzung" bestehen soll. Im erstinstanzlichen Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007 wird nicht angedeutet, dass eine andere Art von Ehrverletzung als Schmähkritik in Frage komme. Es ist also ausgeschlossen, dass hier ein und derselbe Sachverhalt einerseits vom Amtsgericht und andererseits vom Einzelrichter unterschiedlich rechtlich bewertet worden ist. Vielmehr ist der angeblich nach Meinung des Amtsgerichts gegebene beleidigende Sachverhalt ausdrücklich vom Einzelrichter im Beschluss vom 19.10.2007 aufgehoben worden. Dies ist allerdings nicht in Tenor des Beschlusses zum Ausdruck gekommen, was rechtsfehlerhaft war; der Beschluss vom 19.07.2007 gipfelte darin, dass die Beschwerde verworfen wird.

Hierin liegt der Rechtsfehler des Einzelrichters. Es hätte verwiesen werden müssen an das Landgericht (Kollegialorgan). Darüber hinaus hätte auch gemäß § 206 StPO die Einstellung beschlossen werden können müssen, da wesentliche Prozessvoraussetzungen gefehlt haben. Für das Privatklagedelikt bestand kein öffentliches Verfolgungsinteresse (§ 376 StPO) insbesondere keine Verfolgungszuständigkeit des Amtsgerichts, da die angeblich vom Verteidiger in der Hauptverhandlung im Vorprozess am 11.12.2006 begangene Beleidigung in Ausübung der Sitzungsgewalt des damaligen Vorsitzenden toleriert worden ist. Eine Beanstandung erfolgt ebenso wenig wie eine Protokollierung einer Beanstandung. Damit war eine Zuständigkeit des Amtsgerichts auch im Hinblick auf § 338 Nr. 5 StPO ausgeschlossen, die angebliche Beleidigung separat zu verfolgen, geschweige denn durch Fehlurteil zu verfolgen.

Das Fehlurteil war zustande gekommen aufgrund einer Fehleinschätzung und Falschbewertung des Textes des sitzungspolizeilichen Antrags vom 11.12.2006, der nichts anderes als ein Antrag auf eine sitzungspolizeiliche Maßnahme enthielt und eine Störerbeschreibung enthielt, die das Wort "Schmierfink" enthielt. Dies war gerade gerechtfertigt, weil ein sitzungspolizeilicher Antrag stets auf Kosten des Betroffenen geht und die Störerbeschreibung unvermeidbar ist. Das Amtsgericht hatte ganz einfach (ebenso wie die StA Hof) in der Anklageschrift vom 14.05.2007 (31 Js 311/07) den Text des sitzungspolizeilichen Antrags umfunktioniert oder umgedeutet, umgewertet, verfälscht dahingehend, dass es sich um eine bloße Erklärung gemäß § 240 StPO gehandelt habe, was schon deshalb irrig ist, weil im Vorprozess die Strafkammer zutreffend den Text als sitzungspolizeilichen Antrag verstanden hat. Er ist als solcher mit Recht interpretiert worden. Er wurde deshalb, wie es vorgeschrieben ist, in schriftlicher Form dem Vorsitzenden Richter übergeben. Der Vorsitzende Richter hatte also korrekt den Antrag behandelt (1 KLS 242

Js 17829/05 LG Hof). Hieran war die Justiz gebunden, so dass für ein Nachverfahren keinerlei Anlass und Grund und Möglichkeit bestand. Die nachträgliche Verfolgung des Verteidigerverhaltens in der Hauptverhandlung am 11.12.2006 in dem eben erwähnten Strafprozess der Großen Strafkammer Hof war rechtswidrig (vgl. auch Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, Grundlagen, 2006, 4. Aufl., § 7 Rn. 11, S. 198, unter Bezugnahme auf Sieber, Roxin-FS 2001, 1113, 1137). Es fehlte sowohl an der Vorsätzlichkeit der angeblichen Ehrverletzung als auch insbesondere an ihrer Rechtswidrigkeit, zumal § 193 StGB ausdrücklich von der Amtsrichterin nicht angewendet worden ist, wie auf dem Deckblatt der Urteilsausfertigung vermerkt wird unter der Rubrik "angewendete Vorschriften". Hier wirkte sich aus, dass die Amtsrichterin den sitzungspolizeilichen Antrag nicht als solchen erkannt hat. Sie war deshalb nicht auf die Idee gekommen, dass hier ein Paradedfall des § 193 StGB gegeben ist!

Obwohl diese Dinge ausführlich vorgetragen worden sind, hat sich Herr Dr. Heinrichsmeier nicht davon abbringen lassen, seine unzutreffende Rechtsauffassung dem Verfassungsgerichtshof zu oktroyieren. Insbesondere ist § 349 StPO keineswegs analog im vorliegenden Fall anwendbar, und zwar deshalb nicht, weil diese Vorschrift die Zurückverweisung ermöglicht, während im Falle des § 313 StPO die Zurückverweisung gerade ausgeschlossen ist! Eine analoge Anwendung kommt nur in Frage, wenn die Zurückverweisung möglich ist. Im vorliegenden Fall war dies nicht der Fall, weil sie kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Die Zurückverweisung wäre aber notwendig gewesen, weil der Sachverhalt für die Ehrverletzung gerade nicht tatbestandsmäßig ist. Es fehlt nicht nur die Berücksichtigung des Rechtfertigungsgrundes gemäß § 193 StGB bzw. der prozessualen Rechtfertigung (Sieber!). Vielmehr wird im amtsgerichtlichen Urteil (und auch vom Einzelrichter) nicht mitgeteilt, worin eine Ehrverletzung bestanden haben soll. Es wird lediglich vom Amtsgericht behauptet, dass eine Schmähkritik vorliege, was aber gerade nicht der Fall ist, wie der Einzelrichter festgestellt hat! Die angeblich massiver Unverhältnismäßigkeit einer nicht vorhandenen Ehrverletzung ist eben keine Straftat! § 193 StGB ist nicht anspruchsbegründend, sondern ist eine Vorschrift, die den Strafanspruch im Gegenteil gerade vernichtet! Dass dies einem Ministerialrat nicht bekannt ist, erscheint als ausgeschlossen, so dass der Verdacht der Rechtsbeugung gegeben ist.

Der Antragsteller hat bei dem OLG Bamberg am 16.12.2011 einen Klageerzwingungsantrag eingereicht, über den am 03.02.2012 entschieden worden ist (3 Ws 62/2011). Hiergegen ist Wiederaufnahmeantrag am 10.02.2012 gestellt worden (§ 174 StPO). Vorschaltbeschwerde ist am 28.02.2012 hinsichtlich der neu geltend gemachten Tatsachen gestellt worden.

Hilfsweise beantrage ich die gerichtliche Entscheidung über die Klageerzwingung gegen Dr. Heinrichsmeier wegen Verdachts der Rechtsbeugung bzw. Verfolgung Unschuldiger und Begünstigung, weil er gewusst hat, dass § 349 StPO im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist im Hinblick darauf, dass im vorliegenden Fall eine Zurückverweisung notwendig gewesen wäre, die allein der BGH gemäß § 349 StPO entscheiden kann, nicht aber der Einzelrichter gemäß § 313 StPO entscheiden darf. Letzterem bleibt nur die Verweisung an das Kollegialorgan des Berufungsgerichts. In die Zuständigkeit dieses Gerichts wurde verfassungswidrig eingegriffen, als der Einzelrichter entschieden hat, dass das erstinstanzliche Urteil, das auf Schmähkritik gegründet war, die nach Überzeugung des Einzelrichters zutreffend nicht gegeben war, aufrecht zu bleiben hat. Wegen der Sachbezogenheit des sitzungspolizeilichen Antrags war nicht einmal Tatbestandsmäßigkeit gemäß § 185 StGB gegeben! Darüber hinaus fehlten, wie dargelegt, unverzichtbare Prozessvoraussetzungen für eine Verurteilung!

Der in allen Klageanträgen enthaltene (vorausgesetzte) Antrag auf Aufhebung des Bescheids der StA München vom 24.10.2011 wird zusammenfassend wie folgt begründet:

Das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 bezieht sich auf einen irrealen Fall, den sich die Justiz eigenmächtig zusammengebastelt hat.

Geurteilt worden ist nämlich über einen in Wahrheit überhaupt nicht zutreffend festgestellten Sachverhalt!

Real existierend ist lt. Anklageschrift und Zulassungsbeschluss zwar ein Vorwurf der Ehrverletzung. Aber nicht existierend ist die vom Amtsgericht geltend gemachte Rechtsnatur deren Kontextes! Sie soll nämlich im Rahmen einer prozessualen Erklärung des Verteidigers erfolgt sein. Dies war aber in Wahrheit gerade nicht der Fall!

Der Kontext war ein sitzungspolizeilicher Antrag auf Platzverweis. Diese Interpretation des Kontextes der angeblichen Ehrverletzung war zwingend und offenkundig.

Die (falsche) Deklarierung der Rechtsnatur dieses Kontextes als bloße Erklärung ist fingiert worden! Die falsche Deklarierung ist eine Fiktion!

Es war nicht lediglich eine bloße Erklärung (§ 240 StPO), sondern es war ein sitzungspolizeilicher Antrag! Letzterer unterliegt den Regeln über Beweisanträge (§ 244 StPO), wobei hier freilich die Spezialvorschrift maßgebend ist (§ 172 Nr. 1 GVG, Ordnungsgefährdung durch Falschberichterstattung), die eine Ermessensentscheidung ermöglicht (§ 172 StPO i.V.m. § 176 StPO).

Das Recht zur Beweisantragstellung ist gesetzlich wesentlich stärker ausgeprägt bzw. geschützt als die Abgabe bloßer "Erklärungen", deren formlose Abgabe üblich ist. Dagegen sind Beweisanträge grundsätzlich schriftlich einzureichen. Dies gilt erst recht für sitzungspolizeiliche Anträge, die normalerweise von der StA gestellt werden, die im vorliegenden Fall freilich nicht daran interessiert war, den Angeklagten vor populistischen und hämischen Ausführungen in der Presse zu schützen. Das für Erklärungen und Beweisanträge jeweils inkompatible strafprozessuale Reglement der beiden Arten von prozessrechtlichen Äußerungen des Verteidigers schließt es auch, diese beiden Arten ineins zu setzen, was hier infolge strafrechtlichen Übereifers und strafprozessualer Unaufmerksamkeit des mutmaßlichen Anstifters (Laib) und der "ausführenden Organe" (StA Biehler, Richterin Dr. Finkenberger, Einzelrichter Schiener, Referent Dr. Heinrichsmeier usw.) geschehen ist.

Der dargelegte schwere Denk- und Aufmerksamkeitsfehler führte zu einer Falschprogrammierung der Fall-Lösung! Denn bereits der Ausgangspunkt der Argumentation der Amtsrichterin und des Einzelrichters erweist sich bei genauer Betrachtung als unzutreffend, was durchgehend trotz Evidenz ignoriert worden ist.

Man empörte sich stattdessen über die angeblich grundlose Anpöbelung des Reporters, anstatt zu erkennen, dass eine Störerbeschreibung in einem sitzungspolizeilichen Antrag auf Platzverweis, der möglichst kurz und bündig zu formulieren ist, keineswegs eine vorsätzlich beleidigende oder gar ungerechtfertigte Komponente ist (§ 193 StGB), ja nicht einmal tatbestandsmäßig ist!

Für den Betroffenen eines Antrags auf Platzverweis gibt es keine schmeichelhaft klingenden Störerbeschreibungen! Hätte der seinerzeit Vorsitzende Richter Anstoß genommen, dann wäre der sitzungspolizeiliche Antrag sofort umformuliert worden. Im Übrigen ist eine mehrseitige Entschuldigung des Verteidigers bereits im Frühjahr 2007 an den Reporter geschickt worden. Sie ist in der Hauptverhandlung am 27.08.2007 zu Protokoll genommen worden. Sie sei "irreal", was als irrational erscheint.

Dem Einzelrichter ist es gerade nicht gelungen, darzulegen, ob und inwiefern die sachbezogene Verwendung des Wortes „Schmierfink“ beleidigend sei!

Es misslang also sogar die gewollte „Auswechslung“ des vom Amtsgericht geltend gemachten „Beleidigungsinhalts“ (Schmähkritik)!

Herr Dr. Heinrichsmeier nahm diesen „Mangel des Tatbestands“ in Kauf, als er am 11.03.2008 und danach permanent dafür plädierte, dass eine Auswechslung stattgefunden habe und auch zulässig sei, da es sich nur um eine Rechtsfrage handele.

Damit wollte er sich qua Vertuschung von Justizfehlern bzw. als „Schutzpatron der bayerischen Justiz“ profilieren.

So ist die StA verpflichtet, Anklage zu erheben und sodann Wiederaufnahmeantrag in Bezug auf das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 gemäß § 359 Nr. 3, 5 StPO zu stellen.

Beweismittel sind alle im vorliegenden Text erwähnten Urkunden, insbesondere das von Herrn Dr. Heinrichsmeier verfasste Schreiben des BayVerfGH München vom 11.03.2008 sowie die Anklageschrift der StA Hof vom 14.05.2007 nebst Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 und Beschluss des Einzelrichters des Landgerichts Hof vom 19.10.2007 (4 Ns 31 Js 311/07) sowie Beschluss des OLG Bamberg vom 03.02.2012 (3 Ws 62/2011) nebst Wiederaufnahmeantrag gemäß § 174 StPO vom 10.02.2012 und Vorschaltbeschwerde des Antragstellers an den GeneralStA in Bamberg vom 28.02.2012. Der vorangegangene Bescheid der StA Coburg, wonach der Wiederaufnahmeantrag wegen fehlender neuer Tatsachen abgelehnt wird, hatte keine Fristsetzung enthalten, so dass noch "nachgelegt" werden kann.

Sämtliche Beweismittel finden sich in der Beweismittelakte des BayVerfGH. Sie sind aber auch hier verfügbar und können nebst Anlagenverzeichnis jederzeit vorgelegt werden.

Die StA Hof hat sich in ihren Bescheiden über die Verfahrenseinstellung, die aufgrund zahlreicher Strafanzeigen ergangen sind, die in dem Antrag auf Klageerzwingung an das OLG Bamberg aufgelistet sind, stereotyp geäußert, was erkennbar den Schluss zulässt, dass sie sich überhaupt nicht mit dem Fall befasst hat. Man bezog sich darauf, dass deutsches Recht angewendet worden sei und deutsche Gerichtsbarkeit tätig geworden sei, ganz so, als ob sie von Haus aus unfehlbar sei. Man hat damit einen Umstand vorausgesetzt, der gerade zu beweisen gewesen wäre, nachdem der Beschwerdeführer bzw. Anzeigerstatter (Antragsteller), der durch das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 geschädigt worden ist, auf die rechtlichen Bedenken hingewiesen hatte.

Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn

Dr. Hans Kohlschütter
Luisenb. 1
95145 Oberkotzau

Oberkotzau, 25.10.2011

X Erste
Vorurteil Beschwerde
(zur Klage vom 15.11.12.2011)

Der Generalstaatsanwalt in Bamberg
96045 Bamberg

Aktenzeichen: Gz 3 AR 7611

105 Js 7689/11 StA Coburg

Hier: Bescheid vom 17.10.2011, zugestellt am 20.10.2011 (im falschen Briefkasten),

Fristablauf: 03.11.2011

Ermittlungsverfahren wg. §§ 339, 258 a, 344 StGB (meine Strafanzeige lt. Schreiben v. 01.07.2011, 04.08.2011, 15.09.2011, 01.10.2011) gegen Biehler, Laib, Dr. Finkenberger, Dr. Schiener, Dr. Heinrichsmeier, Gerhard Schmitt u.a.

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

ich erhebe

B e s c h w e r d e

Begründung:

I.

Die StA Co, die die Kunst beherrscht, Texte misszuverstehen, verkennt, dass anstelle einer "Erklärung" am 11.12.2006 ein sitzungspolizeilicher Antrag verlesen worden ist. Die Verlesung ist vorgeschrieben. Es erging auch eine Entscheidung über den Antrag.

Beweis: Sitzungsprotokoll vom 11.12.2006, 1 Kls 242 Js 17829/05.

Die Verlesung ist eine Wirksamkeitsvoraussetzung ebenso wie die Störerbeschreibung. Hierzu meint die StA Co, dass der Bf die darin enthaltene Beleidigung ("Schmierfink") nicht anerkenne (S. 5 des Bescheids).

In Wahrheit beruft sich der Bf darauf, dass dann, wenn es sich um eine deliktstatbestandsmäßige und vorsätzliche Beleidigung gehandelt haben würde, jedenfalls die Rechtswidrigkeit fehle, weil gemäß § 193 StGB bzw. Art. 5 GG gerechtfertigt gehandelt worden sei.

Wer als Journalist mit Vorverurteilungen die Leser aufhetzt und den (Pflicht-) Verteidiger öffentlich als "unfähig" bezeichnet (vgl. Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 94 mit Angabe der Fundstelle in der Lokalzeitung), wobei die Beschuldigten Dr. Finkenberger und Dr. Schiener kein einziges Mal in der Hauptverhandlung im Vorprozess anwesend waren, so dass es schleierhaft ist, wieso sie die Berichterstattung des Journalisten als wahrheitsgemäß (Art. 111 BV) beurteilen, beeinflusst, ob er will oder nicht, die Schöffen im Vorprozess, so dass der Verteidiger verpflichtet ist, das Gericht auf diese Störung hinzuweisen, damit der Journalist an die Beachtung seiner Berufspflichten erinnert wird. Immerhin bestand in dem Vorprozess eine Straferwartung von ca. zwölf Jahren! Außerdem war vorher die Redaktion vergeblich abgemahnt worden, wie der Journalist als Zeuge ebenso einräumte wie die Entschuldigung des Bf, die schriftlich seitenlang erklärt worden war. Wer als Journalist seine Berufspflicht grob verletzt, soll ein höheres Interesse an der Pflege seiner

Eitelkeit haben als der Angeklagte, der mit dem sitzungspolizeilichen Antrag lediglich erreichen will, dass ein katastrophales Fehlurteil verhütet wird, das zu befürchten ist, wenn weiterhin falsch berichtet wird. Im vorliegenden Fall sah der Journalist auch noch davon ab, die Leser über die angeblich widerfahrene "Beleidigung", die ihm eingeredet worden war, zu unterrichten. Ein übereifriger Sitzungsvertreter hatte den Reporter einseitig über die angeblichen Ereignisse informiert, die während der häufigen Abwesenheit des Reporters angeblich berichtenswert waren. Der Prozess erstreckte sich häufig ganztägig vom November bis zum Februar! Die Zeitungsleser erfuhren nicht, dass der Reporter seine Informationen weitgehend aus zweiter Hand hatte und dies auch noch dramatisiert bzw. entstellte hatte. Die Zeitungsleser unter dem Justizpersonal, die in der Hauptverhandlung nicht anwesend waren, zeigten sich über die angeblichen Vorkommnisse in der Hauptverhandlung empört. Die StA benutzte den Zeitungsinhalt als Beweismittel, obwohl dieser Inhalt auf die eigenen Übertreibungen des eigenen Sitzungsvertreter zurückzuführen war. Der Sitzungsvertreter kannte den Akteninhalt nur mangelhaft, da er erst ganz kurz vor Prozessbeginn die vorher zuständige Staatsanwältin, die die Verfasserin der Anklageschrift war, ablöste.

Dass hier Fachleute die Prozessberichterstattung eines absoluten Dilettanten für bare Münze nahmen, ganz so, als ob die Justiz keine Fürsorgepflicht zum Schutze ihrer Organe "vor der wilden Bestie der Medien" (vgl. Leithäuser, Leitartikel, FAZ v. 16.07.2011, Nr. 163, S. 1) habe, wobei soeben Tony Blair zitiert wurde, ist nur dann erklärlich, wenn örtliche Justiz und Presse sich auf ihrer jeweiligen Homepage anbieten, anstatt sich zu misstrauen. Wenn die Presse keine Kontrollfunktion gegenüber der Justiz wahrnimmt, "weil die Justiz mit der Presse geschickt umzugehen weiß", so ist dies bereits der Beginn von Korruption. Denn diese Dinge sind mit einem journalistischen Betrug verbunden. Über die Entlassungsaggressionsakte zum Nachteil des Verteidigers ist groß und breit berichtet worden, während über die Aufhebung dieser Übergriffe nur auf Abmahnung und auch noch mangelhaft und an einer Stelle berichtet worden ist, an der zuvor das Entlassungstheater nicht zu lesen gewesen war. Das Klima und der Antriebe für die weiteren Rechtsbeugungen wurde durch die Zeitung gefördert, die der Justiz signalisierte, dass sie der Loyalität der Zeitung sicher sein konnte. Der Weg war bereitet für eine ideell motivierte Korruption. Hierzu gehört der Betrug am Leser. Hierher gehören Urheberrechtsverletzungen und die Erschleichung von Beförderungsmeriten.

Die Justiz und auch der Reporter zeigten sich am Prozessende höchst enttäuscht. Der Übereifer des Sitzungsvertreter hatte sich als Verfolgungswut entpuppt. Mit einem Deal versuchte man dann den Erwartungen zu entkommen, die man beim Leser geweckt hatte. Anstelle der über dreihundert Verbrechen des sexuellen Missbrauchs und der Vergewaltigung blieb eine einzige angebliche Tat übrig, die noch dazu vor über zwanzig Jahren begangen worden sein soll, und die man nur deshalb heranziehen konnte, weil der nach meiner Entlassung neu bestellte Verteidiger den von mir gestellten Gegenbeweis antrag zurückgenommen hatte. So konnte der Angeklagte nach einem Jahr U-Haft entlassen werden, einer U-Haft, in der er unschuldig einsaß. Die gegen mich gerichteten Entlassungsintrigen geschahen auf Kosten des Mandanten. Das Anwalts-Mandats-Verhältnis wurde zerstört und dem Mandanten wurde eingeredet, dass für ihn der Deal von Vorteil sei. Die Gegenleistung des Mandanten war lediglich, dass er gestattete, dass sein gewählter Verteidiger öffentlich gedemütigt wird. Dies geschah wie folgt:

Es rückte ein Rollkommando an. Auf dem Plan erschienen ca. ein Dutzend Hofer Staatsanwälte sowie mehrere Wachtmeister. Sie waren abkommandiert, im Hause zusammengetrommelt, vorab informiert, feixend, um voller Genugtuung die Tatsache zu konsumieren, dass der Pflichtverteidiger, der sich angeblich nicht zur Zufriedenheit der Justiz ausreichend angebotert hatte, zu entlassen sei, was wegen der "tunlichen" Außenwirkung nicht im Büroweg "getätigt" werden konnte. Der Überfall war rufschädigend organisiert und inszeniert. Denn die Presse war zu dem Termin geladen worden, obwohl es der einzige Tagesordnungspunkt war! Der Büroweg war, wie gesagt, "untunlich". Derartige spektakuläre Entgleisungen der Justiz sind filmreif. Die Beschwerdeerhebung wurde verhindert, indem der Bf aus dem Sitzungssaal verwiesen wurde. So wurde die Performance für die nachfolgende weitere Rechtsbeugung geschaffen!

Die Zuständigkeit für den Beleidigungsprozess wurde einer hochkarätig befangenen Ermittlungsrichterin als Ersatz für den angeblich infolge unvorausehbarer Urlaubsverlängerung verhinderten Richter am AG, Zech, übertragen. Sie hatte als Ermittlungsrichterin im Vorprozess, den der Journalist als "Sexprozess" unaufhörlich zur Sensation ausgeschmückt hatte ("Tatort der Beleidigung"), die völlig unglaubwürdige "Opferzeugin" vorverurteilend vernommen, was dann in der blauäugigen Anklageschrift im "Sexprozess" seinen Niederschlag fand, so dass eine Justizkatastrophe provoziert wurde, die zu verhindern dem Pflichtverteidiger gelungen ist, was die StA übelgenommen hat. Der Beleidigungsprozess war ein Racheakt der StA an dem Verteidiger.

II.

Die Erwägung, dass der Erlaubnistatbestand gemäß § 193 StGB nicht erfüllt sei, verstößt gegen § 1 StGB i.V.m. 104 BV bzw. 103 Abs. 2 GG. § 193 StGB ist seit weit über einhundert Jahren in Kraft. Tatsächlich ist eine Vorschrift angewendet worden, die nicht existiert. Zur Strafbarkeit einer tatbestandsmäßigen Beleidigung muss eine negative Voraussetzung erfüllt sein. Ein Rechtfertigungsgrund darf nicht verfügbar sein. Im vorliegenden Fall war er aber gegeben: Der Rechtfertigungsgrund findet sich im Tatbestand der Erlaubnisnorm des § 193 StGB (Erlaubnistatbestand). Die deliktstatbestandsmäßige Beleidigung ist danach gerechtfertigt, wenn sie "zur Verteidigung von Rechten" geäußert worden ist. Dies ist beim sitzungspolizeilichen Antrag der Fall. Dies genügt nur dann nicht zur Rechtfertigung (so dass evtl. Art. 5 GG anwendbar ist), wenn das "Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung" (Formalbeleidigung) "oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht".

Solche Umstände sind (ausschließlich) im Falle der Schmähkritik gegeben (ständige Rechtsprechung). Im vorliegenden Fall hat das LG Hof im Beschluss vom 19.10.2007 ausdrücklich festgestellt, dass weder Schmähkritik noch Formalbeleidigung gegeben ist. Hieran war das Landgericht gebunden, als es über die vorläufige Annahme der Berufung entschied. Diese Bindungspflicht wurde verletzt, indem ein neuer (gesetzwidriger bzw. gesetzloser) Ausnahmetatbestand für § 193 StGB hinzumanipuliert wurde, wonach angeblich über die Schmähkritik hinaus eine zusätzliche bzw. weitere Interessenabwägung mit dem Ziel stattzufinden habe, dass dann nicht einmal Schmähkritik gegeben sein muss, sondern jede Beleidigungsvariante genüge, die schwächer als "Schmähkritik" ist. Dies erscheint als eine groteske Fiktion eines Bestrafungsmerkmals. Auch eine schmähkritik-ähnliche Beleidigungsvariante ("Wertungsexzess"), die nicht schmähkritikgleich ist, erscheint als mutwillige Umgehung verbotener Analogie. Denn es wird dann verkannt, dass jede Beleidigung ein Wertungsexzess ist, so dass dann § 193 StGB in Bezug auf den Schutz der Verteidigung von Rechten leer läuft oder annulliert wird. Ist eine Beleidigung keine Schmähkritik, so ist sie auch kein schmähkritik-ähnlicher Wertungsexzess, sondern eine beleidigungsgleiche Äußerung, die der Rechtfertigung im Falle der Rechtsverteidigung unterliegt.

Die StA Co schreckt nicht einmal davor zurück, Folgendes zu verzapfen: "Im Rahmen der bei Verneinung von Schmähkritik gebotenen umfassenden Interessenabwägung kam das Landgericht zum Ergebnis, dass die Achtungsangriffe des Anzeigerstatters auf den personalen Wert von Rainer Maier in keinem Verhältnis stünden zu den Wertungen des Redakteurs Maier in seinen Presseberichten über den Anzeigerstatter".

Eine Interessenabwägung ist nur geboten in Bezug auf die Frage, ob eine deliktstatbestandsmäßige Beleidigung ausnahmsweise eine Schmähkritik ist. Dass dagegen umgekehrt bei der Verneinung von Schmähkritik eine Interessenabwägung geboten sei, ist abwegig. Indem nur solche deliktstatbestandsmäßigen Beleidigungen von der Rechtfertigung ausgeschlossen sind, die Schmähkritik darstellen, ist die umfassende Interessenabwägung abgeschlossen. Wer dann eine nochmalige Interessenabwägung fordert, und zwar mit dem Ziel, dass eine harmlose Beleidigung dann nicht gerechtfertigt werden kann, entstellt das Gesetz nicht nur, sondern er verweigert seine Anwendung. Wenn dies dann auch noch unter Hinweis darauf geschieht, dass der sitzungspolizeiliche Antrag "in keinem Verhältnis" zu dem Schreibverhalten des Redakteurs gestanden habe, so geht dies fehl, wie oben schon angedeutet worden ist, denn hier haben die Verfasser offenbar keine Ahnung, worüber sie reden. Wer an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen hat, kann nicht wissen, ob die Wertungen des Redakteurs in seinem Zeitungstext einen sitzungspolizeilichen Antrag verdienen. Der Inhalt dieses Antrags ist im Vorprozess akzeptiert worden. Eine Beanstandung im Protokoll ist nicht erfolgt. Auch das sonstige prozessuale Verhalten des Bf ist in dem Vorprozess nicht beanstandet worden.

Beweis: Sitzungsprotokoll.

III.

Die Erwägung (der Staatsregierung, Az: 1005 E-II-3011/2008, Stellungnahme v. 31.07.2008, vgl. S. 24/25), wonach eine Beleidigung wegen Schmähkritik dieselben Bestrafungsvoraussetzungen habe, wie eine Beleidigung, die keine Schmähkritik darstelle, und dass deshalb ein Rechtskundiger, der als Beschuldigter betrachtet wird, rechtlos sei bzw. kein Anhörungsrecht habe dahingehend, dass er im Falle des Austausches der rechtlichen Begründung kein Recht habe, sich zu der Absicht des Gerichts zu äußern, dass die rechtliche Begründung für die Bestrafung der Beleidigung ausgetauscht wird, ganz so, als ob die Rechtskundigkeit ein Verwirkungstatbestand sei, der sogar außerhalb des in Art.

18 GG vorgeschriebenen Verfahrens wirke, erscheint als äußerst gewagt, ja als direkt verfassungswidrig, was jedenfalls für Rechtskundige, wie Herrn Dr. Heinrichsmeier, offensichtlich ist. Verkannt wird nämlich, dass nicht nur die Bestrafungsvoraussetzungen bei einer Beleidigungsvariante qua Schmähkritik anders sind als im Falle einer Beleidigungsvariante, die keine Schmähkritik darstellt. Vielmehr sind auch die Bestrafungs- Ausschuss- Voraussetzungen unterschiedlich, die ja nichts anderes sind, als negative Bestrafungsvoraussetzungen. Bei Schmähkritik ist eben keinerlei Rechtfertigung möglich, während bei einer Beleidigung, die keine Schmähkritik und keine Formalbeleidigung ist, eine Rechtfertigung vorgeschrieben ist, wenn die entsprechende Voraussetzung vorliegt, nämlich, Wahrnehmung einer Rechtsverteidigung im Strafprozess, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hauptverhandlung. Dass eine Hauptverhandlung öffentlich stattfinden muss, kann dem Verteidiger nicht angelastet werden, ebenso wenig wie die Vorschrift, dass sitzungspolizeiliche Anträge in der Hauptverhandlung zu verlesen sind. Als im Übrigen der Antrag verlesen wurde, war der Reporter überhaupt nicht im Sitzungssaal anwesend! Er erschien während der Verlesung und wurde von der StA aufgehetzt, Strafantrag zu stellen, wobei ihm zugesichert wurde, dass man das öffentliche Interesse bejahen werde, so dass er der Mühe enthoben ist, eine Privatklage zu erheben.

IV.

Die Erwägung, dass – im Gegenteil – die unterlassene bzw. abgelehnte (aber beantragte!) Anhörung der Einwendungen des damaligen Bf durchaus "berücksichtigt" worden sei, wonach ein erstinstanzliches Urteil, das in denjenigen wesentlichen Entscheidungsgründen korrekturbedürftig sei, die die definitionsgemäß offensichtliche Rechtswidrigkeit einer vermeintlichen Schmähkritik betreffen, keineswegs im Ergebnis "offensichtlich unrichtig" sei, geht fehl und ist geradezu grotesk, da die gemäß § 313 StPO mögliche Berücksichtigung nur darin hätte bestehen können bzw. dürfen, dass die Berufung zugelassen wird, zumal sonst "greifbare Willkür" bzw. die Entziehung des gesetzlichen Richters (Kollegialorgan des Landgerichts) offensichtlich gewesen wäre.

V.

Die Erwägung, dass die Deliktstatbestandsmäßigkeit einer Beleidigung, die Schmähkritik ist, identisch mit der Tatbestandsmäßigkeit einer Beleidigung sei, die keine Schmähkritik darstellt, aber ungerechtfertigt ist, mag zutreffend sein, aber eine Rechtskraft tritt in Bezug auf die Tatbestandsmäßigkeit nicht ein. Nun ist hier aber gerade die deliktstatbestandsmäßige Beleidigung, die keine Schmähkritik ist, gerechtfertigt! Denn es liegt ein Fall der Verteidigung vor. Und eine Schmähkritik liegt nicht vor, wie das Landgericht jedenfalls für seine Instanz wirksam festgestellt hat. Es geht also fehl, unterschiedliche Beleidigungsvarianten gleich zu behandeln, obwohl sie unterschiedlichen rechtfertigenden Voraussetzungen unterliegen. Die vom Landgericht angewendeten Vorstellungen über das Fehlen rechtfertigender Voraussetzungen, sind grob abwegig, wie oben schon festgestellt worden ist. Fehlt es an Schmähkritik, dann ist eben Rechtfertigung vorgeschrieben! Unabhängig von der Lehre über die negativen Tatbestandsmerkmale ist dann eben eine strafbare deliktstatbestandsmäßige Beleidigung nicht gegeben. Die Strafbarkeit entfällt, wenn die Rechtswidrigkeit entfällt. Wie man solche elementaren Weisheiten verkennen kann, ist unerfindlich. Hier muss Rechtsbeugung am Werk gewesen sein.

VI.

Die Erwägung, dass "sogar" bei Anwendung des § 349 StPO das Rechtsmittel gegen das Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 (Kohlschütter, aaO, S. 186 ff) zurückzuweisen gewesen wäre, ist nicht nachvollziehbar. Denn selbst dann, wenn nicht über die Annahmeerufung gemäß § 313 StPO, sondern über die Revision gemäß § 349 StPO zu entscheiden gewesen wäre, hätte wegen fehlender Entscheidungsreife an den Tatrichter zurückverwiesen werden müssen, und zwar mit der Maßgabe, dass die Anhörung des Rechtsmittelführers zum "Sachverhaltsaustausch" nachzuholen ist. Würde man nicht zu diesem Ergebnis kommen, weil Entscheidungsreife gegeben ist, dann könnte die Entscheidungsreife nur dahingehend bestehen, dass Rechtfertigung gegeben ist. Jedenfalls hätte dann das erstinstanzliche Urteil keinen Bestand haben können, da die Verurteilung wegen Schmähkritik auf jeden Fall falsch ist. Es hätte streng genommen mit der Maßgabe eine Zurückverweisung stattfinden müssen, dass das erstinstanzliche Urteil dahingehend abgeändert wird, dass die Verurteilung nur auf einfacher Beleidigung beruht, und dass insbesondere, die einfache Beleidigung angeblich nicht gerechtfertigt sei. Insoweit bestand auf keinen Fall bereits Entscheidungsreife, wenn man der Auffassung ist, dass nicht eine Entscheidungsreife im Sinne der Rechtfertigung und auch des Freispruchs gegeben ist. Eine Interpretation des § 313 StPO dahingehend, dass § 313 durch § 349 StPO zu ergänzen ist, geht im Übrigen fehl. Im Fall des § 349 StPO ist das Plenum des Kollegialorgans zuständig. Im Fall des § 313 StPO ist nur der Einzelrichter zuständig. Er kann auf keinen Fall analog die Rechte haben, die der Senat als Kollegialorgan des

Revisionsgerichts hat, wobei hier gleichgültig ist, ob dies der BGH ist oder ein OLG. Bei offensichtlich unrichtigen erstinstanzlichen Entscheidungsgründen ist die Berufung keineswegs offensichtlich unbegründet, geschweige denn die vorläufige Annahme der Berufung!

VII.

Die Erwägung, dass der Anwendungsbereich sowohl des § 313 StPO unermesslich weit über den Wortlaut des § 313 StPO und auch über den Wortlaut des § 349 StPO hinaus ausgedehnt werden dürfe, als auch die Erwägung, dass der Wortlaut des § 193 StGB unermesslich umfassend strafbarkeitsweiternd eingeschränkt werden dürfe, und dass die Kombination beider Bestrafungserfindungen eine objektive und subjektive Willkür sondergleichen offenbart, ist ebenso zwingend wie es evident ist, dass die Verweigerung der Anhörung und die Vertuschung dieses Verfassungsverstoßes rechtswidrig ist, wobei die zum Zwecke der Verfolgung eines Unschuldigen vorgenommene Entziehung des gesetzlichen Richters noch nicht einmal erwähnt ist, geschweige denn das fehlende öffentliche Verfolgungsinteresse und die fehlende Anklage- und Eröffnungsbefugnis im Hinblick auf den prozessualen Rechtfertigungsgrund (Sieber!, vgl. Kohlschütter, aaO, S. 95). Der verbotene Übergriff des Amtsgerichts in die Sitzungsleitung und Protokollführungsbefugnis des Vorsitzenden Richters im Vorprozess beim Landgericht zeigt vollends die Skrupellosigkeit, die vom Einzelrichter des Landgerichts übernommen worden ist, mit der gezielt und arbeitsteilig bei der objektiven und subjektiven Willkür anlässlich der multiplen mutwilligen Gesetzesverletzungen vorgegangen worden ist.

VIII.

Die Erwägung, dass die Anhörung des Anzeigerstatters im Annahmeverfahren gemäß § 313 StPO verhindert werden dürfe, war bereits eine Missachtung der ständigen Rechtsprechung sowohl des BVerfG als auch des VerfGH zum prozessualen Grundrecht der Anhörungsrüge, so dass dann, wenn der BayVerfG dies ignoriert, gemäß Art. 100 Abs. 3 GG hätte vorlegen müssen.

Auch die weitere Missachtung der Rechtsprechung des BVerfG über die Rechtspflicht zur Annahme der Berufung bei einem fehlerhaften erstinstanzlichen Urteil und zum Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters (das Kollegialorgan des LG war statt des Einzelrichters zuständig geworden, nachdem wegen Unrichtigkeit des Ersturteils die Annahmeverberufung sich als zulässig erwiesen hatte) sowie der damit einhergehenden Anhörungsverweigerung diente der Vertuschung und Rechtsbeugung. Hier hätte ebenfalls gemäß Art. 100 Abs. 3 GG das BVerfG angerufen werden müssen, weil auch hier Herr Heinrichsmeier entgegen der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und des VerfGH das Anhörungsrecht des Bf versagt hat. Gerade weil der Einzelrichter wusste, dass die erstinstanzliche Entscheidung unhaltbar war, und dass sie auch nicht heilbar war durch Erfindung eines Ausschlussgrundes der Rechtfertigung, verweigerte er in Bezug auf die Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Anhörung des Bf und blockierte die Berufungszulassung. Da er wusste, dass das Kollegialorgan voraussichtlich freisprechen wird, hat er die Anhörung und die Berufungszulassung und den gesetzlichen Richter vereitelt. Er hat sich angemaßt, ein Strafgesetz anzuwenden, das er sich privat geschaffen hat, um dem Gruppenzwang zu folgen, den die StA aus Gründen der Eitelkeit und zur Rache gegen den Unterfertigten aufgebaut hatte. Bei Beachtung des Amtseids, was zumutbar ist, und bei normaler Charakterstärke hätte der Versuchung widerstanden werden können und müssen, sich bei der Justiz durch ein Fehlurteil beliebt zu machen und Beförderungsvorteile zu sichern. Eine Rechtsbeugung, die aus bloßem Opportunismus begangen worden ist, ist nicht weniger verwerflich als eine Rechtsbeugung, die aus materiellen Gründen begangen wird.

IX.

Die Erwägung des OLG Bamberg im Beschluss vom 20.12.2007 (vgl. Kohlschütter, aaO, S. 208, 104), die Heinrichsmeier und der VerfGH beschrieben haben, wonach es der Bf versäumt habe, im Rahmen seiner Berufungsbegründung die Anhörungsrüge in Bezug auf die diversen Anhörungsverletzungen und Anhörungsverweigerungen vorzubringen, ist als unlogisch und hanebüchen abwegig zu bewerten. Denn die gerügte Unterlassung der Anhörung bezog sich keineswegs auf die Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens beim AG Hof. Vielmehr bezog sie sich auf die Mängel im Beschwerdeverfahren (Beschlüsse v. 19.10.2007 und 05.11.2007 und 20.12.2007). In dem Zeitraum der Frist für die Vorlegung der Berufungsbegründung konnte der Bf noch nicht wissen, zu welchen Manipulationen der Einzelrichter greifen wird, um die Berufungszulassung zu hintertreiben. Anhörungspflichtig war der beabsichtigte bzw. heimtückisch vorgenommene

Sachverhaltsaustausch bzw. Beweiswürdigungs-Austausch im Annahmeverfahren! Das Annahmeverfahren beginnt erst mit Abschluss der Frist für die Berufungsbegründung gegen das erstinstanzliche Urteil. Insbesondere tritt erst dann eine Beschwerde für Anhörmngsmängel ein, wenn die Anhörmngsmängel fabriziert worden sind. Der Einzelrichter hatte heimlich unterstellt, dass der von ihm vorgenommene Austausch des Sachverhalts bzw. der Beweiswürdigung, der sich auf die erstinstanzliche Änderung der Urteilsgründe bezog, am "Ergebnis" des Urteils des Amtsgerichts nichts ändere. Diese Sachbehandlung war grob falsch, weil dann, wenn Schmähkritik nicht gegeben ist, es offensichtlich möglich ist, dass in Fällen der Rechtsverteidigung eine Rechtfertigung gegeben ist, so dass sich das erstinstanzliche Urteil vorläufig gerade als offensichtlich unrichtig erwiesen hat, also die Zulassung der Berufung gerade absolut zulässig (geboten und notwendig) zu erachten war. Die gegenteilige Sachbehandlung ist contra legem. Sie ist als nackte Willkür absolut unvertretbar. Der "Fluchtweg" über § 349 StPO ist verschlossen, und zwar wegen des ausdrücklichen Wortlauts in § 313 Abs. 2 StPO, dass ein Urteil, das nicht offensichtlich einwandfrei ist, durchaus in der Berufungshauptverhandlung überprüfungswürdig ist. § 349 StPO erfordert zwar ebenfalls nur eine offensichtliche Aussichtslosigkeit der Revision, aber für die vorläufige Zulassung der Berufung gemäß § 313 StPO ist es ausreichend, dass die erstinstanzliche Entscheidung nicht offensichtlich zutreffend ist. Die Anforderungen sind also bei § 349 StPO höher und, wie oben schon dargelegt worden ist, auch an strengere Voraussetzungen gebunden als im Fall des § 313 StPO, da für die Entscheidung über die Unzulässigkeit gemäß § 349 StPO das Kollegialorgan und nicht der Einzelrichter zuständig ist!

X.

Die Erwägung, dass eine Beleidigung, die entweder Schmähkritik ist oder keine Schmähkritik ist (aber beleidigend ist), kein Problem der jeweils unterschiedlichen Beweiswürdigung sei, wie Herr Dr. Heinrichsmeier von Anfang an behauptet hat, geht fehl. Angeblich sei nur eine rechtlich unterschiedliche Bewertung gegeben, wenn statt der Schmähkritik eine "einfache" Beleidigung festgestellt werde. Dies ist unhaltbar, weil die beiden Beleidigungsvarianten nicht ranggleich (gleichstufig) sind. Sie sind disparat, weil der eine Fall rechtfertigungsresistent ist (Schmähkritik), während die andere Variante durch Rechtfertigung ausschließbar ist. Das Wort "Beleidigungsvariante" ist hier eher irreführend. Die einzelnen Mordmerkmale im Sinne des § 211 StGB sind bekanntlich jeweils äquivalent. Sie sind austauschbar. Sie unterliegen gewiss der Beweiswürdigung, aber sie sind im Falle ihres Austausches rechtlich gleichwertig. Die Schmähkritik ist kein Merkmal einer Deliktsgnorm oder Erlaubnisnorm. Sie ist keine Variante von Beleidigungsmodalitäten, wie sie etwa im Verhältnis zwischen dem Mordmerkmalen im Sinne des § 211 StGB anzutreffen ist. Die Schmähkritik ist ein anderer Sachverhalt als eine Beleidigung, die keine Schmähkritik ist. Denn letztere kann gerechtfertigt werden (bei Rechtsverteidigung). Die Schmähkritik ist ein Sachverhalt, der zu einer anderen rechtlichen Bewertung führt als eine Beleidigung, die keine Schmähkritik ist, aber einer Rechtfertigung unterliegt. Die Unterstellung, dass im vorliegenden Falle eine Rechtfertigung der einfachen Beleidigung ausgeschlossen sei, widerspricht eklatant der Rechtsprechung des BVerfG, da ausschließlich bei Schmähkritik und Formalbeleidigung die Anwendung des § 193 StGB ausgeschlossen ist, und zwar gleichgültig, ob ein Fall der Rechtsverteidigung gegeben ist oder nicht.

XI.

Die Erwägung, dass die in der Subsumtionsstufe der "Tatbestandsmäßigkeit" und "Rechtswidrigkeit" gesammelten (gebündelten) Bestrafungsvoraussetzungen einem hierarchisch geordneten ontologischen Stufenbau entsprechen, ganz so, als ob der "Delikttaufbau" ein Korrelat entweder im Sedimentgestein oder im "Aufbau der Welt" habe, so dass die Stufen jeweils selbständig und in sich abgeschlossen seien und überschneidungsfrei seien, ganz so, als ob jede Bestrafungsvoraussetzung mit gesetzesvertretender Gewissheit dem Inhalt jeder Stufe einwandfrei zugeordnet werden könne, ist Unsinn, aus dem Fehlerurteile gespeist werden. Denn die Subsumtionsstufen betreffen nur didaktische Zwecke. Sie betreffen nur die Reihenfolge, in der die Bestrafungsvoraussetzungen bei der Subsumtion geprüft werden sollen. Diese Einteilung der Bestrafungsvoraussetzungen führt nicht zur Teilrechtskraft (horizontal oder vertikal) der Tatbestandsmäßigkeit. Die Tatbestandsmäßigkeit betrifft nur die soziale Auffälligkeit einer Tat (oder Äußerung) nicht aber ein Bestrafungsvorurteil. Die Rangfolge der Bestrafungsvoraussetzungen in der Subsumtion betrifft nicht den Wert der Bestrafungsvoraussetzungen. Die Tatbestandsmäßigkeit ist nicht wichtiger als die Rechtswidrigkeit! Beide sind gleichermaßen unentbehrlich für die Begründung bzw. Erlaubnis einer Strafanordnung!

XII.

Ich beantrage die Abgabe der Sache an die Bundesanwaltschaft im Hinblick darauf, dass auch das OLG Bamberg involviert ist in die verfahrensgegenständliche Strafvereitelung (Beschluss vom 20.12.2007, 1 Ws 792-793/07). Im Hinblick darauf, dass in einem weiteren Fall bereits eine

Rechtsbeugung zum Nachteil des Bf erfolgt ist (Kohlschütter, aaO, S. 144, 82 ff), besteht der Verdacht andauernder Wiederholungsgefahr. Ich bitte um eine zügige Entscheidung, da die Fristen für die Wiederaufnahme und die Verjährung der Rechtsbeugung ablaufen. Es besteht ein öffentliches Informationsinteresse an der weiteren Berichterstattung der Sache (www.hanskohlschuetter.de). Dies auch deshalb, weil die Rechtsprechung in eigener Sache evtl. weniger streng ist mit der Durchsetzung des Art. 1 Abs. 3 GG, obwohl die entsprechende Bindungsverpflichtung sogar doppelt in der Verfassung verankert ist (Art. 20 Abs. 3 GG). Immerhin wirken hier Staatsanwaltschaft und Gericht übereinstimmend zum Nachteil des Bf. Ein nicht vorhandenes Gesetz wird zur Strafbegründung angewendet! Ein Unschuldiger wird verfolgt. Der gesetzliche Richter wird entzogen. Das Anhörungsrecht wird grundsätzlich verweigert und zu vereiteln versucht. Die Willkür überbietet sich mannigfach. Nimmt man die Gesamtzahl aller Fehlleistungen, kann das Urteil nur lauten, dass hier wissentlich und willentlich eine Rechtsbeugung organisiert worden ist.

XIII.

Die Erwägung schließlich, dass der Einzelrichter es "vorsatzausschließend gut gemeint habe", als er die erstinstanzliche Beurteilung der Beleidigung als "Schmähekritik" für abwegig beurteilte, ist unzutreffend. Denn der Einzelrichter raubte mit diesem Schachzug dem Bf einen todsicheren Anfechtungsgrund gegen das erstinstanzliche Urteil. Eine nahezu sozialadäquate bzw. harmlose Äußerung, geschweige denn gerechtfertigte Beleidigung, die sogar moralisch vertretbar ist (zur Abwendung eines katastrophalen gerichtlichen Fehlurteils im Rahmen eines gebotenen sitzungspolizeilichen Antrags in einem Strafprozess, in der die StA kläglich versagt und sogar als treibende Kraft in Richtung Fehlurteil operiert), ist niemals als "Schmähekritik" einzuordnen, sondern als sachbezogene und aner kennenswerte Verteidigungsoperation einzuordnen. Der Austausch der erstinstanzlichen Beweiswürdigung durch den Einzelrichter des Landgerichts ist schon einmal ein Verstoß gegen § 261 StPO. Er erweist sich als Versuch, den Leser des Beschlusses vom 19.10.2007 zu übertölpeln, was ein Indiz für die objektive und subjektive Rechtsbeugung ist. Insbesondere die Behauptung, dass es sich um den Austausch einer rechtlichen Bewertung handele, die den Sachverhalt des verfahrensgegenständlichen Falles unberührt lasse, ist derartig ungeheuerlich, dass sich jedes weitere Wort erübrigt.

XIV.

Die Erwägung, die der Beschuldigte Paul Heinrichsmeier in seiner Stellungnahme vom 11.03.2007, Seite 7 mir gegenüber abgegeben hat, wonach von mir angeblich eine vom Amtsgericht Hof begangene Gehörsverletzung gerügt worden sei, ist unzutreffend. Vermutlich beruht dieses Missverständnis auf der oben unter Ziff. IX. gerügten Fehlleistung des OLG Bamberg, wonach der im Beschluss vom 19.10.2007 vorgenommene „Sachverhaltsaustausch“ (Beweiswürdigungs-Auswechselung) bereits in der Berufungsbegründung hätte gerügt werden können. Das Amtsgericht hat keine Anhörungsverletzung vorgenommen. Eine solche ist auch nicht gerügt worden. Offenbar hat der Beschuldigte Dr. Heinrichsmeier bei der Bearbeitung der Sache die Dinge nur oberflächlich durchgesehen. Er schrieb die Fehlleistung des OLG Bamberg ab, anstatt sie zu überprüfen.

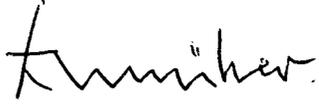
XV.

Als Beweismittel für die von Dr. Heinrichsmeier für den BayVerfGH als mittelbarer Vertreter begangenen Taten (ohne eigenes Aktenzeichen des Generalsekretärs), nämlich §§ 339, 258 a, 344 StGB, bezeichne ich die Akten des BayVerfGH, um deren Beziehung ich bitte (Vf 20-VI-08). In diesen Akten befinden sich die einseitig justizbegünstigenden Texte des Beschuldigten, die für den VerfGH geschrieben worden sind. In seiner schriftlichen Stellungnahme mir gegenüber vom 11. März 2008 (Az des VerfGH) hat der Beschuldigte grob fehlerhaft und irreführend Rechtsausführungen gemacht, die ^{mir} ich konkret nachgewiesen habe. Herr Dr. Heinrichsmeier hat insbesondere mit den Begriffen „Tat- und Rechtsfrage“ in der Absicht jongliert, den Leser irrezuführen. Darüber hinaus wurden die Begriffe der „rechtlichen Bewertung“ und der „Beweiswürdigung“ falsch verwendet, was von dem VerfGH dann im Beschluss vom 8. Juli 2008 irrtümlich übersehen worden ist, wobei sogar die falsche Begrifflichkeit übernommen worden ist. Heinrichsmeier hatte darauf vertraut, dass sich der Berichterstatte des VerfGH durchaus normalerweise auf die Routine „seines“ Generalsekretärs bzw. dessen Beauftragten verlässt.

Die übrigen Beschuldigten (z.B. Laib, Brustmann, Siller usw.) haben ihre Tatbeiträge durch abwimmelnde (und arrogante) Äußerungen in diversen schriftlichen Entscheidungen dokumentiert, die nur selten mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen waren. Beweis: Dienstliche Erklärung.

Hinsichtlich des Lfd OStA Gerhard Schmidt besteht der Verdacht, in Dienstbesprechungen die übrigen Beschuldigten koordiniert und kontrolliert und dirigiert zu haben, was durch dienstliche Erklärung aller Beteiligten am Dienstort Hof bewiesen wird.

Mit ergebenem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kohlschütter', written in a cursive style.

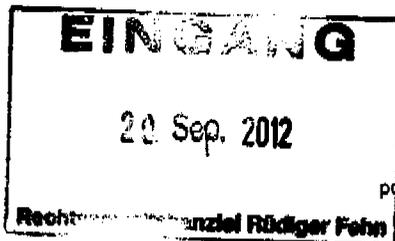
Dr. Kohlschütter

Der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg



Der Präsident des
Oberlandesgerichts Bamberg • 96045 Bamberg

Herrn Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn
Ludwigstraße 8/10
95028 Hof



Sachbearbeiter
Herr Jung

Telefon
0951/833-1146

Telefax
0951/833-1230

E-Mail
poststelle@olg-ba.bayern.de

Kein Zugang für formbedürftige
Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3. September 2012,
103/12 F 01

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
LBS F – II/41 – 591/2012

Datum
13. September 2012

Zu Ihrer Aufsichtsbeschwerde vom 3. September 2012

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fehn,

in dem vorgenannten Schreiben erheben Sie Aufsichtsbeschwerde wegen einer behaupteten Verzögerung des Verfahrens 3 Ws 10/2012. In diesem Verfahren haben Sie namens des Herrn Dr. Kohlschütter Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Bamberg vom 12. März 2012, 7 Zs 1049/11, gestellt. Der Vorsitzende des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts hat Ihnen mit Schreiben vom 6. Juni 2012 mitteilen lassen, dass die Bearbeitung des Antrags durch den Senat im Rahmen seiner Geschäftsbelastung zeitnah sichergestellt sei. Der Präsident des Oberlandesgerichts hat mich mit der Beantwortung Ihrer Eingabe beauftragt.

Die Prüfung hat ergeben, dass zu dienstaufsichtlichen Maßnahmen kein Anlass besteht.

Briefanschrift:
96045 Bamberg
Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Internet:
www.olg-bamberg.de

Telefon-Vermittlung
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen
Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.00 - 15.00 Uhr

Öffentl.
Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905,
921, 922 und
930

Konto:
Bayern LB
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919
IBAN:DE3470050000
000024919
BIC: BYLADEMM

09286/800946

09.09.2012

Der Richter ist im Rahmen der ihm von der Verfassung garantierten Unabhängigkeit grundsätzlich auch darin frei, in welcher Reihenfolge er ihm vorliegende Verfahren bearbeitet. Dass über den von Ihnen gestellten Antrag noch nicht entschieden ist, ist auf die Geschäftsbelastung des Senats und einen krankheitsbedingten Richterausfall zurückzuführen. Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Wiederaufnahme strafrechtlicher Ermittlungen gegen eine Reihe von Richtern und Staatsanwälten, denen Sie Rechtsbeugung und die Verfolgung Unschuldiger zur Last legen. Über einen vorausgegangenen Klageerzwingungsantrag, der ebenfalls dieses Ziel verfolgte, hat der Senat mit Beschluss vom 3. Februar 2012, 3 Ws 62/2011, abschlägig entschieden.

In Anbetracht dieser Situation ist es seitens der Dienstaufsicht nicht zu beanstanden, wenn der Senat andere ihm vorliegende Verfahren, die zum ganz überwiegenden Teil Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen betreffen, in denen aufgrund des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts eine Sanktion gegen den Betroffenen verhängt wurde, vorrangig bearbeitet.

Soweit in Ihrem Schreiben anklingt, der Senat beabsichtige, die Entscheidung über den Antrag bis nach einem Wechsel im Senatsvorsitz zurückzustellen, der für Anfang 2013 ansteht, entbehrt diese Behauptung jeder Grundlage.

Die weiteren Ausführungen in Ihrem Schreiben betreffen die richterliche Sachbehandlung in Verfahren vor dem Amts- und Landgericht Hof, vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof und seitens der Staatsanwaltschaft Hof. Bezüglich der Gerichte verweise ich auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit, die eine Beurteilung des richterlichen Verhaltens durch die Dienstaufsicht ausschließt. Die Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs unterstehen allerdings ebenso wenig meiner Dienstaufsicht wie die Staatsanwaltschaften.

Auf Schreiben, die Beleidigungen und Beschimpfungen enthalten, wie hier die von Hofer Justizangehörigen als „Gutenberg-ähnliche Falschmünzer“,

„Schmierfinken im Quadrat“ und Intriganten, können Sie künftig nicht mehr mit einer Antwort rechnen.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.



Dr. Tschanett
Vizepräsident des Oberlandesgerichts

Appendix des Gewährsmanns Kohlschütter zum Schriftsatz FEHN vom 18.09.2012 (gefaxt) und zum Schreiben des Präsidenten vom 13.09.2012, das in Kanzlei Fehn am 20.09.2012 dankend angekommen ist.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ^{3 WS 10/2012}
sehr geehrter Herr Präsident, ^{LBS - II 41 - 591 / 2012}

Die Antwort auf die per Fax am 18.09.2012 zurückgenommene (zwecklose) Aufsichtsbeschwerde) ist in Hof am 20.09.2012 und in Oberkotzau am 21.09.2012 eingegangen.

Zu betonen ist, dass keine Beleidigung Dritter, sondern nur eine beleidigungsfreie Rechtsverteidigung beabsichtigt (worden) ist.

Die Frage, ob jemand eventuell an justiztraumabedingter Logorrhöe (als Verfasser von ca. zehn Büchern) leidet, mag zwar nicht immer von demjenigen (Patienten) beantwortbar sein, der potentiell betroffen ist. Aber gewiss ist, dass es verfehlt ist, jede alltagssprachliche Heranziehung von Tiernamen bzw. allgemein zugänglichen Quellen als monströs, geschweige denn "unwürdig" (beleidigend) zu bewerten, eine Neigung, die der Justiz nicht fremd zu sein scheint. In dem folgenden Text soll der Raum sprachlichen Reichtums vergegenwärtigt werden, der durch eine "tiernamenbasierte Kommunikation" in außerstrafrechtlicher Hinsicht erschlossen wird:

Insbesondere Spießer neigen dazu, unverblünte Redeweisen zu kriminalisieren, wie z.B. Romneys Aussage: "Obama (amtierender Präsident) is a lame duck (weil er Sozialschmarotzer begünstigt)", was ein Straftipp (§ 376 StPO) ist? Es werden Enten, Waschbären, Füchse und Finken, ja sogar die ganze Tierart der Schmarotzer beleidigt. Meistens ist es jeweils ein gutes "armes Tier" (sächsische Redewendung).

Und: Auch "Spießer" (einjährige Böcke) sind schutzbedürftig, weil ihr Format manchmal mehr als eindimensional ist?

Die strafbare (?) Vermutung, dass "getroffene Hunde bellen", dürfte nur für scharfe Hunde beleidigend sein? Wenn Obama sagt, dass es "Katzen und Hunde regnet", so ist das eine unwürdige Ehrverletzung dieser Tierarten, die einen ungerechtfertigten massiven Wertungsexzess darstellt? Aber ein Einzelrichter darf bei der Bearbeitung einer Annahmeverufung anstelle des Kollegialorgans der Berufungskammer mit Feststellungswirkung eine Prognose über die Rechtswidrigkeit abgeben? Dies kann nur tierischer Humor sein, wenn es nicht Realsatire wäre.

In Bezug auf die Vielfalt der subatomaren Atombestandteile hat sich die Redeweise eingebürgert, von einem "Zoo" zu sprechen, der als solcher eine große Ansammlung aller möglichen Tiere umfasst, deren jeweiliger biologischer Name der Klassenangehörigkeit den meisten Betrachtern oder Besuchern ganz gleichgültig ist, weil das Vergnügen darin besteht, zu erkennen, dass Tiere und Menschen zu ein- und demselben Gesamtbestand der Schöpfung lebender bzw. existierender Systeme gehören, so dass eigentliche alle, die untereinander mit Tiernamen beleidigen, sich selbst beleidigen würden.

Aber wenn die angebliche Verunglimpfung der offiziell keineswegs staatseigenen ("bayerische Staatsangehörigkeit"?) Presse als Beleidigungstatbestand erfunden wird, ist überhaupt nichts zu machen?

Mit freundlichen Grüßen

Kohlschütter
Gewährsmann

17.9.2012

RÜDIGER FEHN
RECHTSANWALTSKANZLEI

Korrektur auf S. 3

Kanzlei Rüdiger Fehn. - Ludwigstr. 8/10 - 95028 Hof

Oberlandesgericht
Wilhelmsplatz 1
96045 Bamberg

Ws(2)

per FAX 0951/233-1240

Rüdiger Fehn
Rechtsanwalt

Dr. Hans Kohlschütter
Rechtsanwalt
(bis 2008)

Harry Spieler
Rechtsanwalt
(bis 2008)

Hof, 15.03.2012

Aktenzeichen: 7 Zs 1049/11 GenStA Bamberg
105 Js 7689/11 StA Coburg
3 Ws 62/2011

Ludwigstraße 8/10
(Viessmann-Passage)
95028 Hof

Tel: 09281-84505 u. 84502
Fax: 09281-16279

eMail: info@kanzlei-fehn.de

X hier: Korrektur auf S. 31 und Vorlegung des Tatbestandes Heinrichsmeier (Schreiben des BG, Verf. 611 vom 11.3.2008 / S. 1, 8 bis 10)

Klageerzwingungsantrag

des Antragstellers, Dr. Hans Kohlschütter, Luisenburgstr. 1, 95145 Oberkotzau, vertreten durch RA Rüdiger Fehn

Bankverbindung:
Kto.-Nr. 380 020 958
Sparkasse Hochfranken
BLZ: 780 500 00

gegen

Steuer-Nr.: 223/216/30360

1. Dr. Schiener (Hof)
2. Dr. Heinrichsmeier (München)
3. Dr. Finkenberger (Bayreuth)
4. Biehler (Hof)

Telefonische Auskünfte
sind unverbindlich.

Hier: Vorschaltbescheid der GeneralStA Bamberg vom 12.03.2012,
zugegangen am 15.03.2012

Hinweis gem. BDSG:
Daten werden elektronisch
gespeichert.

Ich vertrete den Antragsteller im Verfahren gemäß § 172 StPO. Vollmacht
wurde bereits übergeben.

Ich

beantrage,

zu erkennen:

1. Der Bescheid des GeneralStA Bamberg vom 12.03.2012 wird aufgehoben.
2. Der Bescheid der StA Coburg vom 22.02.2012 wird aufgehoben.
3. Es wird angeordnet, dass die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Verfahren gegen Dr. Heinrichsmeier, Dr. Schiener, Dr. Finkenberger und Biehler einzuleiten hat, und zwar wegen Rechtsbeugung bzw. Strafvereitelung im Amt bzw. Verfolgung Unschuldiger bzw. Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat, begangen durch Tun oder Unterlassen (§ 336 StGB).

Begründung:

Zur Vorgeschichte ist hervorzuheben, dass bereits eine Entscheidung des OLG Bamberg über die Klageerzwingung vorliegt, nämlich vom 03.02.2012 (3 Ws 62/2011). Ursache hierfür war der Klageerzwingungsantrag vom 16.12.2011.

In diesem Verfahren ist noch nicht geltend gemacht worden, dass der Einzelrichter des Berufungsgerichts in Hof eine falsche Methode bei der Anwendung der §§ 313 StPO i.V.m. 193 StGB angewendet hat, die von Herrn Dr. Heinrichsmeier, der bei dem Verfassungsgerichtshof in München als Ministerialrat tätig ist, unterstützt worden ist, was dann von dem BayVerfGH übernommen worden ist und dazu geführt hat, dass das Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007 (11 Ds 31 Js 311/07) für verfassungsmäßig gehalten worden ist.

Diese Dinge sind im Einzelnen bereits im Klageerzwingungsantrag an das OLG München i.V.m. mit meinem Schriftsatz an die GeneralStA Bamberg vom 13.03.2012 dargelegt worden.

Zur Vorgeschichte ist vorab mitzuteilen, dass über meinen Wiederaufnahmeantrag vom 10.02.2012 ablehnend durch die StA Coburg geantwortet worden ist, und zwar im Bescheid der StA Coburg vom 22.02.2012. Es wurde behauptet, dass neue Tatsachen nicht geltend gemacht worden seien. Dies ist unzutreffend, wie in meiner Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012 nachgewiesen worden ist (i.V.m. meinem Schriftsatz an den GeneralStA Bamberg vom 13.03.2012).

Durch Bescheid vom 12.03.2012 des Herrn GeneralStA in Bamberg ist vorgespiegelt worden, als ob der Schriftsatz vom 28.02.2012 keine Vorschaltbeschwerde enthalten habe, sondern nur eine Aufsichtsbeschwerde.

Der Sache nach ist der Bescheid des GeneralStA vom 12.03.2012, eingegangen am 15.03.2012 ein Vorschaltbescheid gemäß § 172 StPO.

Nur diese Auslegung ist verfassungskonform zum Zwecke der Erhaltung der Wirkungsmöglichkeit des Art. 19 Abs. 4 GG! Es ist prinzipiell undenkbar, dass eine rechtsstaatliche Behörde hergeht und im Falle der Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts unterstellt, dass in Wahrheit nur eine Gegenvorstellung gegen eine subalterne Entscheidung vorliege. Eine derartige "Umdeutung" ist absolut unzulässig.

So ähnlich liegt es hier. Zur Erhaltung der Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde, für die die Ausnützung des Rechtswegs erforderlich ist, muss der Bescheid des GeneralStA Bamberg vom 12.03.2012 als Vorschaltbescheid bewertet werden.

Diese Interpretation führt zu einem zulässigen und auch begründeten Antrag auf Wiederaufnahme im Rahmen des hier vorliegenden neuen Klageerzwingungsantrags. Irrtümlich meint der GeneralStA in Bamberg, dass neue Tatsachen oder Beweismittel "nicht zutage getreten sind". Hierauf kommt es nicht an. Wesentlich ist, ob neue Tatsachen oder Beweismittel neu geltend gemacht worden sind und dies ist hier der Fall in Form der Ausführungen im Klageerzwingungsantrag an das OLG München. Diese Ausführungen habe ich mir zu eigen gemacht für die ergänzende Begründung der Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012. Der entsprechende Schriftsatz ist bereits am 11.03.2012 an den GeneralStA in Bamberg gefaxt worden und später per Post geschickt worden.

Die wesentlichen Argumente finden sich bereits im Schreiben vom 28.02.2012. Im Schriftsatz vom 13.03.2012 werden diese Argumente nur noch zusammengefasst.

Zusammenfassung:

Der GeneralStA Bamberg hat eigenmächtig die Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012 in eine "Aufsichtsbeschwerde" umgedeutet und damit diminuiert. Dies geschah im Bescheid des GeneralStA vom 12.03.2012. Eine Aufsichtsbeschwerde liegt in Wahrheit nicht vor! Die Umdeutung ist rechtswidrig. Sie ist eine Zweckentfremdung meines Rechtsmittels. Die Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012 war eindeutig gegen den Bescheid der StA Coburg vom 22.02.2012 gerichtet, wonach für den Wiederaufnahmeantrag gemäß §§ 172, 174 StPO keine neuen Tatsachen geltend gemacht worden seien. Hierbei ist der Tatsachenbegriff grob verkannt worden, wie in der Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012 unter Angabe von Fundstellen in der wissenschaftlichen Literatur nachgewiesen worden ist.

Der juristische Tatsachenbegriff schillert. Während im Strafrecht durchaus Sachverständigenbeweis für bestimmte Schlussfolgerungen zulässig ist, soll dies im einstweiligen Verfügungsverfahren ausgeschlossen sein. Im Verfahren der Klageerzwingung gilt allerdings der strafrechtliche Tatsachenbegriff. Der zivilrechtliche Tatsachenbegriff ist positivistisch und überholt.

Im vorliegenden Fall geht es freilich nicht nur um eine Rechtsfrage, sondern um eine Tatfrage, nämlich, ob die angeblich vom Beschuldigten begangene Ehrverletzung in einem sitzungspolizeilichen Antrag enthalten sein soll oder nicht. Letzteres wurde unterstellt, und zwar wahrheitswidrig, und zwar sowohl in der Anklageschrift des StA Biehler wie auch in dem entsprechenden Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007. Auf dem Deckblatt ist vermerkt, dass § 193 StGB nicht angewandt worden ist. Dies deshalb, weil man unterstellt hat, dass kein sitzungspolizeilicher Antrag vorliege, obwohl dieser seinerzeit im Vorprozess gerade gestellt worden ist und obwohl gerade über ihn auch entschieden worden ist durch Beschluss gemäß § 172 GVG.

Bei alledem ist der Bescheid des GeneralStA Bamberg vom 12.03.2012 als Vorschaltbescheid zu deuten, gegen den gerichtlicher Klageerzwingungsantrag gemäß §§ 172, 174 StPO statthaft ist.

§ 193 StGB ist nur deshalb nicht angewandt worden (auch nicht von dem Einzelrichter im Beschluss des LG Hof vom 19.07.2007), weil man die Existenz des sitzungspolizeilichen Antrags verweigert bzw. ignoriert hat.

Im Übrigen ist die von Heinrichsmeier und Dr. Schiener herangezogene Analogie zu § 349 StPO gegenstandslos. Sie ist dies deshalb, weil hier bei der Auslegung der Wortverbindung "offensichtlich unbegründet" zu beachten ist, dass der Senat des BGH bei Anwendung des § 349 StPO eine Zurückverweisung in einem Fall der vorliegenden Art hätte vornehmen müssen. Eine solche Zurückverweisung ist aber dem ~~Amtsgericht~~ gerade versagt! § 313 StPO schließt die Zurückverweisung aus. Bei fehlerhaftem tatrichterlichen Urteil muss die Sache dem Kollegialorgan des Berufungsgerichts vorgelegt werden!



Diese Dinge sind im Einzelnen im Schriftsatz vom 28.02.2012 und im Klageerzwingungsantrag an das OLG München sowie im Schriftsatz vom 13.03.2012 dargelegt worden. Der Inhalt des Klageerzwingungsantrag an das OLG München vom 08.03.2012 ist dem Herrn GeneralStA in Bamberg zugeleitet worden und es ist ausdrücklich geklärt worden, dass die Ausführungen in dem Antrag vom 08.03.2012 zum Gegenstand und Inhalt der Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012 erklärt werden. Dem hat der Herr GeneralStA in Bamberg ausweichen wollen, indem er einen Trick angewendet hat, der rechtsstaatlich verwerflich ist, nämlich Umdeutung der Vorschaltbeschwerde in eine Aufsichtsbeschwerde!

In Wahrheit ist also der Bescheid des GeneralStA Bamberg vom 12.03.2012 verfassungskonform nur als Vorschaltbescheid zu deuten! Würde dies nicht geschehen, würde im Falle der Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen den Bescheid vom 12.03.2012 argumentiert werden, dass der Rechtsweg nicht ausgeschöpft ist. Dem dient der vorliegende Klageerzwingungsantrag.

Alle übrigen Erfordernisse gemäß § 172 StPO sind bereits im vorangegangenen Klageerzwingungsantrag vom 16.12.2011 erfüllt worden.

In der Anlage überreiche ich ergänzend das Deckblatt des Urteils des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007, wonach das Amtsgericht gerade nicht § 193 StGB angewendet hat. Dies wird nicht nur auf dem Deckblatt dokumentiert, sondern auch im Text selbst. Das Amtsgericht hat ganz einfach

 Einzel Richter des LG!

verkannt, dass es Sache des antragstellenden Rechtsanwalts ist, welche rechtliche Bewandnis ein Antrag hat. Dass hier der Antrag vom 11.12.2006 (1 KLs 242 Js 17829/05), der auf S. 3 des Urteils des Amtsgerichts vom 27.08.2007 zitiert wird, ein sitzungspolizeilicher Antrag war, unterliegt keinem Zweifel. Die Diminution dieses Antrags zur bloßen "prozessualen Erklärung des Verteidigers" ist eine rechtswidrige Diminution, so dass das Amtsgerichtsurteil über einen Sachverhalt ergangen ist, der in Wahrheit nicht vorliegt. Eine Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts ist in der Hauptverhandlung nicht erfolgt. § 193 StGB wird im Urteilstext des Amtsgerichts nicht näher überprüft, sondern von vornherein abgelehnt, zumal man auch noch eine Drittwirkung der Grundrechte angenommen hat und geglaubt hat, dass ein Verteidiger verpflichtet sei, die Pressefreiheit zu beachten, und dass überhaupt die Pressefreiheit tangiert sei, wenn ein Verteidiger einen Antrag auf Platzverweis (sitzungspolizeilicher Antrag) stellt.

Darüber hinaus befinden sich zahlreiche weitere grobe Ungereimtheiten im Urteil des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007, die den Einzelrichter des Landgerichts Hof im Rahmen der Entscheidung über die Annahmeerufung zu der Erkenntnis gebracht haben, dass das Urteil fehlerhaft ist und unbrauchbar ist, weil praktisch eine "sachbezogene Ehrverletzung" gegeben sein müsste, die als solche undenkbar ist! Sie ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt des § 193 StGB undenkbar!


Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn

Anlagen:

Deckblatt des Urteils des AG Hof v. 27.08.2007

Schriftsatz an GenStA BA vom 13.03.2012 (das Original ist von mir unterschrieben worden und sowohl in Bamberg als auch bei dem OLG München vorgelegt worden)

u.S.w. (siehe Original-Anfertigung des vorliegenden Antrags)

Hinzu kommt heute:

Vorlegung des Tätbittzugs Heinrichsmeier
(Schreiben des BayVerfGH vom 11. III. 2008,
und zwar Kopie von S. 1 und von S. 8-10)

per FAX am 16. III. 2012

RÜDIGER FEHN

RECHTSANWALTSKANZLEI

Kanzlei Rüdiger Fehn. - Ludwigstr. 8/10 - 95028 Hof

An das
Oberlandesgericht

80335 München

per FAX 089 5597 3570

Hof, 13.03.2012

Aktenzeichen: 120 Js 171341/11 (StA München I)
120 Js 202064/11 (StA München I)
5 Zs 384/11 (GeneralStA München)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreiche ich meinen Schriftsatz vom heutigen Tage an den Herrn GeneralStA in Bamberg zum Zwecke der Ergänzung des Klageerzwingungsantrags vom 08.03.2012 in Sachen Dr. Hans Kohlschütter / Dr. Paul Heinrichsmeier und teile mit, dass auch die Abschrift des Klageerzwingungsantrags vom 08.03.2012 dem Herrn GeneralStA in Bamberg zugänglich gemacht worden ist zum Zwecke der Ergänzung der Vorschaltbeschwerde vom 28.02.2012.

Hochachtungsvoll


Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn

Rüdiger Fehn
Rechtsanwalt

Dr. Hans Kohlschütter
Rechtsanwalt
(bis 2008)

Harry Spieler
Rechtsanwalt
(bis 2008)

Ludwigstraße 8/10
(Viessmann-Passage)
95028 Hof

Tel: 09281-84505 u. 84502
Fax: 09281-16279

eMail: info@kanzlei-fehn.de

Bankverbindung:
Kto.-Nr. 380 020 958
Sparkasse Hochfranken
BLZ: 780 500 00

Steuer-Nr.: 223/216/30360

Telefonische Auskünfte
sind unverbindlich.

Hinweis gem. BDSG:
Daten werden elektronisch
gespeichert.

RÜDIGER FEHN

RECHTSANWALTSKANZLEI

Kanzlei Rüdiger Fehn. - Ludwigstr. 8/10 - 95028 Hof

An das
Oberlandesgericht
96045 Bamberg

Rüdiger Fehn
Rechtsanwalt

Dr. Hans Kohlschütter
Rechtsanwalt
(bis 2008)

Harry Spieler
Rechtsanwalt
(bis 2008)

Hof, 03.09.2012

Unser Zeichen: 103/12 F 01
Ihr Zeichen: 3 Ws 10/2012
Klageerzwingungs-Fortsetzung, Antrag vom 15.03.2012
Dr. Kohlschütter gegen Dr. Heinrichsmeier u.a.
Hier: Ihr Schreiben vom 06.06.2012

Ludwigstraße 8/10
(Viessmann-Passage)
95028 Hof

Tel: 09281-84505 u. 84502
Fax: 09281-16279

eMail: info@kanzlei-fehn.de

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich erhebe

wegen Verfahrensverzögerung

die Aufsichtsbeschwerde.

Inzwischen (aber immer noch rechtzeitig wegen fehlender Rechtsmittelbelehrung im Bescheid des GenStA vom 12.03.2012) ist Beweis geführt worden:

- a) Die Hofer Justiz hat die (richtige) Anwendung des § 193 StGB verweigert (Deckblatt der Urteilsausfertigung des AG Hof vom 27.08.2007, bereits vorgelegt).
- b) Die im Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von Herrn Dr. Heinrichsmeier vom 11.03.2008 (Vf 20-VI-08) geltend gemachte Analogie zwischen § 313 Abs. 2 StPO und § 349 StPO, die gegenüber dem Einzelrichter des Landgerichts Hof, Dr. Schiener, durchgesetzt worden ist (Beschluss des Einzelrichters des LG Hof vom 19.10.2007, 4 Ns 31 Js 311/07, abgedr. in Kohlschütter, 2011, S. 196) ist nicht nur wegen Gehörsbetrug gegenstandslos, sondern auch deshalb ausgeschlossen, weil die in § 349 Abs. 3 S. 1 StPO vorgeschriebene Antragsbegründung der StA Hof fehlt, wie nunmehr klar aus der „Berufungsvorlage der StA Hof“ vom 24.09.2007 (Anlage) hervorgeht. Das oben erwähnte Schreiben des BayVerfGH vom 11.03.2008 wurde bereits vorgelegt, und zwar auszugsweise (S. 1, 8-10).

Bankverbindung:
Kto.-Nr. 380 020 958
Sparkasse Hochfranken
BLZ: 780 500 00

Steuer-Nr.: 223/216/30360

Telefonische Auskünfte
sind unverbindlich.

Hinweis gem. BDSG:
Daten werden elektronisch
gespeichert.

Zu den Hintergründen der gegebenen Rechtsbeugung habe ich mich im Schreiben vom 11.01.2008 geäußert.

Beweis: Vorlegung des Schriftsatzes vom 11.01.2008 an Frau OStAin Aulinger (4 EV 10/07, RA-Kammer Bamberg).

Es ist nicht auszudenken, wie sich die Beschuldigten verhalten hätten, wenn der Tatort im Fall Pussy riot in Bayern gewesen wäre! Diese Erwägung, die ein Gedankenexperiment sein mag, lässt den Schluss zu, dass die Person des Freizeitreporters der Frankenpost, Meyer, nur vorgeschoben ist. Meyer war ebenso juristisch ahnungslos wie er hämisch und gehässig, die Unabhängigkeit von Zeugen und Schöffen beeinflussend, über die richterlich wiederholte (!) rechtswidrige „Entlassung“ des Verteidigers berichtet hat, der zuvor die Redaktion bereits vergeblich abgemahnt hatte (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung des AG Hof vom 27.08.2007).

Auf die (einfach zu beantwortende) Frage, ob hier zugunsten des Strafverteidigers Nothilfe oder Putativnothilfe oder Wahrnehmung berechtigter Interessen bzw. irrümliche Wahrnehmung berechtigter Interessen gegeben ist, kommt es wegen der zahlreichen weiteren schweren Fehlleistungen der Justiz nicht einmal an:

Dass Frau Dr. Finkenberger die Anwendung des § 193 StGB und Herr Dr. Schiener die richtige Anwendung dieser Vorschrift verweigert hat, und dass die StA die Anwendung des § 376 StPO verkennt und insbesondere den Strafklageverbrauch und auch das Verbot gemäß § 338 Nr. 8 StPO ignoriert hat, erscheint als Symptomatik einer Justizkultur, die staatsgefährdend ist.

Wenn der bisher beauftragte Berichtersteller nicht zurechtkommt, so deutet dies darauf hin, dass es entweder an der Urteilskraft oder der Entschlossenheit des Vorsitzenden fehlt, die StA zu veranlassen, ihre Obstruktion, die sie offenbar als „Korpsgeist“ pflegt, zu unterlassen.

Mein Klient fragt: Wer hat angeregt, nahe gelegt oder empfohlen oder vielleicht sogar „vorgeschlagen“, dass das vorliegende Verfahren bis zur Entscheidung über die neue richterliche Geschäftsverteilung des Senats „ruhen“ soll? Niemand hat die Absicht, das Staatsministerium der Justiz zu verdächtigen!

Bei der Amtsenthebung hat die Justiz hinter dem Rücken des Verteidigers unehrliche Versprechungen dem Mandanten gemacht, um zu erreichen, dass dieser den Verteidiger entlässt. Das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant wurde also systematisch zerstört. Die Verteidigung wurde so aufs Neue beschränkt.

Der tatsächliche „Grund“ des vorliegenden Justizskandals ist vermutlich folgender Zusammenhang, wie vielleicht längst ermittelt worden ist:

Bei dem Entlassungstheater im November/Dezember 2006 ging es der Strafkammer um die Vertuschung eines 100%igen Revisionsgrundes des Verteidigers! Deshalb musste der Verteidiger verschwinden und mit unlauteren Mitteln abgesetzt werden.

Die Strafkammer hatte nämlich in grober Verkennung der Prozessordnung eine Vernehmung des Mandanten in der JVA (durch KHK Behrendt) veranlasst, obwohl bereits Monate zuvor die Anklageschrift uneingeschränkt zugelassen worden war! Es gab keine legale Möglichkeit mehr, den Text der im Übrigen absolut überzogenen Anklage, was offensichtlich war, zu ändern. Es ging nicht nur um vier Vergewaltigungen, die frei erfunden waren, wie der Verteidiger herausgearbeitet hatte, sondern auch um angeblich über dreihundert Verbrechen des sexuellen Missbrauchs!

Können diese Zusammenhänge von keinem OLG durchschaut werden? Man bedenke, dass sich die Täter der vorliegenden Rechtsbeugung als „Guttenberg-ähnliche Falschmünzer“ (frei nach Dobrindt und Prof. Dr. Lepsius), d.h. als „Schmierfinken im Quadrat“ betätigt haben. Zu rügen ist die Dreistigkeit, mit der die Amtsträger wie Serientäter ihre Missetaten im Vertrauen darauf leugnen, dass sie von Ihresgleichen geschützt werden. Dieser Verdacht wird durch die Verfahrensdauer nicht ausgeräumt.

Der Einzelrichter des Landgerichts Hof musste (auf Weisung des Ministeriums bzw. der StA?) eigens im Beschluss vom 19.10.2007 ein nicht vorhandenes gesetzliches Tatbestandsmerkmal erfinden, nämlich „massiver Wertungsexzess“, eine Wortverbindung, unter die die im Platzverweis verwendete

Redeweise („Schmierfink“) nicht im Geringsten fällt, so dass hier also eine multiple Rechtsbeugung vorliegt, die dem Dr. Heinrichsmeier freilich im Verhältnis zum BayVerfGH dann gelungen ist, indem er den Beschluss vom 19.10.2010 unter dem Schein des Rechts verteidigt hat und sogar eine Missbrauchsgebühr angedroht hat, wie bereits im Schreiben vom 02.05.2012 im Einzelnen ausgeführt worden ist.

Den zweiten (ebenfalls rechtswidrigen und rufschädigenden) Hinauswurf inszenierte und manipulierte man in noch kriminellerer Weise als im ersten Fall: Hinter dem Rücken des Wahlverteidigers (!) wurde der Mandant mit einem Haft-Entlassungsversprechen der Justiz gelockt (bestochen), wenn er seinen Verteidiger entlässt! Diese Machenschaften unterstützte Heinrichsmeier blindlings. Sie waren ihm als Justiz-Ministerialbeamten gleichgültig. Die Rechtsbeugung in Bezug auf die Unterdrückung des § 349 Abs. 3 S. 1 StPO ist unentschuldigbar genug. Die Hofer Intriganten verstecken sich unter einer durchsichtigen Decke!

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn

Anlagen

- „Berufungsvorlage“ der StA Hof vom 24.09.2007 mit dem unbegründeten Antrag auf Zurückweisung (Verwerfung) der Annahmeberufung
- Entlassungsintrige lt. Antrag des StA Wild, ohne Datum
- Schreiben Dr. Kohlschütter vom 11.01.2008 an Frau OStAin Dr. Aulinger, 4 EV 10/07 der Rechtsanwaltskammer Bamberg

RÜDIGER FEHN

RECHTSANWALTSKANZLEI

Kanzlei Rüdiger Fehn. - Ludwigstr. 8/10 - 95028 Hof

An das
Oberlandesgericht
96045 Bamberg

**Rüdiger Fehn
Rechtsanwalt**

**Dr. Hans Kohlschütter
Rechtsanwalt
(bis 2008)**

**Harry Spieler
Rechtsanwalt
(bis 2008)**

Hof, 10.09.2012

**Unser Zeichen: 103/12 F 01
Ihr Zeichen: 3 Ws 10/2012
Dr. Kohlschütter gegen Dr. Heinrichsmeier u.a.
Hier: Ergänzung meines Schreibens vom 05.09.2012**

Ludwigstraße 8/10
(Viessmann-Passage)
95028 Hof

Tel: 09281-84505 u. 84502
Fax: 09281-16279

eMail: info@kanzlei-fehn.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage lege ich das Rechtsgutachten eines anerkannten prominenten Spezialisten vor, der es ablehnt, unter Bezugnahme auf seinen Namen das Gericht zu beeindrucken.

Der Verfasser des Gutachtens hat ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Korruption ist staatsgefährdend, wenn Justiz missbräuchlich tätig ist. Die eigennützige (eigenartige, eigentümliche) Zweckentfremdung der Justiz für sachfremde Zwecke ist im vorliegenden Falle gegeben.

Den Gutachteninhalt mache ich mir zu Eigen. Ist die Weiterleitung an Heribert Pantel (SZ) erforderlich?

Die Lösung ist leitsatzmäßig formulierbar:

1. Wird in einem Fortsetzungsantrag für ein Klageerzwingungsverfahren (§§ 172, 174 StPO) erstmals („neu“) mit einer Rechtsbehauptung geltend gemacht („aufgedeckt“), dass die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 313 Abs. 2 und 349 StPO) für die Kompetenz des Einzelrichters (zur Sachentscheidung gemäß § 313 Abs. 1 StPO) vorgetäuscht worden sei und fehlt im Ablehnungsbescheid des GenStA die Rechtsbehelfsbelehrung (so dass die Geltendmachung der Rechtsbehauptung nicht verfristet ist) und erweist sich die Rechtsbehauptung als zutreffend („Tatsache“), so ist sie „neu“ i.S. der §§ 172, 174 StPO; der Antrag auf Fortsetzung ist begründet.
2. Es bleibt dahingestellt, ob diese Regel (Ziff. 1) auch dann gilt, wenn der ursprüngliche Klageerzwingungsantrag als unzulässig abgewiesen worden war.

Bankverbindung:
Kto.-Nr. 380 020 958
Sparkasse Hochfranken
BLZ: 780 500 00

Steuer-Nr.: 223/216/30360

**Telefonische Auskünfte
sind unverbindlich.**

**Hinweis gem. BDSG:
Daten werden elektronisch
gespeichert.**

3. Der in §§ 313, 349 StPO hergestellte theoretische Zusammenhang ist der Wahrnehmungshorizont der gemäß §§ 172, 174 StPO einschlägigen „juristischen Beobachtungstatsachen“, die „Tatsachen“ i.S. der Wissenschaftstheorie und Rechtstheorie sind.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn

Rechtsgutachten für OLG Bamberg (3 Ws 10/2012)

Der Antrag des Klägers vom 15.03.2012 auf Fortsetzung der Klageerzwingung ist erfolgversprechend, wenn er zulässig (1.) und begründet (2.) ist:

1. Er ist zulässig, wenn die Formalien

a) gemäß § 172 StPO (vgl. Burhoff ZAP 2003, S. 369) eingehalten worden sind. Dies war bereits beim ursprünglichen Antrag der Fall, über den durch Beschluss des OLG Bamberg vom 03.02.2012 entschieden worden ist. Neue Zulässigkeitsvoraussetzungen sind nicht hinzugekommen. Ergo ist der Antrag zulässig, zumal er auch im Beschluss vom 03.02.2012 für zulässig erachtet worden ist. Eine Rechtskraft der Abweisung ist nicht eingetreten. Wie sich aus § 174 StPO ergibt, ist die Klageerzwingung im Interesse der Justiz. Deshalb ist der Antrag wiederholbar.

b) gemäß § 174 StPO eingehalten worden sind. In dem Antrag ist erstmalig die („neue“) Tatsache geltend gemacht worden, dass die in dieser Sache tätig gewesenen Instanzen die Regeln methodischer Gesetzesanwendung missachtet haben. Die etwaige Unterscheidung des Gesetzgebers, dass zwischen „neuen“ und „alten“ Tatsachen zu differenzieren sei, ist abwegig, da Tatsachen zwar „veralten“ können, aber im Übrigen weder „altern“ noch „vergehen“ können. Dies ist in der Wissenschaftstheorie unstrittig (Jürgen Mittelstraß, Enzyklopädie Wissenschaftstheorie, bereits zitiert).

2. Er ist begründet, wenn der Rechtsbeugungsvorwurf schlüssig ist. Anders als vom Einzelrichter Dr. Schiener im Beschluss vom 19.10.2007 und von dem Referenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Herrn Dr. Heinrichsmeier, im Schreiben vom 11.03.2008 unterstellt, sind die Voraussetzungen für eine Analogie gemäß §§ 313 Abs. 2, 349 StPO gerade nicht erfüllt. Die gegenteilige Annahme mag durch die unvollständige und missverständliche Kommentierung bei Meyer-Goßner („Kurzkommentar“) bei grob oberflächlicher Gesetzesanwendung unterlaufen. In seinem Beschluss vom 19.10.2007 hat der Einzelrichter des Landgerichts Hof rechtswidrig

a) das rechtliche Gehör verweigert, und zwar zu dem Umstand, dass der Richter beabsichtige, trotz der von ihm festgestellten und dargelegten groben Fehlerhaftigkeit des angefochtenen tatrichterlichen Urteils (AG Hof vom 17.08.2007) die Annahmeerufung gemäß § 313 Abs. 2 StPO zu verwerfen. Bei Gehörgewährung wäre auf das Erfordernis der Antragsbegründung der StA hingewiesen worden (§ 349 Abs. 3 S. 1 StPO) was freilich auch bereits von Amts wegen zu beachten gewesen wäre. Die Antragsbegründung der StA fehlt, wie sich aus der nunmehr ermittelten „Berufungsvorlage der StA“ ergibt. Dies hat der Einzelrichter missachtet, wobei Anlass zu der Annahme besteht, dass sich bereits seinerzeit der Ministerialbeamte Dr. Heinrichsmeier („Berichtssache“) eingemischt hat, und zwar via des LtdStA Gerd Schmitt in Hof. Als Referent des BayVerfGH hat er wissentlich über die Rechtslage getäuscht (Schreiben vom 11.03.2008).

- b) den Gesetzestext manipuliert und die Rechtslage auf den Kopf gestellt, indem er einerseits zwar zutreffend anerkannt hat, dass das erstinstanzliche (tatrichterliche) Urteil den entscheidenden Fehler aufweist, dass angeblich Schmähkritik gegeben sei, obwohl sie in Wahrheit gerade nicht vorliegt, wie der Einzelrichter zutreffend ausgeführt hat. Andererseits hat er aber ausdrücklich die Anwendung des § 193 StGB ausgeschlossen, da er das insgesamt absolut abwegige Urteil des AG Hof vom 27. August 2007 insoweit übernommen hat, dass § 193 StGB nicht angewendet worden ist. Damit ist die von dem Einzelrichter festgestellte Rechtsbeugung der Amtsrichterin verschlimmbessert worden. Er hat nämlich ein neues Tatbestandsmerkmal für den Ausschluss des § 193 StGB erfunden („massiver Wertungsexzess“). Unter dieses Merkmal fällt die Schmierfinkäußerung gerade nicht. Damit hat er in doppelter Hinsicht die Rechtslage grob verfälscht. Die vorgeschriebene unmittelbare Anwendung des Art. 5 GG, die alternativ als Rechtfertigungsgrund in Frage kommt, wurde ebenfalls ignoriert. Der angebliche Mangel der Rechtsfertigung der Schmierfinkäußerung ist also gerade nicht festgestellt worden. Der Einzelrichter hätte an die Berufungskammer verweisen müssen, die dann durch Hauptverhandlung zu entscheiden hat.

Zu vergegenwärtigen ist, ob und inwiefern die Justiz die Regeln methodischer Gesetzesanwendung bei alledem grob verfälscht hat. Hierzu genügen zwei Gesichtspunkte.

c) Im Einzelnen:

- aa) Die Schmierfinkäußerung war zur Begründung des Antrags auf Platzverweis als irrtumsbedingter Übereifer des Verteidigers zu bewerten und als irrtumsbedingte Fehlleistung einzuordnen (eingeschränkte Schuldtheorie, vorsatzausschließende Wirkung). Dagegen war die von der Amtsrichterin im Urteil praktizierte diabolische Entstellung des Sachverhalts vermeidbar. Der Antrag auf Platzverweis wurde zum Antrag auf „Ausschluss aus der menschlichen Gesellschaft“ dämonisch verfälscht. Es ist unglaublich, dass dies dann auch noch als massiver Wertungsexzess vom Einzelrichter „bewertet“ worden ist. Die Schmierfinkäußerung war als Mittel zur Rechtsverteidigung verhältnismäßig, weil sie zur Begründung des Platzverweisantrags verwendet worden ist, nachdem der Redakteur der Frankenpost vergeblich abgemahnt worden war. Es bestand Wiederholungsfahr hinsichtlich der bösartigen Art der Berichterstattung! Dadurch wurden die Unabhängigkeit des Gerichts und die Fairness des Verfahrens und die Wohlfahrt des Angeklagten gefährdet. Es war Aufgabe des Verteidigers, diesem Treiben Einhalt zu gebieten, nachdem die Staatsanwaltschaft eher Öl ins Feuer gegossen hat als Einhalt zu gebieten. Es wurde pausenlos von dem Vertreter der StA dazwischengeredet und hineingeredet und gestört, ohne dass der Vorsitzende einschritt. Die chaotische Situation in der Hauptverhandlung hat StA Wild in Form des Textes seines „Entlassungsantrags“ demonstriert.
- bb) Die im Antrag vom 15.03.2012 thematisierte methodische Fehlleistung des Einzelrichters bestand darin, sich nicht mit der in seinem Beschluss vom 19.10.2007 mitgeteilten Erkenntnis begnügt zu haben, dass das Urteil

des Amtsgerichts Hof vom 27.08.2007 von Grund auf falsch ist. Die Richterin hat private, rechtsfremde Kriterien für Schmähkritik zugrunde gelegt. Die Konstatierung dieses Befunds ist eine notwendige und ausreichende Tatsache dafür, das Ende der Zuständigkeit des Einzelrichters für die Entscheidung über die Annahmeverufung festzustellen. Stattdessen ging er her und maßte sich die Entscheidungszuständigkeit der Berufungskammer an (wobei er auch noch ein ungesetzliches Tatbestandsmerkmal erfand und obendrein falsch anwendete, s.o.).

Diese methodische Fehlleistung ist eine Neuigkeit im Sachvortrag, also ein Gesichtspunkt, der eine „neue Tatsache“ i.S. des § 174 StPO betrifft: Der Einzelrichter hat die Regeln über die Verteilung der Zuständigkeit im Annahmeverfahrensverfahren, nämlich Verteilung der Kompetenz zwischen Einzelrichter und der Berufungskammer zu beachten, unterlaufen! Diese subtile Gesetzesverletzung wurde dann auch noch treuherzig als „im Ergebnis“ egal „verkauft“, wie Heinrichsmeier immer wieder in Vertretung des BayVerfGH als Referent verlautbarte. Die Zuständigkeit einer dreiköpfigen Kammer (gesetzlicher Richter!) zur Veranstaltung einer Hauptverhandlung ist etwas anderes als die angemäße Schreibtischzuständigkeit eines Einzelrichters für obrigkeitkonforme Eigenmächtigkeit (oder gar Eigennutz?). Das gesetzliche Postulat der richterlichen Gesetzestreue wurde ad absurdum geführt. Immerhin stehen Grundrechte auf dem Spiel (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG). Gegeben ist hier ein schwerer Angriff auf den Rechtsstaat.

- cc) Das zögerliche Entscheidungsverhalten des Senats, der sich nun schon sechs Monate lang „bedeckt“ hält, obwohl ihm der Fall durch die vorangegangene Entscheidung bekannt ist, erscheint als nicht anerkennenswert.

Überhaupt fällt auf, welche Menge an schwersten Fehlleistungen sich die bayerische Justiz in einem Fall einfachster Art leistet! Die ordnungsgemäße Justizgewährung scheint im Freistaat nicht (mehr) gesichert zu sein, was zu beurteilen letztlich Sache des BVerfG sein wird. Ob diese Misere lediglich unter Hinweis auf (parteipolitische) Personalpolitik des Ministeriums erklärbar ist, steht dahin, solange eine konkrete Fehleranalyse für das Justizversagen nicht vorliegt. Es ist möglich, dass sich – in summa – lediglich einfache provinzielle Charakterfehler des beteiligten Personals (vgl. Aufsichtsbeschwerde Fehn vom 05.09.2012) ausgewirkt („potenziert“) haben. Das „öffentliche“ (?) Vertuschungs- und Verschleierungs- und Vernebelungsinteresse dürfte nunmehr gering sein. Die Sache ist aufgeklärt. Sie ist von politischem Interesse.

- dd) Für den nunmehr völlig neu akzentuierten Vorwurf der Rechtsbeugung ist Folgendes entscheidend:

Die Analogie zu § 349 StPO war von vornherein verfehlt. Es war von vornherein nur die unmittelbare Anwendung des § 313 StPO (primär!) geboten. Die Analogie war sogar ausgeschlossen! Dies ergibt sich aus

den Regeln methodischer Gesetzesanwendung. Ein Analogieschluss ist verfehlt, wenn die unmittelbare Gesetzesanwendung zum Erfolg führt. Die Abgabe an die Berufungskammer wäre also sogar selbst dann zwingend gewesen, wenn eine Analogie zulässig gewesen wäre und eine Antragsbegründung der StA vorgelegen hätte. Der versteckte Hinweis auf einen Analogieschluss, der in Wahrheit im vorliegenden Fall gerade ausgeschlossen ist, erscheint als eine raffinierte Begehungsweise, da damit Verwirrung erzeugt wird.

ee) „Neue“ Tatsachen (z.B. in Bezug auf sinnlich wahrnehmbare Objekte und deren Ermittlung) hängen nicht von „Verschwörungstheorien“ sondern von theoretischem Sachverstand (in Bezug auf wiederholbare Vorgänge!) ab, den zu haben eine Gnade sein mag. Dass der Urknall ein singuläres Ereignis ist, muss wohl unterstellt werden. Hingegen sind Bosheit und Faulheit identifizierbar, wenn Gott will.

ff) Kriminologisch fällt im vorliegenden Fall die außerordentliche Schwere und Dichte der Gesetzesverletzungen auf, die auf zahlreiche Beteiligte der Hofer Justiz verteilt sind. Dies deutet auf Absprache (Netzwerk!) hin. Das bewusste und gewollte Zusammenwirken mehrere Akteure, die zur Sicherstellung der Rechtsbeugung zusammengearbeitet haben, ist evident.

gg) Tatfragen (Tatsachenbehauptungen, die als solche die Realität betreffen) umfassen auch scheinbare Rechtsbehauptungen („Rechtsfragen“, die als solche nomineller Art sind), z.B. über Erlaubnistatbestandsmäßigkeit, nämlich, ob Eigenschaften (Umstände) gegeben sind, die unter Merkmale fallen (sollen), die zum Tatbestand gehören (sollen).

Woher soll das ein ungelernter bornierter und/oder rechtlich unbedarfter Teilzeitredakteur wissen? Dr. Heinrichsmeier und die StA täuschen vor, es besser zu wissen.

3. Ergebnis: Der Rechtsbeugungsvorwurf ist schlüssig dargelegt worden. Der Klageerzwingungs-Antrag ist begründet. Die StA hat Anklage wegen Rechtsbeugung zu erheben, und zwar bereits von Amts wegen, ohne dass es einer Entscheidung des OLG bedarf.

Heinrichsmeier

Berichtigte Fassung vom 11.09.2012

Vermutlich: Neu ist neben der Aufdeckung der Doppelmühle des
Berichterstatters Dr. Heinrichsmeier (Schriftsatz FEHN vom 2.5.2012 etc,
Verfahrensbuch vom 1.10.2012, S. 9 ff!) *Heinrichsmeier*
2.10.2012

RÜDIGER FEHN

RECHTSANWALTSKANZLEI

Kanzlei Rüdiger Fehn. - Ludwigstr. 8/10 - 95028 Hof

An das
Oberlandesgericht
96045 Bamberg

Rüdiger Fehn
Rechtsanwalt

Dr. Hans Kohlschütter
Rechtsanwalt
(bis 2008)

Harry Spieler
Rechtsanwalt
(bis 2008)

Hof, 18.09.2012

Unser Zeichen: 103/12 F 01
Ihr Zeichen: 3 Ws 10/2012
Hier: Ergänzung meines Schreibens vom 10.09.2012

Ludwigstraße 8/10
(Viessmann-Passage)
95028 Hof

Tel: 09281-84505 u. 84502
Fax: 09281-16279

eMail: info@kanzlei-fehn.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die bislang unbeantwortete Aufsichtsbeschwerde vom 03.09.2012 wird aus Respekt vor der etwaigen Eitelkeit der Justiz hiermit zurückgenommen, zumal sonst noch mehr Zeit vergehen würde, als seit 2007 schon vergeudet worden sein dürfte.

In dem Rechtsgutachten vom 11.09.2012 ist in Ziff. 1. lit. a) am Ende die Definition des Tatsachenbegriffs in der Annahme unterblieben, dass das entsprechende Wissen stillschweigend vorausgesetzt werden könne.

Indessen ist der Begriff „Tatsache“ leider keineswegs allgemein bekannt, wie eine nochmalige Lektüre des Urteils des OLG Bamberg vom 12.12.2007 (8 U 72/07) ergeben hat, wonach „Tatsachen“ angeblich das jeweilige Ergebnis einer „sinnlichen Wahrnehmung“ seien, das jedenfalls im einstweiligen Verfügungsverfahren kaum durch Zeugen oder Parteivernehmung oder Augenschein, und erst recht nicht durch Sachverständige, sondern höchstens durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht werden könne. Diese Rechtsansicht beruht auf einer antiquierten erkenntnistheoretischen Vorstellung aus dem 19. Jahrhundert (Ernst Mach!), die bereits seit über einhundert Jahren überholt ist. Sie war nie eine zutreffende Tatsache!

Es ist deshalb folgende Frage zu beantworten: Wie wird das Wort „Tatsache“ in der Wissenschaftstheorie (die für die Rechtstheorie grundlegend ist) verwendet? Welche Wortverwendungsregel ist maßgebend (vgl. Janich, Logisch-pragmatische Propädeutik, Ein Grundkurs in philosophischem Reflektieren, 2001, S. 132 ff, 134 ff)?

Antwort (Leitsatzergänzung):

1. Jeder Sachverhalt, der „wirklich“ ist, ist eine Tatsache. Sachverhalte entstehen durch die Formulierung von Aussagen. Wenn diese „wahr“ sind, heißt der (durch eine Aussage) dargestellte Sachverhalt

Bankverbindung:
Kto.-Nr. 380 020 958
Sparkasse Hochfranken
BLZ: 780 500 00

Steuer-Nr.: 223/216/30360

Telefonische Auskünfte
sind unverbindlich.

Hinweis gem. BDSG:
Daten werden elektronisch
gespeichert.

„wirklich“. Er erscheint dann als „Tatsache“. Die Frage, ob eine Aussage wahr ist, d.h. eine „Tatsache“ betrifft (vgl. Janich, aaO, S. 160, 172, 182), ist aufgrund des Sachverstands von Menschen zu ermitteln (ebenda). Über Sachverstand können freilich nicht nur Sachverständige, sondern gerade auch Richter, die zur Beantwortung von Rechtsfragen ausschließlich berufen sind, verfügen, was aber nicht immer der Fall sein muss, so dass der Ausschluss des Sachverständigenbeweises im einstweiligen Verfügungsverfahren fehl am Platze ist.

2. Hat der Einzelrichter der Berufungskammer nicht rechtswirksam entschieden, ob Rechtfertigung ausgeschlossen ist und hat er dies nur deshalb unterlassen (müssen), weil er dem Kollegialorgan der Berufungskammer die hierfür gesetzlich angeordnete funktionelle Zuständigkeit „gestohlen“ hat, so ist seine Meinung über die angebliche Erfüllung der deskriptiven und normativen Voraussetzungen des Unrechtsausschlusses (Tatfrage!) gegenstandslos. Meint er darüber hinaus, dass dies sogar eine „Rechtsfrage“ sei, die er beantworten dürfe, liegt er erst recht falsch, denn er ist generell für alle Fragen unzuständig, deren Beantwortung er dem Kollegialorgan der Berufungskammer zu überlassen hat, nämlich alle Fragen, die bei festgestellter grober und zentraler Unrichtigkeit des Ersturteils zu beantworten sind.
3. Die (etwaige) Meinung, dass die im Beschluss des Einzelrichters von 2007 angedeutete Frage nach der „Rechtswidrigkeit“ (mangelnde Harmonie bzw. Verträglichkeit zwischen der verfahrensgegenständlichen Tat und der Rechtsordnung) im vorliegenden Falle eine „Rechtsfrage“ betreffe, ist hanebüchen abwegig, weil die ihr zugrunde liegende Vorfrage (Tatfrage!) gerade nicht rechtswirksam (s.o.) beantwortet worden ist, nämlich, ob § 193 StGB anwendbar ist, geschweige denn, ob und welche deskriptiven und normativen Voraussetzungen hierfür sowohl erfüllt sein müssen als auch erfüllt sind. Eine Äußerung, die eine „einfache Beleidigung“ darstellt, mag deliktstypisch-tatbestandsmäßig-rechtswidrig sein. Indessen interessiert dies überhaupt nicht, sondern ist nur dann und erst dann zu entscheiden, wenn zugleich Schmähkritik gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, wie hier, ist § 193 StGB gerade anzuwenden! § 193 StGB ist gerade für die Fälle der einfachen Beleidigung vorgeschrieben! Es ist absurd, aus dem Ausschluss der Anwendung des § 193 StGB bei Schmähkritik einen Ausschluss der Anwendung des § 193 StGB bei einfacher Beleidigung zu „entnehmen“. Ob dies zum Lernziel der Erstsemester gehört, steht dahin, so dass ein Verstoß gegen diese Regel durch einen Vizepräsidenten des Landgerichts bzw. einen Ministerialrat als Rechtsbeugung verstanden werden muss.

Wird gewünscht, dass für die beabsichtigte Verfassungsbeschwerde ergänzend ein Rechtsgutachten vorgelegt wird (zwei Tage)?

Wird gewünscht, dass bei dem Herrn Generalbundesanwalt unmittelbar eine Beschwerde eingelegt wird?

Da eine Rechtsbeugung naturgemäß stets von professionellen Fachleuten verübt wird, die es verstehen, juristische Zusammenhänge treuherzig (glaubhaft) darzustellen, ist es lächerlich, eine Rechtsbeugung unter Hinweis darauf beschönigend zu bewerten, dass die Täterschaft doch „subtil“, und dass die Tatbegehung „unspezifisch“ sei, und dass keine bösgläubige Mentalität „festzustellen“ sei.

Dass man Rechtsbeugung als Schreibtischtäter begeht, ist indessen gerade deliktstypisch! Es gibt kein schlimmeres Amtsdelikt! Der Rechtssuchende ist ein Schutzbefohlener! Eher als im vorliegenden Fall, kann man sich antun,

Mitleid mit einem Seelsorger/Kinderbetreuer zu haben, der seine Rechtspflichten vorsätzlich missachtet.

Die bayerische Justiz hat den Antragsteller bereits früher betrogen (vgl. Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts, 2011, S. 145 ff, 163 ff). Das nunmehr erreichte Entstehungsstadium einer drohenden Wiederholung wird mit Argwohn wahrgenommen, wofür höflich um Verständnis gebeten wird.

Die compliance (Befolgung elementarer Regeln) dürfte in der Juristerei nicht weniger wichtig als in der Medizin (Händewaschen) sein. Hierzu Truscheid, Handgemacht und hausgemacht, in: FAZ vom 12.09.2012, Nr. 213, S. 9: 15.000 Kliniktote jährlich durch Sepsis! Die Justiz sollte Personal anwerben, das beauftragt und befugt ist, die Einhaltung der ordinären Regeln der Gesetzesanwendung zu überwachen (1.500 Fehlerurteile jährlich in Bayern). Der GenStA ist hierzu nicht bereit (vgl. Vorschaltbescheid vom 12.03.2012, wonach die Vorschaltbeschwerde lediglich eine Aufsichtsbeschwerde sei). Erst recht ist die StA nicht in der Lage, die Gesetzesanwendung zu überwachen (Bescheide des OStA Siller, wonach der Einzelrichter wegen Schmähkritik verurteilt habe, die er in Wahrheit gerade ausgeschlossen hat).

Das sind Musterbeispiele nicht nur für die Rechtsbeugung, sondern auch für unwürdige Menschenverachtung und irrationale Willkür.

Welche schöne und/oder hässliche „Kür“ wird wohl Ihr Senat für richtig halten? Wird es die „Absegnung“ der Beliebigkeit und der Bequemlichkeit sein? Wird es die Umsetzung von ministeriell gesteuerten Fehlvorstellungen krimineller Art sein? Ich bin davon überzeugt, dass der Senat der Verweigerung der Gesetzesanwendung (Rechtsverweigerung) ein Ende macht.

Hierzu möge folgender Gedankengang nützlich sein:

Weil dem Antragsteller (fortan ASt) die in den Vorinstanzen (insbes. im Beschluss des Landgerichts vom 19.10.2007 und im Schreiben des BayVerfGH vom 11.03.2008) geschehene Missachtung elementarer Regeln methodischer Gesetzesanwendung, wie dargetan, erst nachträglich (nachdem das ursprüngliche Klageerzwingungsverfahren bereits in Coburg eingeleitet worden war) bekannt (bewusst) geworden ist, und diese Dinge deshalb erst im Fortsetzungsverfahren (Februar 2012) wirksam gerügt werden konnten, und deshalb hierüber erst im Fortsetzungsverfahren zu entscheiden sein wird (wobei dahinsteht, ob der Senat diese auch ihm nicht bekannten Dinge antragsunabhängig hätte erkennen und berücksichtigen dürfen), ist gewiss, dass dem ASt anstelle des Fortsetzungsantrags vom 15.03.2012 auch ein Hauptantrag gemäß § 33a StPO genügt hätte (zumal sich die beanstandete skandalöse Fehlleistung der Vorinstanz längst ereignet hatte, also eigentlich eine altbekannte Tatsache hätte sein können).

Trotzdem wird hiermit

Antrag gemäß § 33a StPO

gestellt, und zwar hilfsweise zum Fortsetzungsantrag vom 15.03.2012.

Er wird wie folgt begründet:

Der Senat hat bei seinem Beschluss vom 03.02.2012 (3 Ws 62/2011) das rechtliche Gehör nicht nur einmal, sondern vermutlich sogar doppelt verweigert, als er dem ASt die Zugänglichmachung der vom GenStA (fernmündlich und/oder schriftlich) abgegebenen Stellungnahme

Beweis: Dienstliche Äußerung des GenStA und des Senatsvorsitzenden

zum ursprünglichen Klageerzwingungsantrag des ASt vom Dezember 2011 vorenthalten hat.

Der GenStA hätte vermutlich abgeschworen, wenn ihm Gehör gegeben worden wäre und der Klageerzwingungsantrag vom Dezember 2011 sowie der Fortsetzungsantrag gemäß § 174 StPO vom 15.03.2012 wären unnötig gewesen, wenn dem ASt Gehör gegeben worden wäre, nämlich die Stellungnahme der StA vorgelegt worden wäre. Jedenfalls wäre dann die Notwendigkeit des Fortsetzungsantrags vom 15.03.2012 nicht mehr ohne weiteres ersichtlich. Auch folgende Randbemerkungen sollten zu denken übrig lassen: Die Mitwirkung eines Senatsmitglieds, der dem ASt in Hof bei der zügigen Erledigung von Bausachen keineswegs angenehm aufgefallen ist (Fall der Firma Bo aus Selbitz) erscheint als Katastrophe (änderungsbedürftig). Es kommt hinzu, dass Herr Olbermann mit seinem ehemaligen Hofer Kollegium, aus dem sich das Gros der jetzigen Beschuldigten rekrutiert, enge gesellschaftliche Beziehungen unterhält, was wohnortbedingt nicht fern liegt, aber für den Bearbeitungseifer und dessen Zielrichtung kaum förderlich sein dürfte.

Er ist potentiell ablehnungsbedürftig ebenso wie es die Richterin Dr. Finkenberger am 27.08.2007 war, die schon als Ermittlungsrichterin im Fall Tö (LG Hof 1 KLS 242 Js 17829/05) die Zeugenvernehmung der volljährigen Stieftochter und Ehefrau (jeweils „kleine Mädchen“ lt. Zeitungsbericht) prozessentscheidend falsch gesteuert hat, und früher schon als Staatsanwältin einen Klienten des ASt (Firma Mü) aus Oberkotzau durch wiederholte Beschlagnahme von Geschäftsakten in den Konkurs getrieben hat. Im anschließenden Strafprozess hat der Vorsitzende Richter des Landgerichts, der aus Weiden gekommen war, demonstrativ die falschen Bewertungen widerlegt. Dies mag Unmutsgefühle bei Frau Dr. Finkenberger ausgelöst haben, die auf den ASt übertragen worden sind. Dass sie am 27.08.2007 als Strafrichterin tätig war, verdankt sie einem angeblich plötzlichen Urlaubsverlängerungswunsch des ursprünglich und eigentlich zuständigen gesetzlichen Richters Z.

Es spricht für das Harmoniebedürfnis und die Verträglichkeit des ASt, dass er sich stets äußerst zurückgehalten hat, wenn Ablehnungsumstände „in der Luft“ lagen.

Die Hofer Justiz reagierte auf den ASt freilich eher unsachlich. Jedenfalls ließ man die erforderliche Gelassenheit vermissen. Man reagierte teils hasserfüllt, teils lustlos. Es ist möglich, dass der ASt über zuviel Scharfsinn verfügt hat.

Man wollte ihn kriminalisieren, um ihn auf diese Weise zu eliminieren.

Dies ist am Ende durchaus gelungen, weil „man“ die Zeitung zu instrumentalisieren verstand.

Als in der Hauptverhandlung in dem Tö-Prozess Mitte Dezember 2006 als einziger Tagesordnungspunkt das Ergebnis der Unrechtsvereinbarung zwischen Tö und der Hofer Justiz vollzogen wurde (nämlich die im zweiten Anlauf stattfindende Entlassung des ASt als Verteidiger), waren im Gerichtssaal ca. sechs uniformierte Wachleute mit Schlagstock aufmarschiert bzw. einmarschiert nebst mindestens ebensoviel schaulustigen Staatsanwälten, was dem ASt als Rollkommando erschien. Zweck der Übung war, zu erreichen, dass dem Zeitungsschmierer nicht entgeht, welches Aufgebot zur Bannung der von dem Verteidiger angeblich ausgehenden Gemeingefahr angemessen ist. Der Justiz kam es in Wahrheit nur darauf an, der „Gerichtsgefahr“ zu entgehen, die vom Verteidiger angeblich ausging. Die Publizierung der Gemeingefahr durch den Reporter war der Grundgedanke. Der Vorsitzende verwies den ASt aus dem Saal, als er sich gegen die

abgesprochene Entlassung beschweren wollte, was wiederum rechtswidrig war.

Die Darstellung der gemütlichen Beziehungen zwischen Provinzzeitung und Provinzjustiz (damalige Verlinkung der Homepages) war einer der Symptome der „Umarmung“ der Redakteure durch die Hofer Justiz. Es ging darum, dass justizfreundlich berichtet wird, Verhältnisse, die mit denen in der DDR vergleichbar sind. Die Überwachungsfunktion der Presse war auf Stammtischniveau verkommen.

Wenn der ASt sagt, dass die Hofer Justiz strukturell eine „gemeine Wutjustiz“ sei, so mag dies prima vista übertrieben klingen. Wer sich aber die beiden jeweils langjährigen überflüssigen Nachstellungen vergegenwärtigt (vgl. Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 82 ff), die die Hofer Justiz zum Nachteil des ASt mit peinlichen Konsequenzen rücksichtslos veranstaltet hat, wird kaum widersprechen, wenn das Wort „gemein“ mit „bösaartig“ übersetzt wird, wie es die Regeln der Umgangssprache vorschreiben. Allerdings wäre die Bezeichnung „morbide Industrie“ wohl unangemessen, sagt der ASt.

Immerhin hatte die saubere Justiz das Anwalts-Mandanten-Verhältnis nicht nur angegriffen! Vielmehr hat man in dieses Vertrauensverhältnis derartig intensiv eingegriffen, dass es zerstört worden ist. Hinter dem Rücken des Verteidigers (auch durch Kollaboration mit dem neuen Pflichtverteidiger) wurde in dem Mandanten die fixe Idee implantiert, seinen für ihn auch schon früher tüchtig gewesenen Verteidiger absetzen zu müssen, damit er „vorzeitig“ aus der unschuldig verbrachten einjährigen U-Haft entkommt und vor jahrelanger Bestrafung bewahrt wird. In Wahrheit hatte der tüchtige Verteidiger längst den Freispruch, der für die Justiz blamabel gewesen wäre, „zubereitet“.

Und die beiden „kleinen Mädchen“ hatte der Verteidiger nicht etwa im Missbrauchsprozess („Sexprozess“), dessen Inhalt in der Anklageschrift frei erfunden war, sondern in einem früheren Mordprozess („Teppichmord“) „zum Weinen gebracht“, wie in dem Bericht über den Beleidigungsprozess vorgespiegelt worden ist, so dass die Leser den Verteidiger als „Schwein“ wahrnehmen mussten, was auch von der Richterin beabsichtigt war. Die Mädchen waren vom Verteidiger befragt worden, warum sie den ihnen aus der Zeitung bekannten Tatort bzw. Fundort der Leiche in einer schwer zugänglichen Unterführung von stillgelegten Bahngleisen (unterhalb einer steilen Böschung) aufgesucht haben. Angeblich wollten sie nur ihre Notdurft verrichten, haben sie geantwortet. Hierüber hatten sie sich offenbar vor ihren Schulkameraden und den Zuhörern geschämt! Diesen Sachverhalt entstellte (verfälschte) die Richterin in der mündlichen Urteilsbegründung im Beleidigungsprozess. Sie hatte weder am Missbrauchs- noch am Mordprozess unmittelbar teilgenommen. Die Zeitung verbreitete die Verleumdung (z. N. des Verteidigers) unverschämt, obwohl der Redakteur wusste, dass der von der Richterin verwendete Kontext (Missbrauchsprozess) falsch war. Kann man Intrigen noch raffinierter einfädeln? Natürlich war gegen diese Art von Justiz die Erlaubnis nicht einmal zur „Gegendarstellung“ zu bekommen. Dass eine Gegendarstellung die Meinungs- und Pressefreiheit unberührt lässt und auch keinerlei Verschulden des Redakteurs voraussetzt, wurde ignoriert.

Strafanzeigen endeten mit Verfahrenseinstellung. Das Verhältnis zwischen Reporter und Justiz war wichtiger als der Schutz der Rechtspflege inkl. der Institution der Strafverteidigung, die zumindest dazu dient, beim Publikum die Akzeptanz des staatlichen Urteils zu ermöglichen.

Solche Feinheiten gehen freilich unter, wenn der Blick getrübt wird durch persönliche Rachegefühle. In grober Unkenntnis der Rechtslage verlangte

die Zivilkammer die Vorlegung einer eidesstattlichen Versicherung zur Glaubhaftmachung des Sachverhalts in der Gegendarstellung!

Man glaubt es kaum: Wahr ist, dass zur Glaubhaftmachung des Sachverhalts der Gegendarstellung die Hofer Zivilkammer eine „eidesstattliche Versicherung“ gefordert hatte, was ein Bekenntnis der Unfähigkeit war, die Rechtslage zu erkennen und/oder der schamlose Versuch einer Übertölpelung des Anwalts war und/oder die Offenlegung („Offenbarung“) unverhohlener Befangenheit war, eine Kombination, die im Berufungsverfahren mutatis mutandis wiederkehrte, und die der Referent Dr. H. eifertig deckte, obwohl er zivilrechtlich (Arbeits- und FamR) spezialisiert sein will.

Und wer vom Strafrecht nichts versteht, sollte im Ministerium sitzen bleiben, statt als Verfassungsgerichts-Referent in Strafsachen hauptamtlich zu sabotieren und nebenamtlich betrügerisch zu brillieren.

Die StA dieser Horrorjustiz hatte es sich nicht nehmen lassen, den 400,00 €-Reporter (Zeilenhonorar?) anzustiften, den Verteidiger wegen Beleidigung anzuzeigen. Die Anstrengung der Privatklage wurde ihm, wie versprochen (!), erlassen (§ 376 StPO). Er erhielt sogar partiell und/oder punktuell Akteneinsicht, da er geistig zum „eigenen Fleisch und Blut des cleveren Apparates“ zählte, während der ASt als Verteidiger zum strafwürdigen Appendix gehörte, ja eine Verunzierung und/oder Schande der herrlichen Organschaft unserer prima Rechtspflege zu gelten hatte, meint der ASt.

Abschließend sagt er: „So bin ich letztlich heilfroh, im Ruhestand zu sein. Unvergessen ist, hierzu genötigt worden zu sein. Mit den Gemeinheiten hat es nun hoffentlich ein Ende?“ Oder genügt die Entziehung von Arbeitsplatz, Beruf und Kanzlei nicht? Ist der gezahlte Preis für das Entkommen aus dem Feuersturm der irdischen Hölle ausreichend?

Es ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag für den ergänzenden Leitsatz:

- a) § 33a StPO gilt auch für § 172 StPO, nämlich für „neue Tatsachen“, d.h. Tatsachenbehauptungen bzw. Aussagen bzw. Sachverhalte, deren „Wahrheit“ bzw. „Wirklichkeit“ nachträglich, d.h. nach Einleitung des Klageerzwingungsverfahrens dem ASt und/oder dem Gericht bekannt bzw. bewusst geworden ist und (deshalb) neuerdings (nach Einleitung des Klageerzwingungsverfahrens) geltend gemacht worden sind.
- b) Wahlweise ist statt § 33a gemäß § 174 StPO zu verfahren, wobei dahinsteht, ob dies auch dann gilt, wenn der ursprüngliche Klageerzwingungsantrag wegen Unzulässigkeit abgewiesen worden ist.
- c) Das Rechtsschutzziel ist im Fall des § 174 StPO zwar weitergehend als das des § 33a StPO, aber beide Antragsformen sind kompatibel bzw. konvertibel, sofern auch im Fall des § 33a StPO die Rechtsfolge gemäß § 174 Abs. 2 StPO anzuordnen ist.
- d) Zu einer „neuen Tatsache“ i.S. § 174, 33a StPO gehört auch die Verletzung der elementaren Regeln methodischer Gesetzesanwendung, wenn dies im ursprünglichen (primären) Klageerzwingungsverfahren noch nicht geltend gemacht worden ist, weil sie dem ASt oder dem OLG noch nicht bekannt/bewusst war (materielle Rechtskraft tritt nur in Bezug auf bereits verwertete „alte“ Tatsachen ein).

- e) Terminologisch ist zwischen dem Klageerzwingungsverfahren „primärer“ (ursprünglicher) Art und derivativer Art zu unterscheiden. Letztere sind „sekundärer“ bzw. „tertiärer“ Art. In ähnlicher Weise ist zwischen der Menge der Arten der Anwendung des § 33a StPO (Art. 103 Abs. 1 GG) zu unterscheiden. Die Menge ist nicht limitiert. Jeweils kann die Verletzung einzelner elementarer Rechtsregeln in Bezug auf eine gerichtliche Entscheidung gerügt werden.
- f) Wie unglaublich grotesk und abwegig (verlogen?) die Meinung ist, dass das in anwaltlicher Berufsausübung geäußerte „Schmierfinkargument“ unerlaubt und/oder strafbar sei, zeigt sich darin, dass es „hM“ ist, den aktuellen amerikanischen Anti-Islam-Schmäh-Film (der hier allerdings noch nicht bekannt ist, weil er in Deutschland noch nicht gezeigt worden ist) bereits deshalb als erlaubt zu wännen, weil er doch nur eine „extrem antireligöse“ Propaganda nebst Gewaltanstiftung und/oder Gewaltprovokation kommuniziere.
- g) Hinter der oben lit f) erwähnten „absurden Meinung“ verbirgt sich eine verlogene Prognose, die wegen der rechtswidrig unterlassenen Abgabe der Sache an das Kollegialorgan der Berufungskammer unzulässig (unverwertbar). Und die Entrüstung über das „Schmierfinkargument“ ist offensichtlich inszeniert. Im Spiegel Nr. 37, S. 64 vom 10.09.2012 lautet die Überschrift eines großen Beitrags „Silberfuchse“, wo Korruptionsverdacht abgehandelt wird. Der Einzelrichter ist zwar kein „Silberfuchs“, sondern eher mit einem stattlichen „Waschbär“ vergleichbar. Hat je ein prächtiger „Silberfuchs“ eine Anzeige wegen Beleidigung gewagt? Drollige „Finken“, die von der Hofer Justiz betreut werden, dürfen einen Inquisitionsprozess erwarten?
- h) Wenn der ASt ohne Heranziehung des eventuell zu komplizierten § 193 StGB, der von seiner Eigenschaft als Erlaubnisnorm zur Befugnisnorm umgedreht („umfunktioniert“) worden ist, zweifellos hätte freigesprochen werden müssen, so kann eine Verurteilung, die auf der Rechtsverweigerung des § 193 StGB beruht, hierdurch nicht „ursächlich“ sein. Vielmehr kommt dann als Erklärungsgrund für eine Fehlentscheidung allenfalls in Betracht, dass der unbedingte Wille ihres Urhebers zur Begehung einer Rechtsbeugung gewaltet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
Rüdiger Fehn

Anlage:

Kohlschütter, Die Lebenslüge straftätlicher Sanktion, Zur Domestizierung juristischer Definitionsmacht, 2012 (wird nachgereicht)

Hans Kohlschütter
Luisenburgstr. 1
95145 Oberkotzau

An das
Oberlandesgericht
96045 Bamberg

Hof, 27.09.2012

103/12 F 01
3 Ws 10/2012
LBS-F-II/41-591/2012
1 KLS 242 Js 178 (Hof)
11 Ds 31 Js 311/07 (Hof)
4 Ns 31 Js 311/07 (Hof)
3 Ws 62/2011 (Bamberg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreiche ich Korrektur der Blätter 6 und 7 meines Schriftsatzes vom 18.09.2012 m.d.B. um Entschuldigung für die unterlaufenen Schreibfehler.

Im Übrigen wird Herr Dr. Tschanett, Vicepräsident des OLG, als unzuständig für die Herstellung der Aufsichtsbeschwerde zurückgewiesen und wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Dass er sich nicht selbst abgelehnt hat, wird gerügt.

Gründe:

Er gehört zur „Hofer Familie“, die mich einheitlich ausgrenzt, also wie eine „Phalanx“ operiert. Herr Dr. Tschanett will anscheinend nach wie vor nicht wahrhaben, dass seine früheren Hofer Mitarbeiter (als er Hofer Präsident war) ein Verbrechen begangen haben:

Die Rechtsbeugung des Bayerischen Regierungsministerialrats (in der Maske des „neutralen“ Referenten und des von ihm instruierten Einzelrichters) bestand keineswegs nur darin, prognostiziert zu haben, dass das Kollegialorgan (der Berufungskammer des LG Hof bzw. des VerfGH) die Rechtswidrigkeit der „Schmierfinkäußerung“ des Unterfertigten feststellen wird. Vielmehr bestand sie insbesondere bei dem Einzelrichter darin, dem Kollegialorgan die Zuständigkeit darüber weggenommen („gestohlen“) zu haben, zu entscheiden, ob die Schmierfinkäußerung (die eher als rechtmäßig zu prognostizieren gewesen wäre) rechtswidrig war. Insbesondere bestand die Rechtsbeugung darin, dass eben deshalb, weil zu erwarten war, dass das Kollegialorgan die Schmierfinkäußerung als rechtmäßig einordnen wird, der Einzelrichter in die Zuständigkeit des Kollegialorgans eingegriffen hat: Es ist also eine absolut unzulässige und verfehlte Prognose getroffen worden, um eine rechtswidrige Verurteilung mit dem Schein des Rechts manipulativ „begründen“ zu können! Das ist keine Kleinigkeit im Rahmen desjenigen Ausmaßes, das angeblich lt. OLG-Beschluss vom 03.02.2012 üblich bzw.

„hinnahmepflichtig“ sein soll. Vielmehr zeigt sich eine verbrecherische Intensität und Extensität der Begehung bei der „Zusammenarbeit“ zwischen dem Einzelrichter und dem Referenten.

Es erweist sich, dass die Wortverbindung im Text der Aufsichtsbeschwerde vom 03.09.2012 „Schmierfink im Quadrat“ eher als Schmeichelei denn als Schmähung (§ 193 StGB!) zu bewerten ist. Mit dem Ausdruck „gutenbergähnlicher Betrüger“ wird Prof. Lepsius zitiert. Trotzdem entschuldige ich mich mit der Bitte um Verzeihung. Immerhin habe ich mich sechs Jahre (!) in Engelsgeduld geübt (in der vergeblichen Hoffnung, dass die Justiz die erforderliche Unrechtseinsicht erlangen wird; es fehlen bis heute Geständnis und Entschuldigung!).

Hochachtungsvoll



Hans Kohlschütter

Anlage: Korrigierte Fassung von S. 6 und 7 des Schriftsatzes vom 18.09.2012

3 Ws 10/2012

7 Zs 1049/11 GenStA Bamberg

105 Js 7689/11 StA Coburg

EINGANG

27. Sep. 2012

Rechtsanwaltskanzlei Rüdiger Fehn



Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 25. September 2012

in dem Ermittlungsverfahren
gegen

1. **Biehler, Matthias**
2. **Dr. Finkenberger, Patricia**
3. **Dr. Schiener, Wolfgang**
4. **Dr. Heinrichsmeier, Paul**

wegen Rechtsbeugung u.a.

hier: Wiederholter Klageerzwingungsantrag und Anhörungsrüge
des Herrn Dr. Hans Kohlschütter, Luisenburgstraße 1, 95145 Oberkotzau

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rüdiger Fehn, Ludwigstraße 8/10, 95028 Hof

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Bamberg vom 12. März 2012 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Antrag auf Rückversetzung des Verfahrens gemäß § 33 a StPO in den Stand vor Erlass des Senatsbeschlusses vom 3. Februar 2012 (Geschäftszeichen: 3 Ws 62/2011) wird zurückgewiesen.
3. Der Antragsteller hat die durch seinen Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs (§ 33 a StPO) entstandenen Kosten zu tragen.

Gründe:

I.

Der Generalstaatsanwalt in Bamberg hatte mit Bescheid vom 15.11.2011 der Beschwerde des Antragstellers gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Coburg vom 13.10.2011 bzw. den auf ihrer Grundlage ergangenen Bescheid vom 17.10.2011 keine Folge gegeben. Gegen diesen ihm am 17.11.2011 bekannt gegebenen Bescheid wandte sich der Antragsteller mit seinem per Telefax-Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 12.12.2011 am 14.12.2011 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welchen der Antragsteller mit weiterem Telefax-Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 16.12.2012, eingegangen am 19.12.2011 (Montag), als „berichtigte Fassung vom 12.12.2011“ zusätzlich vorlegte.

Mit Beschluss vom 03.02.2012 verwarf der *Senat* unter dem Geschäftszeichen 3 Ws 62/2011 diesen Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit der nachfolgenden Begründung als unbegründet:

„Der fristgerecht eingegangene und gemäß § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO statthafte Antrag auf gerichtliche Entscheidung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

1. Die Begründetheit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ‚*gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft*‘ (vgl. § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO) setzt voraus, dass nach Prüfung der Vorgänge durch das erst- und letztinstanzlich entscheidende Oberlandesgericht - gegebenenfalls nach Durchführung eigener Ermittlungen (§ 173 Abs. 3 StPO) - hinreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Sach- und Beweisstandes ist derjenige der Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Nach diesem verfassungsrechtlich unbedenklichen Prüfungsmaßstab ist der Antrag nach § 174 Abs. 1 StPO als unbegründet zu verwerfen, sofern das Ergebnis der Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergibt.

Der ‚*genügende Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage*‘ setzt nach zutreffender Auffassung ‚*hinreichenden Tatverdacht*‘ im Sinne der §§ 170 Abs. 1, 203 StPO und damit die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des bzw. der Beschuldigten in der Hauptverhandlung voraus.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des ‚hinreichenden Tatverdachts‘ eröffnet zudem einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum, zumal es sich dabei um eine Prognoseentscheidung handelt. Das Oberlandesgericht stellt insoweit ohne Bindung an die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft eigene tatsächliche und rechtliche Erwägungen an. Dabei nimmt es eine vorläufige Beweisbarkeitsprognose vor, bei der zweifelhaftes Tatfragen in eigener Verantwortung zu entscheiden sind; insbesondere dürfen Beweisfragen nur dann der gerichtlichen Entscheidung im Hauptverfahren überlassen werden, wenn zur Behebung dieser Zweifel die Nutzung der besseren Aufklärungsmöglichkeiten der Hauptverhandlung unerlässlich ist. Ist nicht zu erwarten, dass bestehende und begründete Zweifel an der Beweisbarkeit des gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwurfs in der Hauptverhandlung überwunden werden können, ist der Antrag auf Klageerzwingung unbegründet. Dies gilt etwa dann, wenn belastende Zeugenaussagen zur Überzeugungsbildung im Stadium dieser Beweisbarkeitsprognose nicht ausreichen und auch die Einführung des Wissens von Zeugen vom Hörensagen oder von sonstigen Beweismitteln keine ausreichende Überzeugung begründen können. Auch dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG NSTZ 2002, 606 f. <i.v.m. BVerfG EuGRZ 1998, 466 ff.>; OLG Rostock NSTZ-RR 1996, 272 sowie st.Rspr. des Senats, vgl. u.a. OLG Bamberg NSTZ-RR 2008, 10 ff. = OLGSt StGB § 222 Nr. 15 m. zahlr. weit. Nachw.).

2. Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf das vorliegende Verfahren führt zu dem Ergebnis, dass ein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten aus den zutreffenden Gründen der angegriffenen staatsanwaltschaftlichen Entschließungen vom 13.10.2011 und vom 15.11.2011, denen der Senat nach eingehender Sachprüfung beitrifft und auf die zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen wird, nicht besteht.

Lediglich ergänzend bemerkt der Senat, dass von einer Verwirklichung der Verbrechenstatbestände der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 Abs. 1 StGB) als besonderer Form der Rechtsbeugung der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren berufenen Amtsträger (Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben/Hecker StGB 28. Aufl. § 344 Rn. 1) keine Rede sein kann. Denn nicht jede ‚unrichtige‘ Rechtsanwendung oder im Einzelfall sogar unververtretbare Entscheidung, wofür vorliegend freilich jeder Anhaltspunkt fehlt, stellt schon eine ‚*Beugung des Rechts*‘ dar. Vielmehr enthält schon dieses Tatbestandsmerkmal ein normatives Element. Erfasst werden sollen nur elementare Rechtsverstöße, bei denen sich der Amtsträger bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt (st.Rspr.; vgl. u.a. BGHSt 38, 381/383; 42, 343/345; BGHR StGB § 339, Rechtsbeugung 5 und 6 sowie zuletzt u.a. BGH NSTZ 2010, 92 f. und OLG Naumburg NSTZ 2009, 214 f.; vgl. auch Fischer StGB 59. Aufl. § 339 Rn. 14 i.V.m. 17 ff. m.w.N.).

Auch sonst sind zureichende Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschuldigten, die genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben oder auch nur die Wiederaufnahme von Ermittlungen gegen

alle oder bestimmte Beschuldigte rechtfertigen könnten, etwa für die Verwirklichung des Tatbestandes der Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB), nicht ersichtlich.“

II.

Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen *weiteren* Klageerzwingungsantrag vom 15.03.2012, eingegangen am 16.03.2012, wendet sich der Antragsteller gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Bamberg vom 12.03.2012, mit welchem dieser u.a. die Wiederaufnahme der Ermittlungen abgelehnt und einer hierauf abzielenden „revidierten Vorschaltbeschwerde“ vom 28.02.2012 gegen die Entschließung der Staatsanwaltschaft Coburg vom 22.02.2012, mit der diese die von dem Antragsteller mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 10.02.2012 beantragte Wiederaufnahme der Ermittlungen abgelehnt hat, nicht abgeholfen hat.

Mit am 19.09.2012 per Telefax eingegangenem Schreiben vom 18.09.2012 rügt der Antragsteller schließlich – „und zwar *hilfsweise zum Fortsetzungsantrag vom 15.03.2012*“ – die Verletzung des rechtlichen Gehörs „gemäß § 33 a StPO“, die er damit begründet, dass „*der Senat [...] bei seinem Beschluss vom 03.02.2012 [...] das rechtliche Gehör nicht nur einmal, sondern vermutlich sogar doppelt verweigert*“ habe, „*als er dem ASt die Zugänglichmachung der vom GenStA (fernmündlich und/oder schriftlich) abgegebenen Stellungnahme zum ursprünglichen Klageerzwingungsantrag des ASt vom Dezember 2011 vorenthalten*“ habe.

Die das Antragsvorbringen ergänzenden bzw. ‚*bekräftigenden*‘ Schriftsätze nebst Anlagen vom 02.05.2012, 04.06.2012, 22.06.2012, 03.09.2012 und 10.09.2012 (einschließlich „Berichtigter Fassung vom 11.09.12“ des übersandten „Rechtsgutachtens für OLG Bamberg“) lagen dem *Senat* ebenso vor wie eine zuletzt per Telefax am 21.09.2012 übermittelte Stellungnahme.

III.

Der sich abweichend vom ursprünglichen - mit Beschluss des *Senats* vom 03.02.2012 als unbegründet verworfenen (Geschäftszeichen: 3 Ws 62/2011) - Antrag ausdrücklich nur noch gegen die aus dem Beschlussrubrum näher bezeichneten vier (statt acht) Beschuldigten richtende Antrag vom 15.03.2012 ist unzulässig.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der hier in der Sache gegebenen Wiederholung des Klageerzwingungsantrages wäre, dass sich dem Begehren selbst *offenkundig* entnehmen ließe, dass die Staatsanwaltschaft unter Verletzung des Legalitätsprinzips die Wiederaufnahme der Ermittlungen abgelehnt hätte, was freilich nur im Falle eines *neuen erheblichen Tatsachenvortrags* und/oder *neuer erheblicher Beweismittelbenennungen* der Fall wäre (OLG Köln NSTZ 2003, 682 f.; OLG Düsseldorf wistra 1991, 40; vgl. u.a. auch KK/Schmid StPO 6. Aufl. § 172 Rn. 59 i.V.m. § 174 Rn. 6 und Meyer-Goßner StPO 55. Aufl. § 172 Rn. 37, jeweils m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht erfüllt.

Das argumentativ mehrstufige Antragsvorbringen erschöpft sich vielmehr in lediglich abweichenden und sich wiederholenden (Be-) Wertungen ausnahmslos bekannter Tatsachen und Beweismittel, insbesondere zur rechtlichen Subsumtion des zur Verurteilung des Antragstellers wegen Beleidigung führenden (prozessualen) Sachverhalts und seiner nach Auffassung des Antragstellers unzutreffenden Würdigung bzw. „*falschen Methodenwahl*“ durch die Beschuldigten, etwa zur verfahrensrechtlichen Einordnung des Äußerungsrahmens der seinerzeit inkriminierten und zur Verurteilung führenden Formulierungen des Antragstellers in seiner damaligen Funktion als Strafverteidiger oder der mittelbar hiervon nach Auffassung des Antragstellers abhängigen Anerkennung und Rechtfertigung dieser Äußerungen unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB.

IV.

Soweit der Antragsteller „*hilfsweise zum Fortsetzungsantrag*“ die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, liegen die Voraussetzungen für ein Nachverfahren nach § 33 a StPO (Nachholung des rechtlichen Gehörs bzw. Gehörsrüge) mit dem Ziel einer Rückversetzung des Verfahrens in den Stand vor Erlass des Senatsbeschlusses vom 03.02.2012 ersichtlich nicht vor. Der Senat hat weder Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Antragsteller nicht gehört worden wäre, noch hat er bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Antragstellers übergangen, so dass von einer entscheidungserheblichen Verletzung des Anspruchs des Antragstellers auf rechtliches Gehör keine Rede sein kann. Ob der Antrag mit der gegebenen unsubstantiierten Begründung überhaupt in zulässiger Weise erhoben wurde, bedarf keiner abschließenden Entscheidung.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des erfolglosen Antrags auf Nachholung des rechtlichen Gehörs beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 465 Abs. 1 StPO.

Kraus

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Gieg

Richter
am Oberlandesgericht

Olbermann

Richter
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Bamberg, 25. September 2012

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Müller, Justizobersekretär

München, den 22. Februar 2006

Pressemitteilung

Wechsel im Amt des Generalsekretärs des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Nach mehr als 12 Jahren im Amt des Generalsekretärs des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs tritt Dr. Gustav Lichtenberger am 1. März 2006 in den Ruhestand. Zu seiner Nachfolgerin ernannte der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Dr. Karl Huber, die Verfassungsrichterin Dagmar Ruderisch (52). Im Rahmen eines Empfangs für die Verfassungsrichter am 22. Februar 2006 in München würdigte Dr. Huber die besondere Verdienste des scheidenden Generalsekretärs.

I.

1. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit Sitz in München ist das oberste Gericht für staatsrechtliche Fragen des Freistaates Bayern. Als oberstes Verfassungsorgan ist der Verfassungsgerichtshof der Staatsregierung gleich geordnet; er untersteht keinem Mitglied der Staatsregierung. Im Rahmen seiner

Zuständigkeit kann der Verfassungsgerichtshof das Handeln aller anderen Staatsorgane kontrollieren. Er kann z.B. Normen des bayerischen Landesrechts für verfassungswidrig erklären oder Entscheidungen von Behörden und Gerichten wegen Verstößen gegen die Bayerische Verfassung aufheben. Bei Verfassungsverletzungen ist er also – vorausgesetzt, dass entsprechende Verfahren durch Antragsberechtigte eingeleitet werden – sowohl zu Korrekturen der Legislative wie auch zu Eingriffen in Entscheidungen der Judikative und Maßnahmen der Exekutive befugt.

2. Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern, 15 weiteren Mitgliedern und deren Vertretern. Der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Die berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein. Sie sind also – anders als beim Bundesverfassungsgericht – nur im Nebenamt am Verfassungsgerichtshof tätig. Eine Ausnahme bildet der Generalsekretär, der als Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht für die Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof ganz frei gestellt ist. Der Generalsekretär wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu seiner Unterstützung und zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte des Verfassungsgerichtshofs aus dem Kreis der berufsrichterlichen Mitglieder ernannt. Ihm obliegt unter anderem die Wahrnehmung der verfahrensleitenden Befugnisse zur Vorbereitung der Sitzungen des Verfassungsgerichtshofs.

3. Dr. Gustav Lichtenberger war seit dem 1. Oktober 1993 Generalsekretär des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs. In seiner 12 Jahre und 4 Monate währenden Amtszeit wurden beim Verfassungsgerichtshof etwa 1.400 Verfassungsbeschwerden, 200 Popularklagen und 25 sonstige Verfassungstreitigkeiten erledigt. Anlässlich eines Abschiedsempfangs am 22. Februar 2006 in München würdigte Dr. Karl Huber den scheidenden Generalsekretär als „Glücksgriff für den Verfassungsgerichtshof“, der dem Präsidenten und den Verfassungsrichtern stets als wertvoller Ansprechpartner zur Verfügung gestanden habe.

Zur neuen Generalsekretärin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ernannte Dr. Huber mit Wirkung zum 1. März 2006 die 52-jährige Verfassungsrichterin Dagmar Ruderisch. Die neue Generalsekretärin, die zeitgleich zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht ernannt wurde, war zuletzt als Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht tätig. Sie ist seit 2001 berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

4. Am 16. Februar 2006 hat der Bayerische Landtag zwei neue berufsrichterliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gewählt: Der Präsident des Landgerichts Memmingen Prof. Dr. Karl Thieme und der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht München Michael Lorbacher werden dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof ab dem 1. März 2006 als Nachfolger für zwei in Ruhestand getretene Mitglieder angehören.



An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Hof, 19.10.2012

Verfassungsbeschwerde vom 01.10.2012
Hier: Präzisierung und Ergänzung

1. Namens und im Auftrage des ASt, Dr. Hans Kohlschütter, Luisenburgstr. 1, 95145 Oberkotzau, erhebe ich (innerhalb der gemäß § 93 BVerfGG bis 27.10.2012 offenen Frist) gegen den Beschluss des OLG Bamberg vom 25.09.2012 (zugegangen am 27.09.2012), 3 Ws 10/2012, einschl. des Beschlusses des OLG Bamberg vom 03.02.2012, 3 Ws 62/2011 ergänzend die Verfassungsbeschwerde nicht nur (wie bisher) wegen der unmittelbaren Verletzung der Grundrechte des ASt aus Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz) sondern nun auch wegen der unmittelbaren Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör) sowie wiederum und weiterhin wegen Verletzung des Art. 3 GG (Willkürverbot) und insbesondere auch wegen der rechtsbeugenden Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 GG), und zwar im Hinblick darauf, dass in dem angefochtenen Verbundbeschluss vom 25.09.2012 ignoriert worden ist, dass für die Entscheidung im Anschlussberufungsverfahren (§ 313 StPO) keineswegs der Einzelrichter des Landgerichts zuständig geblieben ist, sondern recht eigentlich (wegen der im Beschluss vom 19.10.2007 festgestellten tatrichterlichen Urteilsunrichtigkeit) das dreiköpfige Kollegialorgan der Berufungskammer zuständig geworden war, so dass die Beschlüsse des Einzelrichters des LG Hof vom 19.10.2007 und 05.11.2007 (4 Ns 31 Js 311/07) eine rechtsbeugende Zuständigkeitsanmaßung des Einzelrichters darstellen; dem Klageerzwingungsantrag hätte das OLG stattgeben müssen.

Handwritten signature

Gerügt wird nicht zuletzt die Verletzung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit (Art. 5 GG); die Voraussetzungen für die gesetzlichen Schranken (§§ 185, 193 StGB) sind gerade nicht erfüllt, so dass das Grundrecht gemäß Art. 1 Abs. 3 GG uneingeschränkt gilt. Unzutreffende Voraussetzungen sind willkürlich fingiert (frei erfunden) worden, indem für die Rechtsverteidigung die Fälle der „Schmähekritik“ und der einfachen Beleidigung ineins gesetzt wurden, ganz so, als ob die Voraussetzungen für die angebliche „Unverhältnismäßigkeit“ und/oder den „massiven Wertungsexzess“ einer Äußerung zu den Voraussetzungen für den eindeutigen Ausschluss des Erlaubnistatbestands gemäß § 193 StGB gehören würden.

Beleidigungen, die, wie hier, „sachbezogen“ sind (Beschluss vom 19.10.2007!) sind niemals „unverhältnismäßig“, sondern stets „verhältnismäßig“.

Darüber hinaus ist das Postulat der „Verhältnismäßigkeit“ keine generelle Schranke für die Deckung forensischen Kommunikationsbedarfs eines Verteidigers.

Insbesondere entbehrt das Postulat der Verhältnismäßigkeit jeglicher Drittwirkung! Vielmehr erweist es sich in Bezug auf § 193 StGB als abwegiger Fremdkörper, der wie ein Ausschlussstatbestand des § 193 StGB (nämlich sowohl erlaubnisnormaufhebend als auch systemzerstörend) wirkt, da schließlich jede Beleidigung einen massiven Wertungsexzess darstellt bzw. als solcher charakterisierbar ist.

Gerügt wird auch die Verletzung des Rechts auf Gesetzesbestimmtheit („nullum crimen sine lege gem. Art. 103 Abs. 2 GG), wonach nicht nur die Eindeutigkeit und das Vorhandensein der Voraussetzungen des „positiven gesetzlichen Deliktstatbestands“, sondern auch die des gesetzlichen Ausschlussstatbestands (Erlaubnistatbestand bzw. „negativer Deliktstatbestand“ bzw. Deliktstatbestandseinschränkung) durch das Gebot der Gesetzesbestimmtheit gewährleistet sein muss (vgl. Seifert/Hömig, GG, 1999, 6. Aufl., Art. 103, Rn. 8).

Art. 103 Abs. 2 GG beinhaltet ein Verbot der „willkürlichen Auslegung des geschriebenen Strafrechts“ (ebenda); der Verstoß gegen elementare Regeln der Gesetzesanwendung, indem, wie hier, eine Analogie zu § 349 StPO praktiziert wird, obwohl die §§ 313 Abs. 1, Abs. 2 StPO keineswegs lückenhaft sind, ist ein Musterfall von Willkür:

Die Beschlüsse des Einzelrichters vom 19.10.2007 und 05.11.2007 beruhen auf groben Entstellungen (Verfälschungen) sowohl des § 193 StGB als auch des § 313 StPO, weil die gesetzlichen Merkmale des „massiven Wertungsexzesses“ in § 193 StGB weder im Text noch im „Schmierfink-Argument“ vorfindlich und nachvollziehbar sind, und weil in § 313 Abs. 2 StPO vorausgesetzt wird, dass dann, wenn die Anschlussberufung gegen ein tatrichterliches Urteil offensichtlich begründet ist, kein Raum und auch kein Sinn für die Frage bleibt, ob die Berufung „offensichtlich unbegründet“ ist. Andernfalls würde die Zuständigkeit des Kollegialorgans der Berufungskammer weitgehend untergraben (ausgehöhlt) werden.

Die tatbestandliche Beschreibung der Strafbarkeit durch „Merkmale“ soll lt. Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 durch prinzipiell unberechenbare „Interessenabwägungen“ ersetzt werden, wovon im Gesetzestext des § 193 StGB nicht im Geringsten die Rede ist und was allenfalls für „Unrechtsstaaten“ als typisch gilt!

Die menschenrechtsverachtende Oberflächlichkeit („systematische Grundrechtsignoranz“!), mit der das OLG den angefochtenen Beschluss formuliert hat (ganz so, als ob man in einer ostchinesischen Provinz wäre und hier Rückendeckung beim unfehlbaren Parteiobmann hätte), verstößt gegen das funktionelle Recht auf Achtung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG, was als „unmittelbare Rechtsverletzung“ gerügt wird.

Die behäbige und gefühllose Art und Weise des Umgang des OLG mit geltendem Recht gemäß Art. 1 Abs. 3 GG lässt den Schluss zu, dass das OLG (gepanzert mit obskuren Abwehrmechanismen) die elementaren Regeln methodischer Gesetzesanwendung routinemäßig verschmäht, indem man ihnen immer schon den Zutritt verweigert.

Dies verträgt sich allenfalls mit einem Selbstverständnis über individuelle Würde und richterliche Vernunft, das vielleicht der Hauptbeschuldigte, Herr Dr. Heinrichsmeier in Anspruch nimmt? Keiner registriert richterliche Fehlentscheidungen mit Triumph. Jeder empfindet unendliche Traurigkeit.

So wird erwartet, dass das BVerfG die erforderliche Klarstellung vermitteln wird! Es genügt nicht, ein fortschrittliches Rechtssystem verfügbar zu haben. Man muss es effektiv anwenden! In seinem Schreiben vom 06.06.2012 (abgedruckt bei Kohlschütter, 2012, Abschnitt „Dokumentation“, S. 97 ff) war genau dies von dem OLG versprochen worden! Selbst evidente Verfehlungen bayerischer Justiz sollen sakrosankt sein, eine Ansicht, die früher schon durch v. Olshausen sachverständig (gutachtlich) beanstandet hat (2 VR 42/84; BayVerfGH, Vf 94-VI-81, jeweils abgedruckt bei Kohlschütter, 2011, S. 103 ff, 183 ff).

Ich beantrage, zu erkennen:

Der Beschluss des OLG Bamberg vom 25.09.2012 inkl. Beschluss vom 03.02.2012 ist verfassungswidrig und wird aufgehoben,

zumal die Beweismittel auf der Hand liegen (jeweils dienstliche Erklärung von Dr. Heinrichsmeier, Dr. Schiener, Dr. Finkenberger, Bieler und Laib) sowie Schreiben des VerfGH vom 31.03.2008 nebst Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009, Vf 20-VI-08 nebst Personalakten). Der Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009 ist abgedruckt bei Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 214 ff.

2. Begründung:

- a) In Ziff. 2 des Tenors des angefochtenen Beschlusses vom 25.09.2012 wird der im Schriftsatz des ASt vom 18.09.2012 gestellte Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs zurückgewiesen, was auf S. 6 (Ziff. IV) des angefochtenen Beschlusses unter Hinweis darauf begründet wird, dass der Antrag hilfsweise evtl. unzulässig sei.

Diese Argumentationsweise entspricht nicht den elementaren Regeln der methodischen Gesetzesanwendung. Allenfalls ist ein Antrag primär unzulässig, was von Amts wegen vorrangig festzustellen ist, wenn es der Fall sein soll. Ein angeblich unbegründeter Antrag kann nicht hilfsweise unzulässig sein, ein Aufbauprinzip, das auch in dem vorgelegten Rechtsgutachten des ASt vom 11.09.2012 beachtet worden ist. Andernfalls wird das herkömmliche Verhältnis zwischen den formellen und materiellen Voraussetzungen des Rechtsbegehrens revolutioniert, was von dem OLG offensichtlich gerade nicht beabsichtigt ist, zumal hierfür nicht im Geringsten eine Begründung vorliegt. Für künftige Anträge gemäß § 33a StPO wird eine rechtskräftige Rechtsverweigerung iudiziert.

- b) Der primär verfahrensgegenständliche Klageerzwingungsantrag vom 15.03.2012 enthalte nichts anderes („nichts Neues“) als bisher schon (im vorangegangenen Klageerzwingungsverfahren vom 15./16.12.2011, 3 Ws 62/2011) vorgetragen worden sei, wobei für den „Streitgegenstand“ des ursprünglichen Klageerzwingungsverfahrens der Sachvortrag in der Vorschaltbeschwerde des ASt vom 25.10.2011 maßgebend ist, da das vollständige Vorschaltverfahren (Vorschaltbescheid aufgrund Vorschaltbeschwerde) eine Prozessvoraussetzung für den gerichtlichen Klageerzwingungsantrag ist. „Berücksichtigungsfähig ist“ also bei einem Klageerzwingungsantrag nur derjenige Sachverhalt, der bereits in der Vorschaltbeschwerde geltend gemacht worden ist.

Wäre tatsächlich (wie im angefochtenen Beschluss geltend gemacht wird) der Sachvortrag einerseits in dem ursprünglichen und andererseits in dem neuen (fortgesetzten) Klageerzwingungsverfahren konstant geblieben, wie das OLG meint, also jeweils gleich und damit austauschbar, dann wäre der Antrag gemäß § 33a StPO gerade, ja erst recht als „begründet“ zu bewerten, weil dann der Sachverhalt, der in den Schriftsätzen vom 02.05.2012 und 18.09.2012 dargelegt worden ist, bereits im ursprünglichen Klageerzwingungsverfahren bekannt gewesen und entscheidungsrelevant gewesen wäre, wonach das Doppelspiel des beschuldigten Dr. Heinrichsmeier einerseits als ministerialbeauftragter Abgesandter des Prozessgegners (Freistaat Bayern) und andererseits als Referent des VerFGH bzw. Vertreter des Generalsekretärs des VerFGH eine offenkundige Rechtsbeugungsvariante darstellt, die wegen hochgradiger Interessenkollision nicht nur zur Desinformation des VerFGH, sondern auch zur Einflussnahme auf den Einzelrichter des Hofer Berufungsgerichts missbräuchlich genutzt worden ist, so dass der Einzelrichter gemäß § 313 StPO hanebüchen die Rechtslage zu deformieren für richtig gehalten hat,

- aa) indem er sich in seinem Beschluss als Einzelrichter der Berufungskammer zur Analogie zwischen § 313 Abs. 2 StPO und § 349 StPO anstiften ließ, obwohl hierfür

- aaa) wegen fehlender Lückenhaftigkeit der gesetzlichen Regelung (§ 313 Abs. 1 StPO im Falle festgestellter schwerer Fehlerhaftigkeit des angefochtenen tatrichterlichen Urteils kein Raum für eine Analogie war und obendrein
- bbb) die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Analogie gefehlt haben, weil die StA in ihrer „Berufungsvorlage“ vom 24.09.2007 (31 Js 311/07) den für die Analogie gemäß § 349 Abs. 2, 3 StPO erforderlichen Antrag gerade nicht gestellt hatte!
- bb) indem er, angestiftet von Dr. Heinrichsmeier ein gesetzlich überhaupt nicht vorhandenes Tatbestandsmerkmal für eine Unterausnahme von der Bestrafungsausschlussregelung des § 193 StGB erfand („massiver Wertungsexzess“), ein „Tatbestandsmerkmal“, das obendrein, in Bezug auf das dem ASt zur Last gelegte „Schmierfink-Argument“ nicht im Geringsten erfüllt ist, so dass es bei dem Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen geblieben ist, was ignoriert worden ist bzw. als unerheblich hingestellt worden ist, obwohl der Platzverweis Antrag, in dem das Schmierfink-Argument enthalten war, ordnungsgemäß in der Hauptverhandlung vom Landgericht verbeschieden worden war (LG Hof, 1 KLS 242 Js 17829/05). Das Landgericht hat also die Argumentation des ASt verstanden, während das Amtsgericht dies nicht tat und deshalb das Landgericht korrigieren durfte und die Strafverteidigung beschränken durfte (§ 338 Nr. 5 StPO) und auch noch ein besonderes Verfolgungsinteresse gegen den ASt erfinden durfte?
- cc) indem er sein eigenes Argument, dass, anders als im tatrichterlichen Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 geltend gemacht worden ist, wonach „Schmähekritik“ gerade nicht gegeben sei, desavouierte, so dass die Argumentation des Einzelrichters im Beschluss vom 19.10.2007 widersprüchlich („grob willkürlich“) geriet, zumal der Einzelrichter in seinem Beschluss auch ausdrücklich feststellte, dass durch das „Schmierfink-Argument“ keineswegs die Würde eines „Schmierfinks“ verletzt wird, eine Feststellung, an die der Rechtszug und auch der BayVerfGH sich hätte gebunden fühlen müssen, wenn nicht Dr. Heinrichsmeier aufgrund seiner Autorität missbräuchlich das Gegenteil gefordert hätte. Bei Unterlassung dieser rechtswidrigen Indoktrination wäre vom BayVerfGH das im damaligen Beschwerdeverfahren angefochtene Urteil des AG Hof vom 27.08.2007 nebst Beschluss des Einzelrichters vom 19.10.2007 nebst Beschluss des Einzelrichters vom 05.11.2007 nebst Beschluss des OLG Bamberg vom 20.12.2007 nebst Beschluss des VerfGH vom 08.07.2009 aufgehoben worden (alles abgedruckt bei Kohlschütter, Die Quanten des Unwerts der Straftat, 2011, S. 144 ff).
- dd) indem er sich der von dem Referenten Dr. Heinrichsmeier in dessen Eigenschaft als Angehöriger des Bayerischen Justizministeriums übermittelten „Rechtsansicht“ opportunistisch und bereitwillig anschloss (die dieser auch zur Irreführung und Anstiftung des VerfGH in dem Schreiben des VerfGH vom 11.03.2008 übermittelt hatte), wonach es doch „nur“ um eine „Rechtsfrage“ gehe. Nur bei einer Tatfrage müsse der Einzelrichter die Sache an das Kollegialorgan der Berufungskammer abgeben.

Indessen lag diese Rechtsansicht weit neben der Sache. Denn die dargelegte Alternative stellt sich nur dann und erst dann, wenn nicht gewiss ist, dass das tatrichterliche Urteil grundlegend fehlerhaft ist. Dies hängt keineswegs davon ab, ob nach der Prognose des Einzelrichters das Kollegialorgan voraussichtlich der Meinung sein wird, dass das tatrichterliche Urteil in Ordnung ist. Vielmehr ist ein tatrichterliches Urteil grundlegend fehlerhaft, wenn der Einzelrichter ausdrücklich im Beschluss (vom 19.10.2007) feststellt, dass dies der Fall ist. Glaubt die Tatrichterin, dass eine Schmähkritik gegeben sei, während der Einzelrichter das Gegenteil feststellt, so greift der Rechtfertigungsgrund gemäß § 193 StGB für „einfache Beleidigungen“, so dass dann freizusprechen ist. Es ist hier also vom Einzelrichter in die Zuständigkeit des Kollegialorgans des Berufungsgerichts irreparabel eingegriffen worden, was rechtswidrig war, weil die Sache vom Einzelrichter dem Kollegialorgan hätte vorgelegt werden müssen. Der Einzelrichter hätte dem Kollegialorgan also nicht vorgreifen dürfen, weil er weder zuständig war noch in dieser Beziehung überhaupt richtig prognostiziert hätte.

- ee) indem er über die „Rechtswidrigkeit“ der Verwendung des Schmierfink-Arguments urteilte, obwohl er hierzu nicht befugt war. Denn der Einzelrichter hatte das erstinstanzliche (tatrichterliche) Urteil des AG Hof als grundlegend fehlerhaft erkannt („Schmähkritik“ war infolge Verkennung der Merkmale dieses Begriffs grundlos unterstellt worden). Es bestand also kein Raum und keine rechtliche Möglichkeit für einen Verbleib der Entscheidungszuständigkeit beim Einzelrichter. Erst dann und nur dann, wenn die Sache beim Kollegialorgan der Berufungskammer auf dem Tisch liegt, ist über die etwaige „Rechtswidrigkeit“ zu entscheiden; das Verfahren der Anschlussberufung gemäß § 313 StPO ist nun einmal zweiphasig geregelt worden, was ein Fremdkörper im Rechtsmittelrecht sein mag, aber nun einmal geltendes Recht ist. Dass damit die vom Gesetzgeber seinerzeit angestrebte Vereinfachung gerade verfehlt worden ist, berechtigt nicht zur Rechtsbeugung.
- c) Ein Rechtsbeugungskonglomerat, das, wie hier, aus mehreren Modalitäten bzw. Varianten der Rechtsbeugung komplex zusammengesetzt ist, zwischen denen ein einheitlich nachweisbarer Zusammenhang besteht, der sich aufdrängt und der durch Vernehmung der offensichtlich arbeitsteilig zusammenwirkenden Beteiligten nachweisbar ist, sollte im Rechtsstaat ohne Ansehen der Person untersucht bzw. zur Anklage gebracht werden, wenn der konkret dargelegte Vorwurf der systematisch willkürlichen Gesetzesanwendung nicht ignoriert werden soll. Gewiss ist zwar, dass derjenige, der, wie hier, die Rechtslage im großen Stil verfälscht, rechtlich irrtümlich befangen sein kann. Wenn aber, wie hier, dank der Bemühungen des ASt allmählich („Stück für Stück“) das Lügengewebe der Beschuldigten aufgedeckt wird, und wenn, trotzdem, obwohl die Beschuldigten über die Vorwürfe im Rahmen des rechtlichen Gehörs aufgeklärt worden sind, weiter abgewartet wird und in der Hoffnung taktiert wird, dass sich die Gerichtsbarkeit „solidarisch“ erweisen wird, so zeigt diese Unverfrorenheit und diese Dynamik aus der Sicht des ASt, dass hier die Schuld der Täter im Laufe der Zeit sogar zugenommen hat, da sie es unterlassen haben, die dargelegten Machenschaften einzuräumen. Indem die Beschuldigten hofften, dass die Gerichtsbehörde ihnen wegen der Komplexität des Falles glauben wird, „richtig“ entschieden zu haben, hat die Schuld der Täter kontinuierlich zugenommen. Die Gerichtsbehörden wurden sozusagen für „dumm verkauft“. Dieses Verhalten erinnert an die Figur des Richters Adam bei Heinrich von Kleist.

3. Die Beziehung zwischen den Verfassungsbeschwerden vom 01.10.2012 und der vorliegenden Ergänzung bzw. Präzisierung:
- a) Die vorliegende Verfassungsbeschwerde von heute ist eine „Präzisierung“ der Verfassungsbeschwerde vom 01.10.2012 in Bezug auf den OLG-Beschluss vom 25.09.2012 insofern, als die Unmittelbarkeit der gerügten Grundrechtsverletzungen gemäß Art. 19 Abs. 4 und 3 GG substantiiert dargetan wird; der Beschluss vom 25.09.2012 ist aufzuheben.
 - b) Die vorliegende Verfassungsbeschwerde ist eine „Ergänzung“ der Verfassungsbeschwerde vom 01.10.2012 in Bezug auf den OLG-Beschluss vom 25.09.2012 insofern, als die Unmittelbarkeit der gerügten Grundrechtsverletzung gemäß Art. 103 Abs. 1 GG substantiiert dargetan wird, insofern, als § 33a StPO in Bezug auf den OLG-Beschluss vom 03.02.2012 ausgeführt wird, auf den sich der OLG-Beschluss vom 25.09.2012 bezieht, indem der Beschluss vom 03.02.2012 sogar wiederholt (zitiert) wird; der Beschluss vom 03.02.2012 ist aufzuheben.
 - c) Die primär beantragte Aufhebung des „Verbundbeschlusses“ vom 25.09.2012 dürfte freilich die Aufhebung des Beschlusses vom 03.02.2012 umfassen. Denn das OLG hat sich im Beschluss vom 25.09.2012 ausdrücklich den Inhalt des Beschlusses vom 03.02.2012 zu eigen gemacht, indem es ihn wiederholt (und sogar zitiert) hat. Damit gehörte gerade auch der Beschluss vom 03.02.2012 zu dem Prüfungsgegenstand der Verfassungsbeschwerde, deren Maßstab § 33a StPO i.V.m. Art. 103 Abs. GG ist. Nur hilfsweise wird die Aufhebung des OLG-Beschlusses vom 03.02.2012 beantragt, dahingehend, dass nachträgliches rechtliches Gehör zu gewähren ist. Primär wird beantragt, das Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung gegen die Beschuldigten einzuleiten und anzuordnen, dass die Beschuldigten wegen Rechtsbeugung angeklagt werden.

4. Schlussbemerkung:

Ein Mensch, der gerade nicht als „Schmierfink“ angeredet wird („tituliert“, A.A. Urt. AG Hof vom 27.08.2007), sondern über den vom Verteidiger nur zum Zwecke der Rechtsverteidigung (Platzverweisantrag) bei der erforderlichen rechtlichen Bewertung als „Schmierfink“ gesprochen wird, ist nicht ohne Weiteres im deliktstatbestandsmäßigen Sinne ein Beleidigungsoffer. Denn der Vorgang kann auch als sozialadäquat gelten, wie dies im Zusammenhang mit den Beschneidungen geäußert worden ist. Auf jeden Fall ist aber die Anwendung des § 193 StGB unabdingbar. Sie führt unweigerlich zum Freispruch (ebenso wie etwa Draghi und Asmussen keinen Anspruch darauf haben, dass Gauweiler wegen Beleidigung verurteilt wird, weil er die beiden EZB-Honoratioren als „Superböcke“ verhöhnt hat, vgl. Gauweiler, Wer spart geht am Ende leer aus, in: FAZ vom 08.10.2012, Nr. 334, S. 27, vgl. auch „Appendix vom 20.09.2012 als Anlage zum Schriftsatz Fehn vom 18.09.2012).

Insbesondere fällt der Grad an Abwegigkeit auf (so dass gerade keine „Kleinigkeit“ gegeben ist), mit dem die nicht vorhandene „Schmähekritik“, die durch den weder tatbestandsmäßig noch tatsächlich vorhandenen „massiven Wertungsexzess“ ersetzbar ist, scheinbar ganz selbstverständlich gesetzesfremd, nämlich gesetzeswidrig, ersetzt werden soll. Die darüber hinaus manipulierte, angeblich „analoge“ Heranziehung des § 349 StPO, die aus mehreren Gründen juristisch gerade ausgeschlossen ist, erweist sich als raffinierte Usurpation der von dem Einzelrichter des Landgerichts vorgenommenen Rechtsstellung des

tatsächlichen gesetzlichen Richters, nämlich des Kollegialorgans der Berufungskammer, was ein Musterfall für eine Vorgehensweise ist, die als richterliche Kriminalität erheblichen Ausmaßes zu identifizieren ist.

Abgesehen von der willkürlichen Bejahung des öffentlichen Verfolgungsinteresses (§ 376 StPO!), die in dem Hofer Amtsgeschichtsurteil vom 27.08.2007 mit der nicht vorhandenen „Drittwirkung“ der Pressefreiheit (!) im Verhältnis zum Verteidiger begründet worden ist (!), hätte bereits aus formellen Gründen, nämlich wegen eines Prozesshindernisses (!) unterlassen werden müssen die Anklage für das Verfahren bei dem AG Hof (11 Ds 31 Js 311/07) zu erheben, geschweige denn zuzulassen, wie Ulrich Sieber und Claus Roxin lehren (vgl. Kohlschütter, aaO, 2012, S. 85; ders., aaO, 2011, S. 92, 95). Die Reihe der skandalösen Entscheidungen des Amtsgerichts und des Einzelrichters und des OLG Bamberg und des BayVerfGH wären dem Leser erspart geblieben.

Dieser Rechtsbeugungsaufwand ist demjenigen verfahrensgegenständlichen Rechtsbeugungsaufwand, der nunmehr gemäß §§ 172, 174 StPO neu hinzugekommen ist, derartig ebenbürtig, dass Letzterer geradezu als „gerechtfertigt“ erscheint? Hinzugefügt sei, dass manchmal bei einer Verteidiger-Argumentation durchaus Ironie am Werke sein kann (StA Wild hat in dem Entlassungsantrag vom Dezember 2006 in der Hauptverhandlung geltend gemacht, dass der ASt, der damals als Strafverteidiger tätig war, die Akten nicht kennen würde, da er dies „zugestanden“ habe). In Wahrheit hatte der StA, der als kurzfristiger Vertreter der Autorin der Anklageschrift bestellt worden war, die Akten nicht gekannt, insbes. nicht die Vernehmungsprotokolle der Ermittlungsrichterin Dr. Finkenberger, denn sonst hätte er den Inhalt der volljährigen „Opferzeugin“ vorgehalten. Aufgrund der später vom OLG aufgehobenen Entlassung des Verteidigers wurde ein neuer Verteidiger bestellt und die Zeuginnen mussten neu vernommen werden. Inzwischen war der ASt wieder tätig und hielt den Zeuginnen die Protokolle vor, so dass auch dem Gericht klar wurde, dass deren Aussagen frei erfunden waren. Dass sachfremde Erwägungen gegen den Verteidiger im Spiele waren, ergab sich daraus, dass kurz darauf erneut ein Entlassungsantrag gestellt wurde, um den Verteidiger hinauszuerwerfen. Diesmal geschah der Antrag freilich hinter dem Rücken des Verteidigers durch unmittelbare Kungelei mit dem Mandanten, der kopscheu gemacht wurde und dem vorgespiegelt worden war, dass er prozessuale Vorteile zu gewärtigen habe, wenn er seinen Verteidiger entlässt. Dies tat er dann auch und zugleich wurde er aus der einjährigen Untersuchungshaft, die in Wahrheit von Anfang an (hierzu ist sogar Verfassungsbeschwerde erhoben worden!) rechtswidrig war, wenn man von Anfang an die Vernehmungsprotokolle der Ermittlungsrichterin mit denjenigen der Polizei verglichen hätte, entlassen. Dies hätte sowieso geschehen müssen! Dringender Tatverdacht war gerade nicht gegeben, weil die beiden erwachsenen Opferzeuginnen derartig gelogen haben, dass sich die Balken gebogen haben, wie unmittelbar bei Vergegenwärtigung des Akteninhalts, was die StA und die Strafkammer nicht geleistet haben, sich ergeben hat bzw. haben würde.

So aber klafft ein gen Himmel stinkender Abgrund, angefüllt mit faulenden „Kreaturen der Rechtsbeugung“, und zwar hälftig mit solchen, die der schäbigen Verdeckung von ihresgleichen dienen sollen!

Anlagen:

- Schriftsatz Fehn vom 18.09.2012 inkl. Antrag gemäß § 33a StPO
- Appendix vom 21.09.2012 zum Schriftsatz Fehn vom 18.09.2012
- Schriftsatz Kohlschütter vom 11.01.2008 an Frau OStA Aulinger, Bamberg, 4 EV 10/07
- Antrag des StA Wild vom Dezember 2006, 1 KLS 242 Js 17829/05
- Weitere Beweisstücke sind bei dem OLG Bamberg eingereicht worden und im Übrigen abgedruckt auf der homepage „Kohlschütter“, vgl. auch Google, Stichwort „Klageerzwingungs-Fortsetzungsverfahren“



Home **Politik** Wirtschaft Börse Sport Panorama Unterhaltung Technik Ratgeber Wissen An
 US-Wahl: Kampf um Weiße Haus **Kommentare** Politik

n-tv.de Startseite Politik **Kommentare** Fernsehhaffäre beschäftigt CSU : Äußerst dumme Aktion

KOMMENTARE

Empfehlen 1

Tweet 2

1



Hans Michael Strepp sorgt für großen Wirbel.
 (Foto: dapd)

Donnerstag, 25. Oktober 2012

Fernsehhaffäre beschäftigt CSU Äußerst dumme Aktion

Ein Kommentar von Wolfram Neidhard

Der Anruf von CSU-Sprecher Strepp beim ZDF sorgt für Kopfschütteln. Handelt er im Auftrag seiner Vorgesetzten oder ist er einfach nur übereifrig? Ministerpräsident Seehofer ist bemüht, die Affäre einzudämmen. Das ist auch nötig, denn er und die CSU haben viel zu verlieren.

Wer ist eigentlich Hans Michael Strepp? Diese Frage bewegt nicht nur die Menschen in Bayern und in der gesamten Bundesrepublik. Auch in der Paulaner-Brauerei auf dem Nockherberg, einer kleinen Geländeterrasse oberhalb der Isar zwischen den Münchner Stadtteilen Giesing und Au ist man mit Sicherheit alarmiert, findet doch dort jährlich in der Fastenzeit der traditionelle Starkbieranstich statt, dessen Höhepunkt das sogenannte Politiker-Derblecken ist.

Im Paulaner-Festsaal in der Hochstraße 77 wird dann vor versammelten Prominenten und Menschen, die weniger bekannt sind, die bayerische Landespolitik aufs Korn genommen, auch ausgewählte Bundespolitiker bekommen vom Festredner ihr Fett weg. Höhepunkt ist

VIDEOS P

Endspurt US-Wahl

25.10.12 0'



Angeblich Seehofer ab

25.10.12 0'

BILD DES



KOOPERA

BILDERSE

das sich daran anschließende Singspiel, bei dem Horst Seehofer, Markus Söder, Christian Ude, Angela Merkel und andere durch Schauspieler dargestellt werden. Eigentlich ist das eine lustige Geschichte, denn die politischen Akteure werden bei bierseliger Stimmung regelrecht durch den Kakao gezogen. Lachen ist Pflicht. Bei zu derben Späßen gefriert beim Betroffenen das Lachen schon einmal - seine Mimik bekommt etwas Maskenhaftes. Aber zu dessen Beruhigung: Wer oft genannt wird, ist wichtig. Dementsprechend lässt man den beißenden Spott gerne über sich ergehen. Die Eitelkeit siegt über den Schmerz. Die Tatsache, dass der Bayerische Rundfunk seit 1982 über den Starkbieranstich berichtet, sorgt für ein breites Publikum. Fernsehen hat doch sein Gutes.



Nur Ärger mit dem Personal: Horst Seehofer bleibt lieber in Bayern.

(Foto: dapd)

Panzer für
Der Fuh



Castro lei
Neue Fo
Training

Doch nun rauchen bei den Organisatoren des Derbleckens die Köpfe. Dafür sorgt Strepp, der CSU-Sprecher, von dem außerhalb des Freistaates bislang kaum jemand Notiz genommen hat. Er drängt jetzt regelrecht ins Singspiel - ein weiterer Schauspieler muss her. Dabei hat Strepps plötzliche Bekanntheit gar keinen so lustigen Hintergrund, denn Strepp soll versucht haben, beim ZDF zu intervenieren. Angeblich war ihm die Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Senders zum Landesparteitag der bayerischen SPD in Nürnberg ein Dorn im Auge. Dort ist nämlich Münchens Oberbürgermeister Ude zum Spitzenkandidaten ausgerufen worden - mit mehr als 99 Prozent der Delegiertenstimmen. Auch ins Berliner ARD-Hauptstadtstudio soll der übereifrige Parteiarbeiter Kontakt aufgenommen haben, allerdings "nur" als Anfrage. Die Affäre schaukelt sich derart hoch, dass sich Horst Seehofer bemüßigt fühlt, die Ministerpräsidenten-Konferenz nahe der thüringischen Stadt Weimar zu schwänzen. Die Sache ist also brisant, der CSU-Chef hat eine für seine Partei unangenehme und gefährliche Affäre zu managen.

Kleinlauter "General"

Und Seehofer versucht, sich an die Spitze der Aufklärungsbewegung zu stellen. Aus seiner Sicht tut er gut daran, denn die Aktion seines Parteisprechers gefährdet das Projekt Alleinregierung. Die derzeit guten Umfragewerte, die der CSU bei der Landtagswahl im Herbst 2013 eine absolute Mehrheit versprechen, sind nicht in Stein gemeißelt. Die Zeit bis zum Urnengang ist noch lang. Machen die Christsozialen zu viel Unsinn, dann schmilzt der Vorsprung, den die Schwarzen vor einem etwaigen Dreierbündnis aus SPD, Grünen und Freien Wählern haben, so schnell dahin wie der Schnee in der Sonne. Also muss ein Feuerwehrmann her, der den Brand löscht. Für Seehofer ist das Chefsache.

Was hat Strepp eigentlich geritten? Hat er im Auftrag der Partei gehandelt? Fragen über Fragen, die der Aufklärung bedürfen. Der sonst so wortgewaltige CSU-Generalsekretär Alexander Dobrindt, der EZB-Präsident Mario Draghi schon einmal einen "Falschmünzer" nennt, versucht ziemlich kleinlaut seinen Sprecher aus der Schusslinie zu nehmen. Strepp habe bei seinem Anruf nicht versucht, auf die Berichterstattung des ZDF Einfluss zu nehmen, sagt Dobrindt - basierend auf Äußerungen seines Untergebenen. Ja, warum ruft dieser dann in Mainz überhaupt an? Er wird sich mit der "heute"-Redaktion doch nicht über die erste



Mitunter sehr gespanntes Verhältnis zu den Medien: Franz Josef Strauß.

(Foto: picture-alliance/ dpa)

"Wetten, dass...?"-Sendung von Markus Lanz unterhalten haben. In der Regel weiß doch ein Pressemensch, was er mit einem solchen Anruf bewirkt. Wenn nicht, dann wäre Strepp von vornherein eine absolute Fehlbesetzung. Die derzeitige Verteidigungsstrategie der CSU-Zentrale ist also zum Scheitern verurteilt.

Es ist nicht das erste Mal, dass die Politik Einfluss auf die öffentlich-rechtliche Presse nimmt. Der ehemalige ZDF-Chefredakteur Nikolaus Brender, der jetzt eine Talkshow für n-tv macht ("Bei Brender" wird übrigens am heutigen Donnerstag um 17.10 Uhr ausgestrahlt), kann ein Lied davon singen. Auf Betreiben der Union, allen voran Hessens Ex-Regierungschef Roland Koch, wurde sein im März 2010 auslaufender Vertrag nicht verlängert. Die ARD-Satiresendung "Scheibenwischer" brachte in den 1980er Jahren den bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß auf die Palme - die Karikierung des Baus der zentralen Abschnitte des Main-Donau-Kanals und der Rolle, die freistaatliche Regierungsmitglieder dabei spielten, war für den barocken Münchner zu viel. 1986 blendete sich auf sein Betreiben hin der Bayerische Rundfunk für die Dauer der Ausstrahlung einer Folge aus dem gemeinsamen Fernsehprogramm der ARD aus.

Allerdings ist Strepp nicht Strauß. Anders als das Schwergewicht Strauß ist auch Seehofer als bayerischer Ministerpräsident kein "Sonnenkönig", der unangefochten zwischen Rhön und Alpen regiert. Die CSU ist verwundbar geworden, die Koalition mit der FDP in München bedeutet für sie eine Schmach. Macht den Sprecher deshalb die Ausstrahlung des Konvents einer Partei wie der SPD, die derzeit bei 20 Prozent vor sich hin dümpelt, so nervös? Fakt ist, dass die CSU so zum wichtigsten Wahlhelfer für die Sozialdemokraten und ihren Spitzenkandidaten Ude mutiert.

MEHR ZUM THEMA



25.10.12
CSU wegen ZDF-Affäre in der Defensive
Seehofer bleibt lieber zu Hause



24.10.12
CSU will ZDF "zensieren"
Seehofer muss sich verteidigen



24.10.12
Sprecher ruft in der Redaktion an
CSU setzt ZDF unter Druck

Einflussnahme? In jedem Fall war Strepps Anruf eine äußerst dumme Aktion. Am besten wäre es vielleicht, wenn er sein Vorgehen - damit wären wir wieder beim Nockherberg - mit einer heimlichen Starkbier-Verkostung begründen würde.

Quelle: n-tv.de

Empfehlen 1

Tweet 2

1

Impressum: © n-tv.de 2012 Alle Rechte vorbehalten. Datenschutzerklärung. Nutzungsbasierte Online Werbung. Nutzungsbedingungen Website. Nutzungsbedingungen Gewinnspiele. Die Seite wird vermarktet von IP Deutschland GmbH, produziert von der nachrichtenmanufaktur GmbH, Archiv

[zum Seitenanfang](#)